

**P. b. b.** Erscheinungsort Wien, Verlagspostamt 1030 Wien

# Stenographisches Protokoll

132. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich

XI. Gesetzgebungsperiode

Donnerstag, 13. Feber 1969

## Tagesordnung

1. Neuerliche Abänderung und Ergänzung des Bundesgesetzes betreffend die Regelung des Krankenpflegefachdienstes, der medizinisch-technischen Dienste und der Sanitätshilfsdienste
2. Abkommen mit der Bundesrepublik Deutschland über Fürsorge und Jugendwohlfahrtspflege
3. Abänderung des Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetzes
4. Abänderung des Bundesgesetzes über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen
5. 2. Novelle zum Gewerblichen Selbständigen-Krankenversicherungsgesetz

## • Inhalt

### Tagesordnung

Umstellung (S. 11294)

### Personalien

Krankmeldungen (S. 11282)

### Fragestunde

Beantwortung der mündlichen Anfragen der Abgeordneten Dr. Androsch (2109/M), Dr. van Tongel (2082/M), Guggenberger (2078/M), Pfeffer (2139/M), Meißl (2084/M, 2129/M), Steiner (2103/M, 2104/M), Robert Weisz (2148/M), Mayr (2101/M), Thalhammer (2114/M), Zeillinger (2116/M, 2117/M), Regensburger (2144/M), Ing. Kunst (2146/M), Ing. Spindelegger (2145/M), Luptowitz (2147/M), Czernetz (2133/M), Dr. Geischläger (2132/M), Gratz (2151/M), Melter (2049/M), Dr. Hertha Firnberg (2153/M) und Dr. Gruber (2063/M) (S. 11282)

### Bundesregierung

Schriftliche Anfragebeantwortungen (S. 11294)

### Ausschüsse

Zuweisung des Antrages 95/A sowie der Regierungsvorlagen 1129, 1130, 1133, 1143, 1144 und 1156 bis 1158 (S. 11294)

### Verhandlungen

Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (1024 d. B.): Abkommen mit der Bundesrepublik Deutschland über Fürsorge und Jugendwohlfahrtspflege (1154 d. B.)

Berichterstatter: Altenburger (S. 11295)  
Rednerin: Dipl.-Ing. Dr. Johanna Bayer (S. 11295)

Genehmigung (S. 11297)

### Gemeinsame Beratung über

Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (1064 d. B.): Abänderung des Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetzes (1162 d. B.)

Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (1065 d. B.): Abänderung des Bundesgesetzes über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen (1163 d. B.)

Berichterstatterin: Lola Solar (S. 11297)  
Redner: Herta Winkler (S. 11298), Dr. Kohlmaier (S. 11299), Melter (S. 11301), Pansi (S. 11303) und Bundesminister Grete Rehor (S. 11304)

Annahme der beiden Gesetzentwürfe (S. 11305)

Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über den Antrag (86/A) der Abgeordneten Kulhanek und Genossen: 2. Novelle zum Gewerblichen Selbständigen-Krankenversicherungsgesetz (1164 d. B.)

Berichterstatter: Dr. Hauser (S. 11306)

Redner: Müller (S. 11306), Kulhanek (S. 11308), Dr. Serinzi (S. 11310), Ing. Häuser (S. 11311) und Bundesminister Grete Rehor (S. 11313)

Annahme des Gesetzentwurfes (S. 11313)

Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (1023 d. B.): Neuerliche Abänderung und Ergänzung des Bundesgesetzes betreffend die Regelung des Krankenpflegefachdienstes, der medizinisch-technischen Dienste und der Sanitätshilfsdienste (1161 d. B.)

Berichterstatter: Stohs (S. 11313)

Redner: Lola Solar (S. 11314), Lona Murowatz (S. 11319), Dr. Serinzi (S. 11321), Ing. Häuser (S. 11326), Melter (S. 11328) und Bundesminister Grete Rehor (S. 11330)

Annahme des Gesetzentwurfes (S. 11331)

### Eingebracht wurden

#### Antrag der Abgeordneten

Dr. Bassetti, DDr. Pittermann, Dr. van Tongel und Genossen, betreffend Novellierung des Umsatzsteuergesetzes 1959 in der derzeit geltenden Fassung (96/A)

#### Anfragen der Abgeordneten

Mayr, Staudinger, Dr. Kranzlmayr und Genossen an den Bundesminister für Unterricht, betreffend Errichtung eines Neubaus für das naturwissenschaftliche Gymnasium in Kirchdorf an der Krems (1119/J)

Mayr, Sandmeier, Dipl.-Ing. Dr. Zittmayr und Genossen an den Bundesminister für Bauten und Technik, betreffend den Ausbau der Pyhrnpaß-Bundesstraße (1120/J)

11282

Nationalrat XI. GP. — 132. Sitzung — 13. Feber 1969

Dr. Hertha Firnberg, Gertrude Wondrack und Genossen an den Bundeskanzler, betreffend einen umfassenden Bericht über die Lage der Frau in Österreich (1121/J)

Steinhuber, Exler und Genossen an den Bundesminister für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen, betreffend Vergabe von Werkverträgen (1122/J)

Thalhammer, Spielbüchler und Genossen an den Bundesminister für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen, betreffend Verlegung der Haltestelle „Ebensee-Landungsplatz“ (1123/J)

Konir, Gertrude Wondrack und Genossen an den Bundesminister für Bauten und Technik, betreffend teilweise Schließung des Museums für angewandte Kunst (1124/J)

### Anfragebeantwortungen

Eingelangt sind die Antworten

des Bundeskanzlers auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Hertha Firnberg und Genossen (1061/A. B. zu 1073/J)

des Bundesministers für Finanzen auf die Anfrage der Abgeordneten Ing. Scheibengraf und Genossen (1062/A. B. zu 1057/J)

des Bundesministers für Finanzen auf die Anfrage der Abgeordneten Peter und Genossen (1063/A. B. zu 1062/J)

des Bundesministers für Unterricht auf die Anfrage der Abgeordneten Peter und Genossen (1064/A. B. zu 1045/J)

des Bundesministers für Unterricht auf die Anfrage der Abgeordneten Ströer und Genossen (1065/A. B. zu 1049/J)

## Beginn der Sitzung: 9 Uhr 5 Minuten

Vorsitzende: Präsident Dr. Maleta,  
Zweiter Präsident Dipl.-Ing. Waldbrunner,  
Dritter Präsident Wallner.

**Präsident:** Die Sitzung ist eröffnet.

Krank gemeldet sind die Abgeordneten Moser, Eberhard, Preußler, Robak, Titze, Glaser und Vollmann.

### Fragestunde

**Präsident:** Wir gelangen zur Fragestunde. Ich beginne jetzt — um 9 Uhr 5 Minuten — mit dem Aufruf der Anfragen.

### Bundesministerium für Finanzen

**Präsident:** 1. Anfrage: Abgeordneter Dr. Androsch (SPÖ) an den Herrn Bundesminister für Finanzen, betreffend Mehrwertsteuer.

2109/M

Werden Sie dem Ministerrat einen Gesetzentwurf vorlegen, der die Einführung der Mehrwertsteuer ab 1. Jänner 1971 vorsieht?

**Präsident:** Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Finanzen Dr. Koren: Herr Präsident! Herr Abgeordneter! An einem Gesetzentwurf betreffend die Einführung der Mehrwertsteuer wird in meinem Ressort sehr intensiv gearbeitet. Einen genauen Zeitpunkt für die Einbringung der Regierungsvorlage kann ich Ihnen heute noch nicht bekanntgeben.

**Präsident:** Zusatzfrage.

Abgeordneter Dr. Androsch: Vor einigen Wochen, Herr Minister, war Zeitungsmeldungen zu entnehmen, daß Sie in einer Presse-

konferenz erklärt haben, daß die Mehrwertsteuer zum 1. 1. 1971 eingeführt werden soll. In einem anderen Zusammenhang haben Sie erklärt, daß das nur möglich ist, wenn eine bestimmte konjunkturelle Situation vorliegt. Heißt das, daß Sie annehmen, daß zum 1. 1. 1971 eine eher rezessive Phase der Konjunktur vorliegen wird?

**Präsident:** Herr Minister.

Bundesminister Dr. Koren: Herr Abgeordneter! Ich habe bei dieser Gelegenheit nur darauf hingewiesen, daß bei der Einführung der Mehrwertsteuer auch die konjunkturelle Situation eine erhebliche Rolle bezüglich der Auswirkungen dieser Einführung haben wird. Ich habe daraus keinerlei Prognose für die Konjunktursituation im Jahr 1971 abgeleitet.

**Präsident:** Zweite Zusatzfrage.

Abgeordneter Dr. Androsch: Herr Minister! Mit Rücksicht auf den in den Zeitungen gestandenen Terminplan der Regierung frage ich: Heißt die Tatsache, daß Sie noch nicht wissen, wann diese Vorlage fertiggestellt und einbringungsreif gemacht werden soll, daß die Regierungserklärung vom April 1966 in diesem Punkt in dieser Legislaturperiode nicht mehr erfüllt wird?

**Präsident:** Herr Minister.

Bundesminister Dr. Koren: Herr Abgeordneter! Ich kann Ihnen heute keinen Zeitpunkt über die Fertigstellung des Entwurfes geben, da diese Fertigstellung nicht allein von mir abhängt. Sie wissen sicherlich, wie viele Probleme im Zusammenhang mit der Ausarbeitung der Mehrwertsteuer zu beachten sind und zu behandeln sein werden. Es wird also der Termin sehr weitgehend vom

**Bundesminister Dr. Koren**

Fortgang der Verhandlungen mit den verschiedenen Interessenorganisationen und Interessengruppen abhängen.

**Präsident:** 2. Anfrage: Abgeordneter Dr. van Tongel (*FPÖ*) an den Herrn Finanzminister, betreffend Vereinfachung der Lohnverrechnung.

2082/M

Wann werden Sie veranlassen, daß die längst fällige und von der *FPÖ*-Nationalratsfraktion seit vielen Jahren immer wieder geforderte Vereinfachung der Lohnverrechnung in Angriff genommen wird?

**Präsident:** Herr Minister.

**Bundesminister Dr. Koren:** Herr Abgeordneter! Ich habe schon in der 101. Sitzung des Nationalrats vom 15. Mai 1968 auf eine gleiche Frage, die an mich gerichtet war, ausgeführt, daß ich einer solchen Verbesserung, einer solchen Vereinfachung der Lohnverrechnung sehr positiv gegenüberstehe, aber keine Anzeichen bisher dafür sehe, daß die für eine solche Vereinfachung notwendige Bereitschaft der verschiedenen Gruppen — Arbeitnehmerverbände und Arbeitgeberverbände — vorhanden ist.

**Präsident:** Zusatzfrage.

**Abgeordneter Dr. van Tongel:** Herr Minister! Es ist Ihnen sicherlich bekannt, daß die jetzige Form der Lohnverrechnung den Arbeitgeber monatlich 70 S pro Arbeitnehmer kostet. Das sind nahezu 2 Milliarden Schilling im Jahr. Ich glaube doch, man sollte die Anregung, die neuerlich die Sozialwissenschaftliche Arbeitsgemeinschaft gegeben hat, eine Kommission einzusetzen, benützen, um die mir unverständlichen Widerstände mancher Interessengruppen zu überwinden. Ich glaube, Sie sollten, Herr Minister, die Initiative ergreifen. Ich frage Sie daher, ob Sie dazu bereit sind und weiters dazu, dieser Kommission dann folgende Fragen vorzulegen: Einführung einer einheitlichen Berechnungsgrundlage; Abschaffung der Unterscheidung in laufende und sonstige Bezüge, wie es bereits bei der Landwirtschafts-krankenkasse der Fall ist; ein weiterer Effekt dieser Bemühungen wäre eine weitgehende Ersparung der jährlichen Eintragung der Freibeträge in die Lohnsteuerkarten, was sicherlich auch für die Finanzverwaltung von großem Vorteil wäre und Ersparungen mit sich brächte.

**Präsident:** Herr Minister.

**Bundesminister Dr. Koren:** Herr Abgeordneter! Auf Grund einer Entschließung des Nationalrates bin ich eben bemüht, eine Steuerkommission zusammenzustellen, der verschiedene Fragen der Steuergesetzgebung beziehungsweise ihrer Vereinfachung vorgelegt

werden sollen. Ich bin gerne bereit, dieser Kommission auch die von Ihnen aufgeworfenen Fragen vorzulegen.

**Präsident:** 3. Anfrage: Abgeordneter Guggenberger (*ÖVP*) an den Herrn Finanzminister, betreffend Datenverarbeitung im Finanzressort.

2078/M

Welche weiteren Ressortbereiche des Bundesministeriums für Finanzen sollen von der geplanten Datenverarbeitung erfaßt werden?

**Präsident:** Herr Minister.

**Bundesminister Dr. Koren:** Herr Abgeordneter! Die Automatisierung im Bereiche des Bundesministeriums für Finanzen hat im Augenblick in erster Linie die Liquidierung der Bezugsverrechnung im Zentralbesoldungsamt im vollen Umfange erfaßt. Hier werden in der nächsten Zeit noch weitere Bereiche anderer Ressorts miteinbezogen, wie zum Beispiel die Verrechnung der Renten, die von den Landesinvalidenämtern angewiesen werden. Die Berechnung dieser Renten wird ebenfalls in die Datenverarbeitung einbezogen werden.

In einem zweiten Abschnitt wird die Haushaltsverrechnung derzeit Schritt für Schritt automatisiert. Im Laufe dieses Jahres werden weitere Buchhaltungen des Bundes an die Datenverarbeitungsanlage angeschlossen werden.

Die dritte Stufe der Datenverrechnung, nämlich die Abgabenverrechnung, befindet sich in einem Probestadium, da in diesem Bereich die größten Probleme zu bewältigen sein werden, die dann auf längere Sicht auch datenverarbeitungskonforme Änderungen von Steuergesetzen notwendig machen werden.

Das gesamte Programm ist derzeit das größte, das auf diesem Gebiet in Österreich durchgeführt wird. Seine volle Durchführung wird aber einen Zeitraum von mindestens 10 bis 15 Jahren umfassen.

**Präsident:** Zusatzfrage.

**Abgeordneter Guggenberger:** Dieser Zeitraum, Herr Minister, ist zweifellos der, in dem die Datenverarbeitung im Finanzministerium voll eingesetzt sein wird. Wann werden sich aber vor allem hinsichtlich der Abgabenverrechnung die ersten Erfolge einstellen können?

**Präsident:** Herr Minister.

**Bundesminister Dr. Koren:** Herr Abgeordneter! Im Bereich der Bezugsliquidierung sind die Erfolge schon da, denn diese Bezugsliquidierungen sind weitestgehend automatisiert. Im Bereich der Haushaltsverrechnung werden schon im Laufe des heurigen Jahres die größten Buchhaltungen an dieses System angeschlossen sein. Die langwierigste und am

11284

Nationalrat XI. GP. — 132. Sitzung — 13. Feber 1969

**Bundesminister Dr. Koren**

längsten dauernde Automatisierung umfaßt den Bereich der Abgabenverrechnung. Dort sind die größten Schwierigkeiten zu überwinden, und dort wird das Programm auch am längsten brauchen.

**Präsident:** 4. Anfrage: Abgeordneter Pfeffer (SPÖ) an den Herrn Finanzminister betreffend Steuerrückstände.

2139/M

Woraus erklärt sich die Tatsache, daß die Steuerzahlungsrückstände per 31. Dezember 1967 bei der veranlagten Einkommensteuer mit 992,4 Millionen Schilling rund 18,6mal so hoch sind wie die Rückstände bei der Lohnsteuer in Höhe von rund 51,3 Millionen Schilling?

**Präsident:** Herr Minister.

**Bundesminister Dr. Koren:** Herr Abgeordneter! Die Tatsache, daß die Steuerrückstände per Ende 1967 bei der veranlagten Einkommensteuer um ein Vielfaches höher waren als bei der Lohnsteuer, ist darauf zurückzuführen, daß es sich um völlig unterschiedliche Erhebungs- und Einhebungsformen handelt. Während es sich bei der Lohnsteuer um eine reine Quellensteuer handelt, wo es zu Steuerrückständen nur anlässlich von Lohnsteuerüberprüfungen bei den Betrieben oder im Wege von Jahresausgleichen kommen kann, liegt es im System der Einkommensteuer, daß zwangsläufig bei jeder Überprüfung Nachforderungen entstehen können. Außerdem ist es möglich, daß durch das System der Betriebsprüfungen, das viele Jahre zurückgreifen kann, jeweils zum Stichtag ein entsprechend hoher Rückstand ausgewiesen wird.

**Präsident:** Zusatzfrage.

**Abgeordneter Pfeffer:** Herr Bundesminister! Die Erklärung, die Sie geben, hat sicherlich viel für sich. Für mich bleibt allerdings die Tatsache, daß die abführende Stelle für diese Steuer eigentlich ein und dieselbe Person ist. Wenn auch auf der einen Seite abgezogen wird und auf der anderen Seite auf Grund der Fatierung eingezahlt wird, so ist doch eine gewisse Identität der abführenden Stelle, also des Dienstgebers, vorhanden.

Aber bitte, Herr Bundesminister, meine zweite konkrete Frage: Haben Sie die Steuerrückstände für das Jahr 1968 unter Beobachtung gehalten? Ich könnte mir das mit Rücksicht auf die angespannte Budget- und Finanzlage vorstellen. Und ist vielleicht auch für das Jahr 1968 dieselbe Tendenz zu verzeichnen, also am Einkommensteuersektor zirka 990 Millionen Schilling Steuerrückstände, auf dem Sektor Lohnsteuer nur etwa 51 Millionen Schilling? Also konkret: Wurde diese Entwicklung für das Jahr 1968 unter Beob-

achtung gehalten und wurde dieselbe Tendenz festgestellt?

**Präsident:** Herr Minister.

**Bundesminister Dr. Koren:** Herr Abgeordneter! Selbstverständlich werden die Ausweisungen der Steuerrückstände laufend verfolgt. Ich habe die Zahlen im Augenblick nicht gegenwärtig, aber es hat sich an der absoluten Höhe der Rückstände zwischen dem 31. 12. 1967 und 1968 nichts Wesentliches verändert. Selbstverständlich sind auch 1968 auf Grund der Einhebungstechnik die Rückstände bei der veranlagten Einkommensteuer viel höher als bei der Lohnsteuer.

**Präsident:** Zweite Zusatzfrage.

**Abgeordneter Pfeffer:** Herr Bundesminister! Bestehen seitens Ihres Ministeriums konkrete Absichten, das etwas ungewöhnliche Verhältnis in der Höhe der Einkommensteuerrückstände gegenüber der Lohnsteuer abzubauen?

**Präsident:** Herr Minister.

**Bundesminister Dr. Koren:** Herr Abgeordneter! Ich habe in meiner ersten Anfragebeantwortung schon zu erklären versucht, daß es sich bei den Rückständen bei der einen und der anderen Steuer um eine naturnotwendige erhebliche Differenz handelt, die in der Einhebungstechnik dieser Steuern begründet ist. Selbstverständlich ist das Bundesministerium für Finanzen laufend bemüht, Steuerrückstände so rasch wie möglich, unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse, einzutreiben.

**Präsident:** 5. Anfrage: Abgeordneter Meißl (FPÖ) an den Herrn Finanzminister, betreffend Sonderabgabe für alkoholische Getränke.

2084/M

Wird noch in diesem Jahr ein Ministerialentwurf — etwa mit dem Titel „3. Abgabenänderungsgesetz“ — ausgearbeitet werden, der eine Fristverlängerung für die 10%ige Sonderabgabe für alkoholische Getränke vorsieht?

**Präsident:** Herr Minister.

**Bundesminister Dr. Koren:** Herr Abgeordneter! Die Einbringung eines solchen Entwurfes ist nicht beabsichtigt.

**Präsident:** Zusatzfrage.

**Abgeordneter Meißl:** Herr Bundesminister! Muß also damit gerechnet werden, daß diese Sonderabgabe weiter eingehoben werden wird?

**Präsident:** Herr Minister.

**Bundesminister Dr. Koren:** Auf Grund der gegenwärtigen Gesetzeslage selbstverständlich, Herr Abgeordneter.

**Präsident:** Zweite Zusatzfrage.

Abgeordneter **Meißl:** Herr Bundesminister! Es ist Ihnen bekannt, daß ja massive Interventionen erfolgt sind. Wird von Ihrer Seite aus diesen Interventionen keine Beachtung geschenkt werden, denken Sie im Sinne meiner Anfrage hier an keine Änderung?

**Präsident:** Herr Minister.

Bundesminister **Dr. Koren:** Herr Abgeordneter! Ich nehme Interventionen selbstverständlich immer sehr sorgfältig zur Kenntnis, und ich habe wiederholt zum Ausdruck gebracht, daß ich gerne bereit bin, über Vereinfachungsvorschläge betreffend die Erhebung der Sonderabgabe für alkoholische Getränke jederzeit mit den daran interessierten Gruppen zu sprechen.

**Präsident:** Danke, Herr Minister.

#### Bundesministerium für Landesverteidigung

**Präsident:** 6. Anfrage: Abgeordneter Steiner (*ÖVP*) an den Herrn Bundesminister für Landesverteidigung, betreffend Panzerabwehrwaffen.

2103/M

Wird auch das Reserveheer mit Panzerabwehrwaffen ausgerüstet?

**Präsident:** Herr Minister.

Bundesminister für Landesverteidigung **Dr. Prader:** Herr Abgeordneter! Selbstverständlich wird auch die Reservearmee mit Panzerabwehrwaffen ausgerüstet. Unsere Reserveverbände haben ja die gleiche Ausrüstung wie die vergleichbaren Verbände der aktiven Armee.

**Präsident:** Zusatzfrage.

Abgeordneter **Steiner:** Herr Bundesminister! Ist gewährleistet, da diese Waffen doch den Reserveverbänden neu zugeführt werden, daß auch die Ausbildung an diesen Waffen im ausreichenden Maße durchgeführt werden kann?

**Präsident:** Herr Minister.

Bundesminister **Dr. Prader:** Die Ausbildung an diesen Waffen erfolgt bei den Inspektionen und Instruktionen. Gerade heute nachmittag steht eine Novelle zum Wehrgesetz auf der Tagesordnung, die eine Zusammenfassung der Instruktionen zu acht Tagen vorsieht, eine Zeit, die absolut ausreichend ist, auch das zu bewältigen.

**Präsident:** 7. Anfrage: Abgeordneter Robert Weisz (*SPÖ*) an den Herrn Verteidigungsminister, betreffend Presseabteilung im Bundesministerium für Landesverteidigung.

2148/M

Wie hoch ist der finanzielle Aufwand für die Presseabteilung in Ihrem Ministerium, einschließlich der Bezüge der in dieser Abteilung tätigen Beamten?

**Präsident:** Bitte, Herr Minister.

Bundesminister **Dr. Prader:** Herr Abgeordneter! Aus der Fragestellung geht nicht sehr klar hervor, für welchen Zeitraum Sie die Aufgliederung dieser Aufwendungen wünschen. Ich glaube daher, daß es der Übersichtlichkeit halber zweckmäßig ist, wenn ich die Aufwendungen des Jahres 1968 zusammengefaßt den Aufwendungen des Jahres 1969 gegenüberstelle.

Was den Sachaufwand betrifft, lautet die Erfolgsziffer 1968 bei der Verrechnungspost „7291 — Publizistik“ 7.903.000 S. Rechnet man allerdings auch jene Aufwendungen hinzu, die anderen Verrechnungsposten zugehören, weil es sich hiebei um Ausgaben im Rahmen der Truppenbetreuung, um Instandhaltungskosten für Inventar, Tonwagenüberholung, Film- und Fotogerät, oder um Ausgaben für ähnliche Agenden handelt, die geschäftsordnungsmäßig aber von der genannten Abteilung mit zu besorgen sind, beträgt die Gesamterfolgssumme für das abgelaufene Jahr 9.815.000 S. Im Jahre 1969 werden diese Summen voraussichtlich 5.110.000 S beziehungsweise insgesamt 8.110.000 S ausmachen.

Eine Berechnung des Personalaufwandes dieser Abteilung ergibt für 1968 eine Summe von 1.143.631 S; für 1969 werden hiefür aller Voraussicht nach Kosten in der Höhe von 1.293.631 S erwachsen.

**Präsident:** Zusatzfrage.

Abgeordneter **Robert Weisz:** Herr Minister! Diese Antwort auf meine Anfrage ist nicht voll befriedigend. Ich habe daher an Sie noch folgende Frage zu stellen: Bei einem Vergleich der Amtskalender 1967 und 1968 ist festzustellen, daß im Jahre 1968 die Presseabteilung Ihres Ministeriums um zusätzlich drei Referenten, nämlich den Vertragsbediensteten Wolfgang Schmied, Leutnant der Reserve, Heinrich Dudeschek, Fähnrich der Reserve, und Wilfried Schiffinger, Fähnrich der Reserve, vergrößert wurde, obwohl der Herr Bundeskanzler und auch alle anderen Minister immer wieder von Verwaltungseinsparung reden. Hier ist aber festzustellen, daß eine Erweiterung des bisherigen Personalstandes der Presseabteilung erfolgt ist.

Welche Gründe waren für diese Erweiterung der Presse- und Informationsabteilung Ihres Ministeriums um diese drei Referenten maßgebend?

**Präsident:** Herr Minister.

11286

Nationalrat XI. GP. — 132. Sitzung — 13. Feber 1969

Bundesminister Dr. Prader: Herr Abgeordneter! Ich kann Ihnen die Erklärung hierfür hier nicht ad hoc geben. Ich bin selbstverständlich gerne bereit, eine entsprechende Anfrage auch nach Abklärung und Information über dieses Problem zu beantworten.

**Präsident:** Zweite Zusatzfrage.

Abgeordneter Robert Weisz: Herr Minister! Da es ja bei der Vermehrung um diese drei Referenten nicht bleibt, sondern da zusätzlich auch Schreibkräfte und Hilfspersonal notwendig sind, möchte ich auch in diesem Zusammenhang ersuchen, die gesamten entstandenen Kosten, also die Kosten der drei Pressereferenten und des zusätzlichen Personals, mitzuteilen.

**Präsident:** Herr Minister.

Bundesminister Dr. Prader: Herr Abgeordneter! Ich habe Ihnen die gesamten Kosten gesagt. Das sind die gesamten Personalkosten, die 1968 erwachsen sind. Ich habe diesen in meiner Anfragebeantwortung die Kosten, die 1969 voraussichtlich erwachsen werden, gegenübergestellt. Diese Kosten lassen sich ja erst nach Ablauf des Jahres endgültig klar feststellen.

**Präsident:** 8. Anfrage: Abgeordneter Mayr (ÖVP) an den Herrn Verteidigungsminister, betreffend Naturalwohnungen für Heeresangehörige.

2101/M

Wurde das für den Bau von Naturalwohnungen für Heeresangehörige erstellte Wohnbauprogramm im Jahre 1968 erfüllt?

**Präsident:** Herr Minister.

Bundesminister Dr. Prader: Herr Abgeordneter! Wir haben das vorgesehene Bauprogramm zur Gänze erfüllen können. Es war möglich, im abgelaufenen Jahr 1968 382 solche Wohnungseinheiten zusätzlich für unsere Berufssoldaten und an Angehörige des Ressorts zur Verfügung zu stellen.

**Präsident:** Zusatzfrage.

Abgeordneter Mayr: Herr Bundesminister! Wird dieses Wohnbauprogramm auch 1969, also heuer, fortgesetzt?

**Präsident:** Herr Minister.

Bundesminister Dr. Prader: Jawohl, Herr Abgeordneter. Das ist ein sehr langfristiges Programm, dessen Planung weit über das laufende Jahr hinausreicht.

**Präsident:** 9. Anfrage: Abgeordneter Steiner (ÖVP) an den Herrn Verteidigungsminister, betreffend Anrechnung verlängerter Präsenzdienstzeit als Waffenübung.

2104/M

Wird jenen Wehrpflichtigen, deren Rückversetzung in die Reserve auf Grund der Entschließung des Bundespräsidenten vom 1. Oktober 1968 um drei Wochen aufgeschoben wurde, diese dreiwöchige Präsenzdienstzeit als freiwillige Waffenübung gewertet?

**Präsident:** Bitte, Herr Minister.

Bundesminister Dr. Prader: Diese verlängerte Präsenzdienstzeit, Herr Abgeordneter, wird auf freiwillige Waffenübungszeiten angerechnet. Ich betone: auf freiwillige Waffenübungszeiten. Allerdings ist zu bedenken, daß für die Erwerbung eines Reserveoffiziersdienstgrades beziehungsweise eines Reserveunteroffiziersdienstgrades ja nicht nur eine bestimmte Dauer an Waffenübungszeit erforderlich ist, sondern auch die Ablegung der entsprechenden Prüfungen und die Absolvierung der entsprechenden Kurse.

**Präsident:** Zusatzfrage.

Abgeordneter Steiner: Herr Bundesminister! Es kann also nicht angenommen werden, daß etwa diese Reservisten in der nächsten Zeit zu keinen Instruktionen herangezogen werden, obwohl sie die längere Dienstzeit absolvieren mußten?

**Präsident:** Herr Minister.

Bundesminister Dr. Prader: Das eine, Herr Abgeordneter, hat mit dem anderen nichts zu tun. Jeder freiwillige Waffenübende, ganz gleich ob nun in dieser speziellen Form oder ob es sich um eine freiwillige Waffenübung handelt, hat selbstverständlich auch an den normalen Instruktionen und Inspektionen teilzunehmen. Da gibt es also gar keine Ausnahme.

**Präsident:** Danke, Herr Minister.

Bundesministerium für Justiz

**Präsident:** 10. Anfrage: Abgeordneter Thalhammer (SPÖ) an den Herrn Bundesminister für Justiz, betreffend Voruntersuchung gegen Euler.

2114/M

Wurde die Voruntersuchung gegen Euler bereits abgeschlossen?

**Präsident:** Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Justiz Dr. Klecatsky: Herr Abgeordneter! Die Voruntersuchung gegen Alois Euler ist bereits abgeschlossen.

**Präsident:** Zusatzfrage.

Abgeordneter Thalhammer: Herr Bundesminister! Wann ist dann mit der Anklage zu rechnen?

**Präsident:** Herr Minister.

Bundesminister Dr. Klecatsky: In Kürze, Herr Abgeordneter.

**Präsident:** Zweite Zusatzfrage.

Abgeordneter Thalhammer: Herr Bundesminister! Ist diese Voruntersuchung lediglich wegen des Verdachtes des Mißbrauches der Amtsgewalt oder auch wegen des Verdachtes des Vergehens nach § 17 des Staatsschutzgesetzes eingeleitet worden?

**Präsident:** Herr Minister.

Bundesminister Dr. Klecatsky: Herr Abgeordneter! Die Voruntersuchung ist nur wegen des Verdachtes des Mißbrauches der Amtsgewalt eingeleitet worden.

**Präsident:** 11. Anfrage: Abgeordneter Zeillinger (*FPÖ*) an den Herrn Justizminister, betreffend Strafregister-Auskünfte.

2116/M

Ist Ihnen ein Bericht darüber zugegangen, daß in der letzten Zeit ein erheblicher Teil der von den Gerichten angeforderten Strafregister-Auskünfte unrichtig oder unvollständig ist, so daß zeitraubende Rückfragen durch die Gerichte erforderlich sind?

**Präsident:** Bitte, Herr Minister.

Bundesminister Dr. Klecatsky: Herr Abgeordneter! Der Präsident des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen Wien hat dem Bundesministerium für Justiz mitgeteilt, daß das Bezirksgericht Liesing wiederholt unvollständige Mitteilungen des Strafregisteramtes wahrgenommen hat. Das Justizministerium hat diese Mitteilung des Präsidenten des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen Wien an das Bundesministerium für Inneres, die Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit, weitergeleitet und um entsprechende Veranlassung und Mitteilung über die Gründe dieser Vorkommnisse ersucht.

**Präsident:** Zusatzfrage.

Abgeordneter Zeillinger: Nachdem die Tatsache feststeht — wobei ich feststellen muß, daß das nicht im Bereich der Justiz, sondern im Bereich des Innenministeriums liegt, aber die Justiz davon betroffen ist —, daß die Gerichte Strafregisterauskünfte von ganz anderen Personen bekommen beziehungsweise daß es selbst Fälle gibt, wo jemandem, der um Tilgung einer Strafe ansucht, mitgeteilt wird, daß er gar keine Strafe hat und durch die Rückfragen ein gewaltiger Verwaltungsmehraufwand entsteht, darf ich Sie fragen, Herr Minister: Werden über diese Maßnahmen hinaus irgendwelche Maßnahmen von der Justiz ergriffen, um diesen Lehrlauf im Bereich der Justiz — an dem die Justiz allerdings nicht schuldig ist — in Zukunft zu vermeiden?

**Präsident:** Herr Minister.

Bundesminister Dr. Klecatsky: Jawohl, Herr Abgeordneter, wir haben bereits solche Maßnahmen ergriffen.

**Präsident:** Zweite Zusatzfrage.

Abgeordneter Zeillinger: Ist Ihnen bekannt, ob diese Fehlaskünfte vom Strafregisteramt mit der Umstellung auf die Automatik zurückzuführen sind?

**Präsident:** Herr Minister.

Bundesminister Dr. Klecatsky: Herr Abgeordneter! Das kann ich im Augenblick nicht sagen. Wir werden aber in allernächster Zeit genaue Kenntnis haben.

**Präsident:** Danke, Herr Minister.

**Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen**

**Präsident:** 12. Anfrage: Abgeordneter Regensburger (*ÖVP*) an den Herrn Bundesminister für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen, betreffend neue Postomnibusse für Tirol.

2144/M

Wie viele Postomnibusse werden Sie aus dem im Jahre 1969 anzuschaffenden Kontingent an Neuwagen im Land Tirol einsetzen?

**Präsident:** Herr Minister.

Bundesminister für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen Dipl.-Ing. Dr. Ludwig Weiß: Die Post- und Telegraphendirektion Innsbruck wird im Laufe dieses Jahres für den Einsatz im Bundesland Tirol voraussichtlich neun neue Omnibusse erhalten.

**Präsident:** Zusatzfrage.

Abgeordneter Regensburger: Herr Bundesminister! Nach welchem Schlüssel oder auf Grund welcher Rücksichten werden die Postomnibusse aus dem Jahreskontingent den Bundesländern beziehungsweise den Post- und Telegraphendirektionen zugeteilt?

**Präsident:** Herr Minister.

Bundesminister Dipl.-Ing. Dr. Weiß: Es ist ein großer Unterschied im Lebensalter der Omnibusse bei den einzelnen Direktionen vorhanden. Das Durchschnittsalter der Omnibusse in ganz Österreich beträgt ungefähr zwölf Jahre, im Bereich der Post- und Telegraphendirektion Innsbruck ungefähr 10 Jahre, weil man die Fremdenverkehrsgebiete bisher immer etwas besser dotiert hat. Der Rückstand ist besonders im Bereich von Wien und Niederösterreich groß, und dort muß zuerst aufgeholt werden. Deshalb ist es nicht möglich, eine vollkommen gleichartige prozentuelle Aufteilung der neuen Omnibusse auf die einzelnen Direktionen vorzunehmen.

**Präsident:** 13. Anfrage: Abgeordneter Ing. Kunst (*SPÖ*) an den Herrn Verkehrsminister, betreffend Interessenvertretung der Seilbahn- und Liftbediensteten.

2146/M

Wann wird die von Ihnen im Zuge der letzten Budgetdebatte zugesagte Antwort auf die Frage nach einer gesetzlichen Regelung für die Interessenvertretung der Seilbahn- und Liftbediensteten erfolgen?

**Präsident:** Herr Minister.

Bundesminister Dipl.-Ing. Dr. Weiß: Herr Abgeordneter! Diese Antwort kann ich Ihnen erst geben, wenn einige verfassungsrechtliche Fragen hinsichtlich der Zuständigkeit endgültig geklärt sein werden. Nach dem derzeitigen Stand der Verhandlungen scheint festzustehen, daß mein Ressort nicht zuständig ist.

**Präsident:** Zusatzfrage.

Abgeordneter Ing. Kunst: Herr Minister! Sie wissen, daß ich mich seit Jahren bemühe, daß auch für die Bediensteten bei den Verkehrsunternehmen, die privatwirtschaftlich geführt werden, wie Seilbahnen, Lifte, Straßenbahnen und so weiter, ein arbeitsrechtlicher Schutz gewährt wird. Ich frage Sie: Warum ist nicht schon früher einmal über diese Frage in der Regierung gesprochen und abgeklärt worden, ob ein Personalvertretungsgesetz geschaffen wird oder ob man das Betriebsrätegesetz auch auf diese Bediensteten ausdehnt?

**Präsident:** Herr Minister.

Bundesminister Dipl.-Ing. Dr. Weiß: Herr Abgeordneter! Die Frage war immer, wer letzten Endes zuständig ist. Für die Post- und Eisenbahnbediensteten ist mein Ministerium zuständig, hier sind Gesetzentwürfe bereits seit längerer Zeit in Ausarbeitung. Für die Lift- und Seilbahnbediensteten dagegen war das lange Zeit unklar. Es scheint sich herauszustellen, daß das Bundesministerium für soziale Verwaltung dafür zuständig ist. Die Frage muß baldigst geklärt werden.

**Präsident:** Zweite Zusatzfrage.

Abgeordneter Ing. Kunst: Meiner Meinung nach ist es technisch gar nicht möglich, für solche Kleinunternehmen wie Seilbahnen und Lifte ein Personalvertretungsgesetz zu erlassen. Es wäre daher wirklich zweckmäßig, zu erreichen, daß das Betriebsrätegesetz auf diese privatwirtschaftlich geführten Verkehrsunternehmen Anwendung findet. Ich frage Sie daher: Sind Sie bereit, sich dafür einzusetzen, daß dieses Problem baldmöglichst gelöst wird?

**Präsident:** Herr Minister.

Bundesminister Dipl.-Ing. Dr. Weiß: Auch diese Lösung, die Seilbahn- und Liftbediensteten in das Betriebsrätegesetz einzubeziehen, ist selbstverständlich möglich und wäre vielleicht sogar gar nicht unzumutbar. Ich werde diesbezüglich mit dem Ministerium für soziale Verwaltung neuerlich Gespräche führen.

**Präsident:** 14. Anfrage: Abgeordneter Meißl (*FPÖ*) an den Herrn Verkehrsminister, betreffend Rundfunkempfang in der Mittel- und Untersteiermark.

2129/M

Da der Rundfunkempfang in der Mittel- und Untersteiermark durch den albanischen Sender Tirana empfindlich gestört wird, frage ich Sie, Herr Bundesminister, ob im Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen derzeit die Frage geprüft wird, auf welchem Wege dieser für die betroffene Bevölkerung unzumutbare Zustand beseitigt werden könnte.

**Präsident:** Herr Minister.

Bundesminister Dipl.-Ing. Dr. Weiß: Herr Abgeordneter! Auf Grund der seit Mai 1967 aufgetretenen Störungen der Rundfunksender Graz I-St. Peter, Admont, Neuberg/Mürz und Oberwölz auf der Frequenz 1394 kHz durch den Sender Radio Tirana wurden bereits am 19. Mai 1967 Vorstellungen bei der Generalpostdirektion in Tirana erhoben, mit dem Ersuchen, alle Maßnahmen zu treffen, um die Störungen dieses Senders weitestgehend zu verringern. Gleichzeitig wurde der Internationale Ausschuß für Frequenzregistrierung von diesem Störfall in Kenntnis gesetzt und um Intervention gebeten. Da die albanische Verwaltung darauf nicht reagierte, wurde in der Folge Tirana neuerlich dringend um Beseitigung der Störungen gebeten. Auch der genannte Internationale Ausschuß für Frequenzregistrierung, kurz IFRB genannt, wurde neuerlich mit der Angelegenheit befaßt.

Da diese Störsituation nach wie vor besteht, wurde am 8. Jänner 1969 beim IFRB angefragt, ob es möglich wäre, unter Verwendung einer anderen geeigneten Frequenz im Mittelwellenbereich die gestörte Frequenz 1394 kHz vorübergehend zu verlassen, ohne den bestehenden Prioritätsanspruch zu verlieren.

Gleichzeitig wurde der Generalpostdirektion Tirana neuerlich nachdrücklich vor Augen geführt, daß die Störsituation bedeutenden Umfang angenommen hat.

**Präsident:** Zusatzfrage.

Abgeordneter Meißl: Herr Bundesminister! Ich danke für diese Auskunft. Mich würde nur interessieren: Bis wann rechnen Sie mit einer entsprechenden Antwort, damit man



**Meißl**

vielleicht durch Ausweichen auf eine andere Wellenlänge diesen Mißstand beheben kann?

**Präsident:** Herr Minister.

**Bundesminister Dipl.-Ing. Dr. Weiß:** Die Anfrage ist, wie Sie gehört haben, erst ungefähr fünf Wochen alt. Wir werden die Antwort in einiger Zeit urgieren. Wenn keine befriedigende Antwort kommt, wird es unter Umständen erforderlich sein — auch das ist im Fernmeldevertrag vorgesehen —, diplomatische Schritte in Tirana zu unternehmen.

**Präsident:** 15. Anfrage: Abgeordneter Ing. Spindelegger (*ÖVP*) an den Herrn Verkehrsminister, betreffend Grenzzwischenfall durch Bedienstete der ungarischen Privatbahn RÖEE.

2145/M

Was wurde seitens des Bundesministeriums für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen zur Aufklärung des seinerzeitigen Grenzzwischenfalles an der österreichisch-ungarischen Grenze, an dem Bedienstete der ungarischen Privatbahn RÖEE beteiligt waren, veranlaßt?

**Präsident:** Bitte, Herr Minister.

**Bundesminister Dipl.-Ing. Dr. Weiß:** An den Erhebungen der zur Untersuchung des gegenständlichen Grenzzwischenfalles eingesetzten österreichisch-ungarischen Grenzkommission hat als Experte ein Organ der Obersten Eisenbahnbehörde Österreichs teilgenommen.

Auf Grund der Erhebungsergebnisse wurde die österreichische Betriebsleitung für die Neusiedlerseebahn angewiesen, nach Abschluß des Disziplinarverfahrens, das gegen die am gegenständlichen Verfahren beteiligten Eisenbahnbediensteten eingeleitet wurde, dem Ressort zu berichten. Weiters wurde veranlaßt, daß das am Vorfall beteiligte ungarische Lok- und Zugbegleitpersonal bis auf weiteres auf den österreichischen Strecken der Neusiedlerseebahn und der Raaber-Bahn nicht verwendet werden darf; der Fahrdienstleiter des Bahnhofes Pamhagen wurde vorerst von seinem Dienstposten abgezogen.

Im Zuge des ungarischen Disziplinarverfahrens wurden über die beteiligten Eisenbahnbediensteten harte Disziplinarstrafen verhängt, wobei hinsichtlich des ungarischen Lokheizers in erster Instanz die Entlassung ausgesprochen wurde; im Berufungswege wurde diese Strafe in eine Einstufung als Hilfsarbeiter umgewandelt.

**Präsident:** Zusatzfrage.

**Abgeordneter Ing. Spindelegger:** Herr Bundesminister! Können Sie uns sagen: Sind auch die anderen Beteiligten an diesem Grenzzwischenfall mit harten Strafen bestraft worden oder nur der eine?

**Präsident:** Herr Minister.

**Bundesminister Dipl.-Ing. Dr. Weiß:** Es sind auch die anderen zu harten Disziplinarstrafen in Ungarn verurteilt worden.

**Präsident:** 16. Anfrage: Abgeordneter Luptowits (*SPÖ*) an den Herrn Verkehrsminister, betreffend Postamt Mallnitz.

2147/M

Wann ist mit dem Neubau des Postamtes in Mallnitz zu rechnen?

**Präsident:** Herr Minister.

**Bundesminister Dipl.-Ing. Dr. Weiß:** Herr Abgeordneter! Das Postamt Mallnitz ist zurzeit in den Räumen der dortigen Gemeinde untergebracht. Obwohl die Lage günstig ist und sich die Räume noch in gutem Zustand befinden, ist in Aussicht genommen — da die Betriebsfläche größtmäßig nicht mehr voll entspricht —, in Zukunft auf dem bereits vorhandenen posteigenen Grundstück ein Postamtsgebäude zu errichten.

Der Zeitpunkt für die Realisierung des Bauvorhabens kann derzeit allerdings noch nicht genannt werden.

**Präsident:** Zusatzfrage.

**Abgeordneter Luptowits:** Herr Bundesminister! Es sind Ihnen sicherlich die Bemühungen des Bürgermeisters von Mallnitz bekannt, der seit drei Jahren nach einer Möglichkeit sucht, das Postamt auswärts unterzubringen. Wie es in einer Fremdenverkehrsgemeinde ist, werden die Räume in der Gemeinde dringend gebraucht. Sehen Sie keine Möglichkeit, daß das Projekt Mallnitz irgendwie vorgezogen wird?

**Präsident:** Herr Minister.

**Bundesminister Dipl.-Ing. Dr. Weiß:** Herr Abgeordneter! Ich habe eine Rangordnung für den Bau der Postämter auch in Kärnten aufstellen lassen. Es reihen vor Mallnitz ungefähr 16 Postämter in Kärnten, zum großen Teil in Fremdenverkehrsgebieten. Es wird vor allem vom Budget des Jahres 1970 abhängen, ob es möglich sein wird, dieses Bauvorhaben bald zu realisieren; für 1969 sehe ich dafür keinerlei Möglichkeiten.

**Präsident:** Zweite Zusatzfrage.

**Abgeordneter Luptowits:** Herr Bundesminister! Sie wissen ja, daß Mallnitz eine Perle des Kärntner Fremdenverkehrsgebietes ist, und es wäre doch dringend notwendig, daß gerade Mallnitz vielleicht gegenüber den anderen vorgezogen wird.

**Präsident:** Herr Minister.

11290

Nationalrat XI. GP. — 132. Sitzung — 13. Feber 1969

**Bundesminister Dipl.-Ing. Dr. Weiß:** Herr Abgeordneter! Ich habe für die Fremdenverkehrsorte Kärntens vollstes Verständnis, aber Sie können versichert sein, daß auch im Hinblick auf die anderen 16 Postämter, die noch nicht gebaut sind, die betreffenden Gemeinden natürlich dasselbe verlangen und dieselben Wünsche haben wie die Mallnitzer. Ich werde mich bestimmt bemühen, den Kärntner Fremdenverkehrsorten einigermaßen entgegenzukommen.

**Präsident:** Danke, Herr Minister.

#### Bundeskanzleramt

**Präsident:** 17. Anfrage: Abgeordneter Czernetz (SPÖ) an den Herrn Bundeskanzler, betreffend Ausübung der Funktionen des Bundespräsidenten.

2133/M

Wann haben Sie, Herr Bundeskanzler, zum letztenmal gemäß Artikel 64 B.-VG. die Funktion des Bundespräsidenten ausgeübt?

**Präsident:** Herr Bundeskanzler.

**Bundeskanzler Dr. Klaus:** Ich habe den Bundespräsidenten zuletzt anlässlich seiner Besuchsreise nach Jugoslawien in der Zeit vom 30. September bis 5. Oktober 1968 gemäß Artikel 64 der Bundesverfassung vertreten.

**Präsident:** Zusatzfrage.

**Abgeordneter Czernetz:** Ich danke dem Herrn Bundeskanzler für diese Auskunft. Aber das ist ja der Sonderfall einer sehr kurzfristigen Vertretung gewesen.

Ich habe vor mir das Bundesgesetzblatt Jahrgang 1969, 6. Stück, ausgegeben am 21. Jänner 1969, und finde hier ein am 15. Juli 1964 in Madrid unterzeichnetes Abkommen zwischen Österreich und Spanien. Dieses Abkommen ist vom Nationalrat am 3. Juni 1965 ratifiziert worden. Die Ratifikationsurkunden sind am 20. Dezember 1965 ausgetauscht worden. Das Abkommen ist somit gemäß seinem Artikel 21 Abs. 2 am 1. Jänner 1966 in Kraft getreten; es ist jetzt, im Jänner 1969 — drei Jahre später —, von Ihnen, Herr Bundeskanzler, gemäß Artikel 64 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Funktion des Bundespräsidenten kundgemacht worden. Die Namen der Mitglieder der damals im Amt befindlichen Koalitionsregierung sind angefügt. Ich frage Sie, wie es möglich ist, daß Sie drei Jahre nachher dieses Gesetz kundgemacht haben.

**Präsident:** Herr Bundeskanzler.

**Bundeskanzler Dr. Klaus:** Ich kann mir das nur so vorstellen, daß der Weg bis zur

Kundmachung über das Hohe Haus so lange Zeit gebraucht hat.

**Präsident:** Zweite Zusatzfrage.

**Abgeordneter Czernetz:** Herr Bundeskanzler! Es ist von Ihnen selbst mitgeteilt worden, daß am 3. Juni 1965 der Nationalrat ratifiziert hat. Es hat dann also mehr als drei Jahre gedauert.

Darf ich zusätzlich fragen: Es ist Ihnen zweifelsohne bewußt, daß ein solcher Vertrag zwar völkerrechtlich in Kraft getreten ist, aber innerösterreichisch vor der Kundmachung nicht rechtswirksam ist. Daraus ergeben sich Divergenzen, die außerordentlich unangenehm und für Österreich eigentlich blamabel sind. Wie war das möglich, und was gedenken Sie zu unternehmen, damit das künftig nicht wieder eintritt?

**Präsident:** Herr Bundeskanzler.

**Bundeskanzler Dr. Klaus:** Herr Abgeordneter! Ich konnte aus Ihrer Frage beim besten Willen nicht entnehmen, daß hier eine Materie, die sehr partikulär ist und auf lange Jahre zurückgeht, von mir zu beantworten und zu verantworten ist. Ich werde Ihnen gern schriftlich eine Mitteilung darüber geben.

Ich darf Sie bitten, wenn Sie eine diesbezügliche Frage an mich stellen, die Materie selbst zu bezeichnen. Dann ist es leichter und dann ist auch der Zusammenhang hergestellt.

**Präsident:** 18. Anfrage: Abgeordneter Doktor Geiszlager (ÖVP) an den Herrn Bundeskanzler, betreffend Neuordnung der Grund- und Freiheitsrechte.

2132/M

In welchem Stadium befinden sich die Arbeiten des Expertenkollegiums für die Neuordnung der Grund- und Freiheitsrechte?

**Präsident:** Herr Bundeskanzler.

**Bundeskanzler Dr. Klaus:** Das Kollegium zur Erneuerung und Kodifizierung der Grund- und Freiheitsrechte in Österreich hat in seinen letzten beiden Sitzungen am Jahresende 1968 und in seiner Jännertagung 1969 folgende Materien behandelt: Freiheit der Wissenschaft, Lehre und Forschung, das Problem der Hochschulautonomie, allfälliges Recht der Freiheit der Kunst, Freiheit des Privatunterrichts, Freiheit der Errichtung von Privatschulen, Privatschülerheimen und privaten Kindergärten.

Die nächste Sitzung dieses Kollegiums wird Ende Februar dieses Jahres stattfinden.

**Präsident:** Zusatzfrage.

Abgeordneter Dr. Geiszlager: Ist der Abschluß der Arbeiten schon absehbar?

Präsident: Herr Bundeskanzler.

Bundeskanzler Dr. Klaus: Der Abschluß der Arbeiten ist noch nicht absehbar. Es ist zwar mehr als die Hälfte — von rund 30 Punkten fast 20 — bereits durchberaten, jedoch werden wahrscheinlich gegen Ende der Arbeiten manche Probleme weitgehender Natur, weltanschaulicher, rechtsdogmatischer, rechtspolitischer Natur, noch zu klären sein, sodaß wohl anzunehmen ist, daß diese Arbeit in dieser Legislaturperiode nicht zum Abschluß kommen wird.

Präsident: 19. Anfrage: Abgeordneter Gratz (SPÖ) an den Herrn Bundeskanzler, betreffend Kundmachung von Gesetzen.

2151/M

Worauf stützen Sie Ihre in der Fragestunde vom 22. Jänner 1969 vertretene Auffassung, daß die Kundmachung von Gesetzen nicht unmittelbar Aufgabe der Vollziehung ist?

Präsident: Herr Kanzler.

Bundeskanzler Dr. Klaus: Sowohl in der mündlichen Anfragebeantwortung auf die mündliche Frage des Abgeordneten Zeillinger in der Fragestunde am 22. Jänner als auch in der schriftlichen Antwort, zufällig auch vom 22. Jänner dieses Jahres, auf Ihre Anfrage, Herr Abgeordneter, vom 20. Dezember habe ich die Begründung dafür, daß die Kundmachung von Gesetzesbeschlüssen keine Aufgabe der Vollziehung ist, unter Berufung auf den Wortlaut der Bundesverfassung, auf die staatsrechtliche Literatur, aber auch auf die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes gegeben.

Präsident: Zusatzfrage.

Abgeordneter Gratz: Herr Bundeskanzler! Es ist richtig. Ich mußte mich auf Ihre Beantwortung der Frage des Abgeordneten Zeillinger beziehen, weil ich Ihre Anfragebeantwortung auf meine schriftliche Frage am 31. Jänner über die Kanzlei erhalten habe und sie daher damals noch nicht kannte.

Es ist richtig: Sie haben, Herr Bundeskanzler, in der Begründung angeführt, daß jene Tätigkeiten der Regierung oder des Bundeskanzlers, die im Abschnitt D des Kapitels über die Gesetzgebung unter dem Titel „Der Weg der Bundesgesetzgebung“ angeführt sind, nicht der Vollziehung zuzurechnen sind, weil sie in dem Abschnitt „Der Weg der Bundesgesetzgebung“ enthalten sind.

Herr Bundeskanzler! Ich habe die Frage gestellt, weil ich glaube, daß diese Begründung weitreichende Konsequenzen aufzeigt. Das würde etwa bedeuten, daß alle Tätigkeiten, die

hier angeführt sind, nicht der Vollziehung zuzurechnen sind, das heißt, daß in diesem Falle Regierung oder Bundeskanzler als ein Gesetzgebungsorgan tätig werden, da es ja keine vierte Gewalt geben kann — also in diesem Falle, wenn nicht Vollziehung, dann Gesetzgebung —, und daß in diesem Falle also Bundesregierung und Bundeskanzler als ein Gesetzgebungsorgan nicht der Kontrolle durch den Nationalrat unterworfen sind. Das bezieht sich dann natürlich auch auf die Ausarbeitung von Regierungsvorlagen. Das bedeutet aber, daß etwa 90 Prozent der Nationalratsentschlüsse falsch waren, die ja Wünsche an die Vollziehung sein sollen und die sich mit Regierungsvorlagen befaßt haben.

Das bezieht sich auch auf die Vermittlung und Weitergabe von Volksbegehren, auf die Anordnung von Volksabstimmungen und auf noch einige andere Dinge.

Herr Bundeskanzler! Glauben Sie, im Lichte dieser rechtlichen Konsequenzen, daß Ihre Auffassung über die Nichtzurechnung zur Vollziehung nach der Struktur der österreichischen Bundesverfassung und dem Grundsatz der Gewaltentrennung haltbar ist?

Präsident: Herr Bundeskanzler.

Bundeskanzler Dr. Klaus: Was die Gesetzesinitiative der Bundesregierung anlangt, glaube ich, stimmt Ihre Auffassung nicht, denn im Artikel 41 heißt es: „Gesetzesvorschläge gelangen an den Nationalrat entweder als Anträge seiner Mitglieder oder als Vorlagen der Bundesregierung.“ Da hat also, bevor der Weg der Gesetzgebung begonnen hat, schon ein Akt der Vollziehung, nämlich die Vorbereitung eines Gesetzes, stattgefunden.

Im übrigen berufe ich mich auf die Literatur. Es ist im Kommentar von Kelsen-Fröhlich-Merkl diese Meinung, die ich hier vertrete, im V. Band, Seite 126, ebenfalls vorfindbar. Dort wird der Bundeskanzler als „Glied im Prozeß der Gesetzgebung“ bezeichnet, und zwar „da er mit der nunmehr folgenden Kundmachung betraut ist“. — Wortwörtlich aus Kelsen-Fröhlich-Merkl.

An einer anderen Stelle sagt dieser gleiche Kommentar: „Dadurch ist die Kundmachung zu einem wesentlichen Bestandteil des Gesetzgebungsverfahrens gemacht.“

Präsident: Zweite Zusatzfrage.

Abgeordneter Gratz: Herr Bundeskanzler! Es ist richtig: die Kundmachung ist ein Bestandteil des Gesetzgebungsverfahrens; aber, wie ich glaube und wie Sie selbst gesagt haben, die Tatsache allein, daß im Abschnitt D „Der Weg der Bundesgesetzgebung“ steht, vermag den Vollziehungscharakter nicht aufzuheben, wobei Sie sich selbst darauf berufen

11292

Nationalrat XI. GP. — 132. Sitzung — 13. Feber 1969

**Gratz**

haben, daß die Ausarbeitung von Regierungsvorlagen Teil der Vollziehung ist.

Ich sehe das Hauptproblem darin, daß hier durch diese Theorie die Bundesregierung in einer Form tätig wird, die nicht Vollziehung ist und daher plötzlich nicht der Kontrolle durch den Nationalrat unterworfen ist. Aber, Herr Bundeskanzler, ich sehe ein, daß die Fragestunde — und würde ich noch 10 Fragen stellen mit 20 Zusatzfragen — nicht der Ort ist, um ein solches Problem ausdiskutieren. Aber da ich es für wesentlich halte, frage ich Sie: Sind Sie bereit, dem Nationalrat einen Bericht über diese Ihre Rechtsauffassung zu geben, damit sich eventuell der Nationalrat oder einer seiner Ausschüsse eingehend mit dem Problem befassen kann?

**Präsident:** Herr Bundeskanzler.

**Bundeskanzler Dr. Klaus:** Ja; Sie erinnern sich, daß ich in der schriftlichen Anfragebeantwortung an Sie derartige Ausführungen gemacht habe. Wenn Sie wünschen, daß ich dem Nationalrat einen Bericht überreiche, dann, glaube ich, muß dem wohl eine Entschliebung des Nationalrates vorangehen. Ihnen, Herr Abgeordneter, kann ich selbstverständlich eine solche Ausfertigung meiner bisherigen Ausführungen zur Verfügung stellen.

**Präsident:** 20. Anfrage: Abgeordneter Melter (FPÖ) an den Herrn Bundeskanzler, betreffend Bundestheaterpensionsgesetz.

2049/M

Da laut Auskünften der Bundestheaterverwaltung Verhandlungen mit der Gewerkschaft Kunst und freie Berufe über die Frage einer Novellierung des Bundestheaterpensionsgesetzes bisher nicht aufgenommen werden konnten, weil eine diesbezügliche Stellungnahme des Verfassungsdienstes des Bundeskanzleramtes noch ausständig ist, frage ich Sie, Herr Bundeskanzler, bis wann mit einer Abgabe dieser Stellungnahme zu rechnen ist.

**Präsident:** Herr Bundeskanzler.

**Bundeskanzler Dr. Klaus:** Im Bundesministerium für Finanzen, sehr geehrter Herr Abgeordneter, wird erwogen, ob nicht Ruhensbestimmungen im Hinblick auf ein neues Bundestheaterpensionsgesetz geschaffen werden sollen, weil sonst unter Umständen zwei Pensionen, nach dem Pensionsgesetz des Bundes — Pensionsgesetz 1965 — einerseits und nach dem künftigen Bundestheaterpensionsgesetz andererseits, gewährt würden.

Der Bundes-Verfassungsdienst ist um ein Gutachten ersucht worden. Dieses Gutachten ist bereits erteilt worden; es wurden vor allem zum Gleichheitsgrundsatz in diesem Zusammenhang eingehende Untersuchungen gemacht.

Vor wenigen Tagen ist dann noch eine ergänzende Stellungnahme an die Dienstrechtsektion des Bundeskanzleramtes und von dieser wieder an das Finanzministerium weitergegeben worden.

**Präsident:** Zusatzfrage.

**Abgeordneter Melter:** Herr Bundeskanzler! Sie haben darauf hingewiesen, daß man im Sinne der gleichen Behandlung aller Bundesbeamten hier eben gleiche rechtliche Bestimmungen schaffen sollte. Wenn nun das Pensionsgesetz bereits im November 1965 beschlossen worden ist, wäre es doch höchste Zeit, das Bundestheaterpensionsgesetz ebenfalls den entsprechenden Bestimmungen anzupassen. Warum ist das bisher nicht geschehen?

**Präsident:** Herr Bundeskanzler.

**Bundeskanzler Dr. Klaus:** Diese Materie ist seit längerer Zeit in Arbeit. Es sind aber, wie Sie gehört haben, sehr eingehende Beratungen zwischen den zuständigen Ressorts — Bundeskanzleramt und Finanzministerium —, aber auch selbstverständlich Beratungen mit den Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes im Gange.

**Präsident:** Zweite Zusatzfrage.

**Abgeordneter Melter:** Da es sich beim Bundestheaterpensionsgesetz doch um eine pensionsrechtliche Bestimmung handelt, die dem Bundes-Pensionsgesetz in vielem nachgebildet ist, müßte man ja annehmen, daß die Fragen, die auftauchen, gleicher oder zumindest sehr ähnlicher Natur sind und sie demzufolge in einem hätten behandelt werden können. Warum werden nun die Bundestheaterpensionsberechtigten hier gegenüber den öffentlich Bediensteten benachteiligt?

**Präsident:** Herr Bundeskanzler.

**Bundeskanzler Dr. Klaus:** Das kommt aus der Eigenart des Dienstverhältnisses der Künstler, des künstlerischen Personals, aber auch des technischen Personals hervor.

**Präsident:** 21. Anfrage: Frau Abgeordnete Dr. Hertha Firnberg (SPÖ) an den Herrn Bundeskanzler, betreffend Ratifizierung des Übereinkommens über den Austausch therapeutischer Substanzen menschlichen Ursprungs.

2153/M

Bezugnehmend auf Ihre Anfragebeantwortung vom 3. September 1968 (872/A. B.) frage ich, ob Sie bereit sind, die verfassungsrechtlichen Schwierigkeiten, die einer Ratifizierung des „Europäischen Übereinkommens über den Austausch therapeutischer Substanzen menschlichen Ursprungs“ entgegenstehen und die nach Ihrer Meinung „in keinem Verhältnis zur Bedeutung des Abkommens stünden“, näher zu umschreiben.

**Präsident:** Herr Bundeskanzler.

Bundeskanzler Dr. Klaus: Das von Ihnen erwähnte Übereinkommen ist als ein gesetzesändernder Staatsvertrag gemäß Artikel 65 der Bundesverfassung vom Bundespräsidenten mit Genehmigung des Nationalrates und des Bundesrates abzuschließen.

Der Artikel 4 Abs. 4 des Übereinkommens ermächtigt die Bundesregierung, einen vom Nationalrat und Bundesrat genehmigten, auf der Verfassungsnormstufe stehenden Staatsvertrag — der innerstaatlich natürlich Gesetzesrang hat — abzuändern oder zu ergänzen auf der Verordnungsstufe. Das ist die Schwierigkeit, die hier aufgetaucht ist. Eine solche Ermächtigung stellt einerseits einen Eingriff in die dem Nationalrat gemäß Artikel 50 der Bundesverfassung zustehenden Rechte, andererseits aber einen Eingriff in die Rechte des Bundespräsidenten dar, der gemäß Artikel 65 den Abschluß von Staatsverträgen zu vollziehen hat, soweit er nicht gemäß Artikel 66 ein oberstes Staatsorgan dazu ermächtigt hat.

Eine Ermächtigung an die Bundesregierung, einen mit parlamentarischer Genehmigung ausgestatteten Staatsvertrag auf der Verordnungsstufe abzuändern oder zu ergänzen, ist in dieser gegenwärtigen Lage und Situation nicht möglich.

**Präsident:** Zusatzfrage.

Abgeordnete Dr. Hertha Firnberg: Herr Bundeskanzler! Ich danke für diese ausführliche Antwort. Darf ich hinzufügen, daß die Auffassung, die bei der Beantwortung meiner seinerzeitigen Anfrage von Ihnen geäußert wurde, nämlich daß die verfassungsrechtlichen Schwierigkeiten in keinem Verhältnis zur Bedeutung des Abkommens stünden, einigermaßen Befremden beim Europarat erregt hat. Als wie bedeutend gerade diese Konvention angesehen wird, geht allein schon aus dem Umstand hervor, daß alle Länder des Europarates, Zypern ausgenommen, dieses Abkommen ratifiziert haben.

Darf ich Sie aber nun fragen, Herr Bundeskanzler, ob zur Begutachtung der Ratifikation dieses Übereinkommens auch Stellungnahmen von Vertretern der Wissenschaft eingeholt wurden, etwa von Professor Speiser vom Institut für Blutgruppenserologie oder von Professor Deutsch; denn diese Herren — das darf ich hinzufügen — bedauern meines Wissens die fehlende Ratifikation außerordentlich.

**Präsident:** Herr Bundeskanzler.

Bundeskanzler Dr. Klaus: Das, Frau Abgeordnete, ist mir im Augenblick nicht bekannt. Die Vorbereitung einer solchen Materie obliegt in erster Linie dem Bundesministerium für so-

ziale Verwaltung. Ich will mich aber gerne informieren und Ihnen eine schriftliche Auskunft zu dieser Zusatzfrage geben.

**Präsident:** Zweite Zusatzfrage.

Abgeordnete Dr. Hertha Firnberg: Herr Bundeskanzler! Vom Blutspendedienst des Schweizerischen Roten Kreuzes wurde mir beim Europarat eine Intervention übermittelt, in der es heißt, daß Österreich zwar erkläre, daß „verfassungsrechtliche Gründe“ die Ratifikation hindern, daß es aber in Wirklichkeit so ist — und hier gestatte ich mir, wörtlich zu zitieren —: „In Tat und Wahrheit beruht dies“ — nämlich die Nichtratifikation — „auf der Intervention des Oesterreichischen Institutes für Hämoderivate, welches das Vorbild der staatlichen und Rot-Kreuz-Blutspendeorganisationen der anderen europäischen Länder fürchtet.“

Ich frage nun, Herr Bundeskanzler: Sind Sie darüber informiert, ob diese Darstellung auf Tatsachen beruht, das heißt, hat dieses Institut interveniert?

**Präsident:** Herr Bundeskanzler.

Bundeskanzler Dr. Klaus: Ich bin nicht darüber informiert, werde mich aber darüber informieren.

**Präsident:** Danke, Herr Bundeskanzler.

#### Bundesministerium für Unterricht

**Präsident:** 22. Anfrage: Abgeordneter Dr. Gruber (*ÖVP*) an den Herrn Bundesminister für Unterricht, betreffend Volksbildung.

2063/M

Inwiefern werden die audio-visuellen Mittel der Volksbildungsarbeit dienstbar gemacht?

**Präsident:** Herr Minister.

Bundesminister für Unterricht Dr. Piffi-Perčević: Sehr geehrter Herr Abgeordneter! Die audio-visuellen Unterrichtsmittel für die Erwachsenenbildung werden hinsichtlich ihres optimalen Einsatzes von uns aufmerksam studiert. Hier ist vor allem das Institut für Grundlagenforschung der Erwachsenenbildung in Salzburg gebeten, sich zu bemühen. Wir nehmen teil an den einschlägigen Seminaren des Europarates und haben von den schon gesichert nützlichen Einrichtungen den Volksbildungsorganisationen im Zuge des Eventualbudgets 1968 Möglichkeiten eröffnet, sie anzuschaffen.

Schließlich haben wir einen Fünfjahresplan für Investitionen auf dem Gebiete der Erwachsenenbildung ausgearbeitet, der insbesondere auch Bedacht nimmt auf die Ausstattung dieser Einrichtungen mit audio-visuellen Hilfsmitteln.

11294

Nationalrat XI. GP. — 132. Sitzung — 13. Feber 1969

**Präsident:** Zusatzfrage.

Abgeordneter Dr. Gruber: Herr Bundesminister! Sehen Sie auch eine Möglichkeit, daß auch im heurigen Budgetjahr eine verstärkte Förderung im Hinblick auf die Anschaffung solcher Hilfsmittel gewährt werden kann?

**Präsident:** Herr Minister.

Bundesminister Dr. Piffi-Perčević: Die Mittel für die Erwachsenenbildung sind im Hohen Hause durch das Budget bekannt. Innerhalb dieser Mittel wird es vornehmlich den Einrichtungen der Erwachsenenbildung überlassen sein, die Schwerpunkte zu setzen. Wir wären sehr froh, wenn Sie diese Schwerpunkte insbesondere in Richtung auf die Erprobung audio-visueller Hilfsmittel in der Erwachsenenbildung setzen würden.

**Präsident:** 23. Anfrage: Abgeordneter Zeillinger (FPÖ) an den Herrn Unterrichtsminister, betreffend Bericht über Durchführbarkeit des Schulgesetzwerkes 1962.

2117/M

Warum wurde der von Ihnen für den Monat November des Vorjahres in Aussicht gestellte Bericht über die Durchführbarkeit des Schulgesetzwerkes 1962 erst Anfang Februar 1969 erstattet?

**Präsident:** Bitte, Herr Minister.

Bundesminister Dr. Piffi-Perčević: Sehr geehrter Herr Abgeordneter! Die Gründe für die Zeit der Vorlage des Berichtes liegen teils in der nicht zeitgerechten oder nicht rasch genug vorgelegten Auswertung der Ergebnisse über die Situation zu Beginn des Schuljahres 1968/69, zum anderen darin, daß wir bemüht waren, alle Überlegungen und Berechnungen mit möglicher Gründlichkeit anzustellen. Dies aber erforderte eine entsprechende Zeit.

**Präsident:** Zusatzfrage.

Abgeordneter Zeillinger: War Ihnen, Herr Bundesminister, zu dem Zeitpunkt — wir haben Ihre Antwort am 14. November bekommen, ihr Datum ist der 6. November —, also spätestens am 6. November noch nicht bekannt, daß Sie solche ausführliche Überlegungen anstellen müssen? Denn am 6. November haben Sie diesen Bericht noch für November, also für den gleichen Monat, angekündigt.

War Ihnen also am 6. November noch nicht bekannt, daß Sie ausführliche Überlegungen anstellen müssen?

**Präsident:** Herr Minister.

Bundesminister Dr. Piffi-Perčević: Es war uns selbstverständlich bekannt, daß dieser

Bericht nur auf Grund ausführlicher Überlegungen abgegeben werden darf. Die in der Zwischenzeit eingelangten Daten haben aber eben zu zusätzlichen Errechnungen gezwungen.

**Präsident:** Zweite Zusatzfrage.

Abgeordneter Zeillinger: Herr Minister! Waren die Gründe für die Verspätung etwa, daß Sie eine Praxis befolgt haben, die von der Regierungspartei in anderen Fällen immer äußerst scharf angegriffen wird, daß Sie nämlich die Presse und die Öffentlichkeit lange vor den Abgeordneten über den Inhalt dieses Berichtes informiert haben?

**Präsident:** Herr Minister.

Bundesminister Dr. Piffi-Perčević: Die Presse ist nicht vor Überreichung des Berichtes an das Hohe Haus informiert worden. (Abg. Zeillinger: Ich habe es in der Zeitung gelesen! — Abg. Peter: Das war in der Zeitung und wurde nicht berichtet!)

**Präsident:** Die 60 Minuten der Fragestunde sind abgelaufen.

Seit der gestrigen Haussitzung sind fünf Anfragebeantwortungen eingelangt, die den Antragstellern zugegangen sind. Diese Anfragebeantwortungen wurden vervielfältigt und an alle Abgeordneten verteilt.

Den in der gestrigen Sitzung eingebrachten Antrag 95/A der Abgeordneten Dr. Withalm, Dr. Pittermann und Genossen, betreffend die Novellierung des § 9 Finanz-Verfassungsgesetz, BGBl. Nr. 45/1948, weise ich dem Verfassungsausschuß zu.

Die in der gestrigen Sitzung als eingebracht bekanntgegebenen Regierungsvorlagen weise ich zu wie folgt:

1129 der Beilagen: Bundesgesetz, mit dem die Haftungshöchstgrenzen des Reichhaftpflichtgesetzes erhöht werden, dem Justiz-ausschuß,

1130 der Beilagen: Bundesgesetz, mit dem das Zolltarifgesetz 1958 neuerlich abgeändert wird (6. Zolltarifgesetznovelle), dem Zollausschuß,

1133 der Beilagen: Bundesgesetz, betreffend die Finanzierung der Tauernautobahn im Abschnitt Eben im Pongau bis Rennweg (Tauernautobahn-Finanzierungsgesetz),

1157 der Beilagen: Bundesgesetz, mit dem das Mineralölsteuergesetz 1959 neuerlich geändert wird (Mineralölsteuergesetz-Novelle 1969), und

1158 der Beilagen: Bundesgesetz, betreffend die Übernahme der Bundeshaftung für Anleihen, Darlehen und sonstige Kredite der Österreichischen Elektrizitätswirtschafts-AG (Verbundgesellschaft) und der Sondergesell-

**Präsident**

schaften gemäß § 4 Abs. 4 des 2. Verstaatlichungsgesetzes (Energieanleihegesetz 1969), dem Finanz- und Budgetausschuß,

1143 der Beilagen: Bundesgesetz, mit dem das Mühlengesetz 1965 abgeändert wird (Mühlengesetznovelle 1969), dem Handelsausschuß,

1144 der Beilagen: Bundesgesetz über die Erhebung eines Importausgleiches bei der Einfuhr von Erzeugnissen der Geflügelwirtschaft, dem Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft, und

1156 der Beilagen: Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz betreffend die praktische Ausbildung der Magister (Doktoren) der Pharmazie und die hierüber abzulegende praktische Prüfung für den Apothekerberuf abgeändert wird, dem Ausschuß für soziale Verwaltung.

Es ist mir der Vorschlag zugekommen, die Tagesordnung in der Weise umzustellen, daß der Punkt 1 der heutigen Tagesordnung als letzter Punkt behandelt wird. Wird dagegen ein Einwand erhoben? — Das ist nicht der Fall. Punkt 1 wird demgemäß als letzter behandelt.

Weiters ist mir der Vorschlag zugekommen, die Debatte über die Punkte 3 und 4 der heutigen Tagesordnung unter einem abzuführen.

Es sind dies:

ein Bundesgesetz, mit dem das Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz abgeändert wird, und

ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen abgeändert wird.

Falls dieser Vorschlag angenommen wird, wird zuerst die Frau Berichterstatterin ihre beiden Berichte geben, sodann wird die Debatte über alle zwei Punkte gemeinsam abgeführt. Die Abstimmung erfolgt selbstverständlich, wie immer in solchen Fällen, getrennt.

Wird gegen die vorgeschlagene Zusammenziehung ein Einwand erhoben? — Dies ist nicht der Fall. Die Debatte über die Punkte 3 und 4 wird daher unter einem abgeführt.

**2. Punkt: Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (1024 der Beilagen): Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Fürsorge und Jugendwohlfahrtspflege (1154 der Beilagen)**

**Präsident:** Wir gehen in die Tagesordnung ein und gelangen zum 2. Punkt der ursprünglichen Tagesordnung: Abkommen mit Deutschland über Fürsorge und Jugendwohlfahrtspflege.

Berichterstatter ist der Abgeordnete Vollmann. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu berichten. (*Rufe: Er ist nicht da! Er ist krank!*) Ist der Obmann des Ausschusses hier? — Dann bitte ich den Abgeordneten Altenburger um den Bericht. (*Abg. Altenburger begibt sich zu Abg. Dr. Withalm um Unterlagen.* — *Abg. Peter: Die Mehrheitsfraktion ist nicht mehr aktionsfähig! — Heiterkeit.*) Dann eilen Sie zu Hilfe, Kollege Peter! (*Neuerliche Heiterkeit.*)

**Berichterstatter Altenburger:** Herr Präsident! Hohes Haus! Im Namen des Ausschusses für soziale Verwaltung und in Vertretung des Obmannes dieses Ausschusses erlaube ich mir als stellvertretender Obmann Bericht zu erstatten über die Regierungsvorlage (1024 der Beilagen): Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Fürsorge und Jugendwohlfahrtspflege.

Das gegenständliche Abkommen erwies sich als notwendig, weil durch die zunehmende internationale Verflechtung das Bedürfnis nach zwischenstaatlichen Regelungen auch auf den Gebieten der öffentlichen Fürsorge immer deutlicher wurde.

Da es sich bei diesem Abkommen um einen völkerrechtlichen Vertrag gesetzesändernden Inhalts handelt, bedarf dieser gemäß Artikel 50 Bundes-Verfassungsgesetz der Genehmigung des Nationalrates.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 5. Februar 1969 in Verhandlung gezogen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Haus die Genehmigung dieses Abkommens samt Schlußprotokoll und Anlagen I und II zu empfehlen.

Namens des Ausschusses für soziale Verwaltung stelle ich somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Fürsorge und Jugendwohlfahrtspflege samt Schlußprotokoll und Anlagen I und II (1024 der Beilagen) die verfassungsmäßige Genehmigung erteilen.

Für den Fall, daß Wortmeldungen vorliegen, bitte ich, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

**Präsident:** Der Herr Berichterstatter beantragt, General- und Spezialdebatte unter einem vorzunehmen. — Einwand wird nicht erhoben.

Wir gehen in die Debatte ein. Zum Wort gemeldet ist Frau Abgeordnete Dr. Johanna Bayer. Ich erteile es ihr.

Abgeordnete Dipl.-Ing. Dr. Johanna Bayer (ÖVP): Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Am 11. Dezember 1953 wurde in Paris das Europäische Übereinkommen über die soziale

11296

Nationalrat XI. GP. — 132. Sitzung — 13. Feber 1969

**Dipl.-Ing. Dr. Johanna Bayer**

und ärztliche Hilfe unterzeichnet. Dieses sogenannte Europäische Fürsorgeabkommen steht allen europäischen Staaten zum Beitritt offen.

Österreich konnte sich bis jetzt aus Gründen der Randlage nicht entschließen, diesem Europäischen Fürsorgeabkommen beizutreten. Es bestehen aber keine Bedenken, zunächst bilaterale Vereinbarungen abzuschließen, die darüber hinaus die zwischenstaatlichen Beziehungen präziser regeln. Dies ist bei diesem Fürsorgeabkommen zwischen Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Fürsorge und Jugendwohlfahrtspflege der Fall, wobei über das Europäische Fürsorgeabkommen hinaus noch die Jugendwohlfahrtspflege einbezogen wurde. Es ist das erste Abkommen dieser Art, entstand auf Grund der von beiden Vertragsteilen in gleicher Weise gutgeheißenen Erwägungen zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland und betrifft, wie bereits gesagt, die Fürsorge und Jugendwohlfahrtspflege.

Die Unterzeichnung des Abkommens erfolgte am 17. Jänner 1966 in Wien. Der Ratifizierung steht seit der Unterzeichnung einer Ressortvereinbarung über technische Fragen zur Durchführung des Abkommens im Herbst vorigen Jahres kein Hindernis mehr entgegen. Da das Abkommen gesetzesändernden Inhalt hat, bedarf es gemäß Artikel 50 des Bundes-Verfassungsgesetzes der Genehmigung des Nationalrates. Der Ausschuß hat einstimmig festgestellt, daß er ein eigenes Bundesgesetz nicht für notwendig erachtet.

Betrachten wir die Grundsätze des österreichisch-deutschen Fürsorgeabkommens, dann können wir feststellen, daß es sich im wesentlichen um sechs Punkte handelt:

Zuerst der Grundsatz der Gleichbehandlung. Das heißt, daß in fürsorgerechtlicher und jugendfürsorgerechtlicher Beziehung die Staatsangehörigen des Vertragspartners mit den eigenen Staatsangehörigen gleich behandelt werden.

Als zweites ist der Grundsatz der Nichtverrechnung in dem Abkommen enthalten. Die Kosten der den Staatsangehörigen der anderen Vertragspartei gewährten Fürsorge und Jugendwohlfahrtsmaßnahmen werden vom Aufenthaltsstaat beziehungsweise seinen zuständigen Rechtsträgern getragen. Eine Verrechnung mit den zuständigen Stellen des Heimatstaates findet nicht statt.

Als drittes sehen wir den Grundsatz der Nichtrückschauung wegen Hilfsbedürftigkeit. Die beiden Vertragsstaaten verzichten darauf, hilfsbedürftige Angehörige der jeweils anderen Vertragspartei allein aus dem Grund ihrer Hilfsbedürftigkeit fremdenpolizeilich rückzuschaffen.

Viertens ist der Grundsatz der Rechts- und Amtshilfe enthalten. Die Behörden der Fürsorge und der Jugendwohlfahrtspflege der Vertragsstaaten leisten einander diese Rechts- und Amtshilfe.

Der fünfte Grundsatz behandelt den direkten Behördenverkehr, und zwar können die Fürsorge- und Jugendwohlfahrtsbehörden der beiden Vertragsstaaten miteinander direkt und unmittelbar verhandeln. In dem Abkommen sind im Anhang die einzelnen Fürsorge- und Jugendwohlfahrtsbehörden, die dafür in Frage kommen, einzeln angeführt.

Der sechste Grundsatz ist die Sonderregelung für die Grenzgebiete. Den Bewohnern der Grenzgebiete wird es ermöglicht, auch Fürsorgeeinrichtungen jenseits der Grenze — in diesem Fall aber gegen Verrechnung mit dem Fürsorgeträger des Heimatstaates — in Anspruch zu nehmen. Die Bestimmung der 10 km-Grenze ist ja auch in verschiedenen anderen Abkommen üblich, sie wurde daher in dieses Abkommen automatisch übernommen. Als Grenzgebiet gilt bekanntlich der entlang der gemeinsamen Grenze gelegene Teil des Hoheitsgebietes jeder Vertragspartei, der im allgemeinen eine Tiefe bis zu 10 km umfaßt. Die Liste der in diesem Gebiet gelegenen österreichischen und deutschen Gemeinden befindet sich im Anhang zum Abkommen.

Alle diese erwähnten Grundsätze werden eine seit langem bestehende faktische Übung beider Vertragsstaaten rechtlich sichern. Sie entsprechen im wesentlichen dem Europäischen Fürsorgeabkommen, gehen aber in manchem darüber hinaus. Insbesondere die überaus humane Regelung für die Grenzgebiete und die Einbeziehung des ganzen Rechtsgebietes der Jugendfürsorge sind Vorkehrungen, die das Europäische Fürsorgeabkommen nicht kennt.

Hohes Haus! Fürsorge und Jugendwohlfahrtspflege sind Einrichtungen, die hilfsbedürftigen, zumeist älteren Menschen und Jugendlichen zu helfen haben. Sie erfüllen ein Gebot der Menschlichkeit, die eigentlich über alle geographischen und geopolitischen Grenzen hinausgehen sollte. Wieviel unsagbares Leid und welche zahlreichen tragischen Geschieke und Trennungen brachten die letzten Jahrzehnte den Menschen auf diesem und auf anderen Kontinenten! Wir stellen mit Bedauern fest, daß diese tragischen Geschieke sich genauso auch in dieser unserer Zeit ereignen.

Sicher empfinden wir in Österreich, in der Mitte Europas, alle diese Erscheinungen besonders intensiv und bedrückend. Möge daher das Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Fürsorge und Jugendwohlfahrtspflege ein



**Dipl.-Ing. Dr. Johanna Bayer**

verheißungsvolles Beispiel sein, dem andere Abkommen folgen, ein Beispiel dafür, daß Menschlichkeit keine Grenzen kennen dürfte. Wollen wir bei Betrachtung aller Tragik in dieser Welt und an anderen Grenzen unseres Landes die Hoffnung auf die Verwirklichung und den Optimismus nicht verlieren, sondern gerade in diesem Abkommen einen Anfang, ein Beispiel sehen und der Erwartung Ausdruck geben, daß ihm andere folgen mögen: die Verwirklichung eben der Idee, daß Menschlichkeit keine Grenzen kennen dürfte.

In diesem Sinne gibt meine Fraktion dem Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Fürsorge und Jugendwohlfahrtspflege ihre Zustimmung. *(Beifall bei der ÖVP.)*

**Präsident:** Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen. — Der Herr Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort. Wir gelangen somit zur Abstimmung.

*Bei der Abstimmung wird dem Abkommen einstimmig die Genehmigung erteilt.*

**3. Punkt: Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (1064 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz abgeändert wird (1162 der Beilagen)**

**4. Punkt: Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (1065 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen abgeändert wird (1163 der Beilagen)**

**Präsident:** Wir gelangen nunmehr zu den Punkten 3 und 4 der heutigen Tagesordnung, über die beschlossen wurde, die Debatte unter einem abzuführen.

Es sind dies:

Abänderung des Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetzes und

Abänderung des Bundesgesetzes über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen.

Berichterstatterin zu beiden Punkten ist Frau Abgeordnete Lola Solar. Ich bitte um ihre zwei Berichte.

Berichterstatterin Lola Solar: Hohes Haus! Das Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz, BGBl. Nr. 235/1962, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 104/1965, wird abgeändert wie folgt:

§ 7 hat zu lauten:

„§ 7. (1) Bei Verwendung Jugendlicher ist auf ihre Körperkräfte besondere Rücksicht zu nehmen. Der Dienstgeber ist verpflichtet,

jene Maßnahmen zur Wahrung der Sittlichkeit zu treffen, die durch Alter und Geschlecht des Jugendlichen geboten sind. Bei Dienstantritt ist der Jugendliche auf die mit der Dienstleistung allenfalls verbundenen Gefahren aufmerksam zu machen und über die zur Abwendung dieser Gefahren getroffenen Einrichtungen und deren Benützung zu unterweisen.

(2) Zwecks Überwachung ihres Gesundheitszustandes sind die Jugendlichen jährlich mindestens einmal einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen.

(3) Die Durchführung der ärztlichen Untersuchung obliegt dem Träger der Krankenversicherung, bei der der Jugendliche pflichtversichert ist.

(4) Der zuständige Krankenversicherungsträger hat dem Jugendlichen die im Zusammenhang mit der Untersuchung entstehenden Fahrtkosten zu ersetzen, soweit sie sich nicht aus der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel innerhalb des Stadtgebietes ... ergeben.

(5) Der Dienstgeber ist verpflichtet, dem Jugendlichen die für die Durchführung der Untersuchung erforderliche Freizeit zu gewähren.

(6) Der Bund hat dem Träger der Krankenversicherung ... 50 vom Hundert der tatsächlich entstandenen, nachgewiesenen Untersuchungskosten gemäß Abs. 2 sowie 60 vom Hundert des Aufwandes nach Abs. 4 zu ersetzen.

(7) Die Erziehungsberechtigten können ihre Erziehungsgewalt über den Dienstnehmer, mit Ausnahme des Züchtigungsrechtes, an volljährige Dienstgeber übertragen.“

Im § 21 ist die Zitation „§ 7 Abs. 1 und 3“ durch die Zitation „§ 7 Abs. 1 und 7“ zu ersetzen.

Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Jänner 1969 in Kraft und behält seine Wirksamkeit bis zum 31. Dezember 1971.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Justiz betraut.

Ich habe gleich über die zweite Regierungsvorlage, ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen abgeändert wird, zu berichten. Es heißt hier:

„Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel I**

Das Bundesgesetz vom 1. Juli 1948, BGBl. Nr. 146, über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 45/1952, 70/1955 und 113/1962, wird abgeändert wie folgt ...“

11298

Nationalrat XI. GP. — 132. Sitzung — 13. Feber 1969

**Lola Solar**

Der nachfolgende Text ist fast gleich wie der der anderen Regierungsvorlage, daher kann ich mir eine nähere Berichterstattung ersparen.

Ich bitte, wenn Wortmeldungen vorliegen, General- und Spezialdebatte unter einem zu führen.

**Präsident:** Die Frau Berichterstatteerin beantragt, General- und Spezialdebatte unter einem vorzunehmen. — Ein Einwand wird nicht erhoben. Wir gehen somit in die Debatte ein.

Als erste zum Wort gemeldet ist die Frau Abgeordnete Herta Winkler. Ich erteile es ihr.

Abgeordnete Herta Winkler (SPÖ): Hohes Haus! Die Frau Berichterstatteerin hat beantragt, zwei Regierungsvorlagen zu beschließen, mit denen für jugendliche Arbeitnehmer in verschiedenen Beschäftigungsbereichen ein und dieselbe Materie geregelt werden soll.

Mit der Regierungsvorlage 1064 der Beilagen sollen im Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz und mit der Regierungsvorlage 1065 der Beilagen im Bundesgesetz über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen die Vorschriften der Gesundheitsüberwachung jugendlicher Dienstnehmer abgeändert und die Kostenvergütung an die mit der Untersuchung betrauten Gebietskrankenkassen gesetzlich geregelt werden.

Diese Regierungsvorlagen bringen, so wie sie von der ÖVP-Mehrheit im Ausschuß vertreten wurden, vor allem für die Gebietskrankenkassen der Bundesländer, außer Wien, nicht die erwartete höhere Deckung der mit der Durchführung der gesetzlichen Vorschriften entstehenden Kosten, sondern, wie auch aus der Stellungnahme des Arbeiterkammertages ersichtlich ist, durch die nur zum Teil vom Bund vorgesehene Fahrtkostenvergütung eine Mehrbelastung.

Für die oberösterreichische Gebietskrankenkasse allein soll sich auf Grund der Zahlen für 1967 durch diese Novellierung an nicht gedeckten Fahrtkosten ein Mehraufwand von 530.000 S, also mehr als eine halbe Million Schilling, ergeben.

Der Arbeiterkammertag bezeichnet die beiden Gesetzesvorlagen als keine geeignete Maßnahme zur Bereinigung der für die Gebietskrankenkasse sicherlich unbefriedigenden bisherigen Situation.

Vom Standpunkt der Gesundheitsüberwachung der jugendlichen Dienstnehmer aber muß festgestellt werden, daß diese Novellen nicht nur keine Verbesserung, sondern eine eindeutige Verschlechterung bringen. Die bisher gesetzlich vorgeschriebene halbjährliche ärzt-

liche Untersuchung zur Gesundheitskontrolle der Jugendlichen soll nunmehr nur einmal jährlich erfolgen.

Diese Verschlechterung durch die Novellierung, nicht nur im Kinder- und Jugendlichen-Beschäftigungsgesetz, sondern auch im Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz—§ 7—, ist besonders zu bedauern. War es bisher durch die in diesem Berufszweig der Hauswirtschaft gegebene Fluktuation der Arbeitskräfte schon nicht möglich, alle jugendlichen Hausgehilfinen für diese ärztlichen Untersuchungen zu erfassen, wird dies bei einem noch größeren Intervall für die angesetzten Untersuchungen noch weniger möglich sein. Wenn bei den im Elternhaus lebenden jugendlichen Arbeitnehmern immerhin die Eltern darauf achten können, daß bei irgendwelchen gesundheitlichen Gefahrenzeichen der junge Mensch zum Arzt kommt, so ist dies bei der jugendlichen Hausgehilfin, die meist nicht im Elternhaus, sondern in der Hausgemeinschaft des Dienstgebers lebt, nicht immer möglich. Hier ist wirklich oft die im Gesetz vorgeschriebene Gesundheitsüberwachung die einzige Vorbeugung gegen größere sich entwickelnde gesundheitliche Schäden.

Ich habe genaue Zahlen nicht ermitteln können, aber meiner Schätzung nach sind es ungefähr 10.000 jugendliche Hausgehilfinen im gesamten Bundesgebiet, die besonders schutzbedürftig sind, und hier hätte eine Novellierung des Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetzes keine Verschlechterung, sondern nur einen besseren Schutz bringen dürfen.

Seit Jahren bemüht sich die Gewerkschaft Persönlicher Dienst um eine Novellierung des Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetzes, um den Anschluß an den sozialen Fortschritt im Vergleich zu den übrigen Dienstnehmern zu sichern. Noch immer gilt heute für die in die Hausgemeinschaft des Dienstgebers aufgenommenen Hausgehilfen und Hausangestellten eine Arbeitszeit von 120 Stunden in zwei Wochen und für die jugendlichen Hausgehilfen von 110 Stunden in zwei Wochen, für die nicht in die Hausgemeinschaft aufgenommenen Arbeitnehmer sind es noch immer 100 Stunden für die erwachsenen, volljährigen Hausgehilfen und 90 Stunden für die jugendlichen Hausgehilfen.

Die Gewerkschaft hat im vergangenen Jahr einen neuen Entwurf für die Abänderung der veralteten Bestimmungen vorgelegt und ersucht, die erforderlichen Schritte für eine Novellierung einzuleiten. Aber nichts von all diesen bescheidenen Verbesserungsvorschlägen steht in dieser Regierungsvorlage, und es ist nach der Aussage der Frau Sozialminister in dieser Hinsicht leider nichts zu

**Herta Winkler**

erhoffen. Lediglich für eine bessere Berufsausbildung der Hausgehilfen sei — so die Frau Sozialminister im Ausschuß — eine Novelle geplant.

Wir begrüßen jede Verbesserung in der Berufsausbildung. So fordern wir seit Jahren die Einbeziehung der jugendlichen Hausgehilfen in die Berufshulpflicht. Wir sind nur gegen jede Konstruktion eines sogenannten Lehrverhältnisses, das nichts anderes als die Umgehung der Bestimmungen des Mindestlohnstarifes zum Ziele hat.

Zu den heute vorliegenden Regierungsvorlagen 1064 und 1065 haben die sozialistischen Mitglieder des Sozialausschusses zwei Abänderungsanträge eingebracht. Der erste Antrag, der zum § 7 Abs. 5, wurde einstimmig angenommen. Durch diesen wird klargestellt, daß der jugendlichen Hausgehilfin für die Arztuntersuchung die erforderliche Freizeit unter Fortzahlung des Entgeltes zu gewähren ist. Dies ist keine Änderung der bisherigen Bestimmungen, sondern, wie gesagt, eine Klarstellung.

Der zweite Antrag, der zum § 7 Abs. 6, und dies gilt auch für den § 25 Abs. 5, betreffend den vollen Ersatz des Fahrtkostenaufwandes an den Krankenversicherungsträger durch den Bund, wurde von der ÖVP-Mehrheit abgelehnt. Wie aus der Regierungsvorlage ersichtlich, sollen vom Bund nur 60 Prozent des Fahrtkostenaufwandes an die Krankenversicherungsträger ersetzt werden.

Wir halten auch unseren zweiten Antrag voll aufrecht, da der an dem Ausbau und der Sicherung der Volksgesundheit interessierte Gesetzgeber unserer Meinung nach den Kassen nicht ständig neue Aufgaben auferlegen kann, ohne ihnen die Mittel hiefür zur Verfügung zu stellen. Die Gebietskrankenkassen haben ja nicht nur den halben Aufwand der Untersuchungskosten zu tragen, sondern sie haben auch für die Behebung der bei der Untersuchung festgestellten Gesundheitsschäden aufzukommen. Die volle Vergütung der im Zusammenhang mit der Untersuchung der jugendlichen stehenden Fahrtkosten durch den Bund ist daher gerechtfertigt.

Um eine weitere ärztliche Kontrolle des Gesundheitszustandes der Jugendlichen zu sichern, geben wir der Novelle mit den beantragten Abänderungsanträgen namens der sozialistischen Fraktion unsere Zustimmung.

Ich bitte, auch folgende Anträge mit in Behandlung zu ziehen. Der eine Antrag betrifft § 7 Hausgehilfen- und Hausangestellten-gesetz, Regierungsvorlage 1064 der Beilagen:

Antrag der Abgeordneten Herta Winkler und Genossen:

Der Nationalrat wolle in zweiter Lesung beschließen:

Die Regierungsvorlage betreffend die Novellierung des Hausgehilfen- und Hausangestellten-gesetzes (1064 der Beilagen) in der Fassung des Ausschußberichtes (1162 der Beilagen) wird abgeändert wie folgt:

Im Wortlaut des § 7 Abs. 6 sind die Worte „60 v. H. des Aufwandes“ durch die Worte „den gesamten Aufwand“ zu ersetzen.

Ein ähnlicher Antrag zum Bundesgesetz über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen, § 25 Abs. 5:

Antrag der Abgeordneten Herta Winkler und Genossen.

Der Nationalrat wolle in zweiter Lesung beschließen:

Die Regierungsvorlage betreffend die Novellierung des Bundesgesetzes über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen (1065 der Beilagen) in der Fassung des Ausschußberichtes (1163 der Beilagen) wird abgeändert wie folgt:

Im Wortlaut des § 25 Abs. 5 sind die Worte „60 v. H. des Aufwandes“ durch die Worte „den gesamten Aufwand“ zu ersetzen.

Ich bitte um Zustimmung. (*Beifall bei der SPÖ.*)

**Präsident:** Die beiden soeben verlesenen Abänderungsanträge sind genügend unterstützt und stehen daher mit in Verhandlung.

Als nächster zum Wort gemeldet ist der Abgeordnete Dr. Kohlmaier. Ich erteile es ihm. (*Abg. Dr. Gorbach: Die Jungferrede!*)

Abgeordneter Dr. Kohlmaier (ÖVP): Herr Präsident! Hohes Haus! Die vorliegenden Entwürfe, die eine schon viele Jahre fällige — man müßte sagen, überfällige — Regelung einer bisher nicht hinlänglich geklärten Materie bringen, sind einiger Kritik ausgesetzt worden. Sie betrifft die Erstreckung der Untersuchungsfrist auf ein Jahr einerseits und die Kostenregelung andererseits, wozu ja auch ein Abänderungsantrag vorliegt. Es ist daher notwendig, einige Feststellungen zu treffen, um einen falschen Eindruck zu vermeiden.

Zunächst zur jährlichen Untersuchung: Es ist bekannt, daß nach der bisherigen Gesetzeslage zwei Untersuchungen pro Jahr vorgesehen waren. Es ist aber ebenso bekannt, daß ein Erlaß existiert hat, der im Jahr 1951 vom damaligen Sozialminister herausgegeben wurde und die Untersuchung der jugendlichen Dienstnehmer auf einmal im Jahr beschränkt hat. (*Abg. Herta Winkler: Nicht bei den Hausangestellten!*) Nicht bei den Hausangestellten,

11300

Nationalrat XI. GP. — 132. Sitzung — 13. Feber 1969

**Dr. Kohlmaier**

richtig. Es handelt sich hiebei — das soll ganz eindeutig gesagt werden — um eine Gesetzeswidrigkeit, die unter der Zahl III 66.259/9 aus 1951 begangen wurde. Diese Gesetzeswidrigkeit wurde sogar wiederholt, als im Jahr 1962 das Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz in Kraft trat und der Minister damals auf diesen Erlaß verwiesen hat. Ich will aber gerne zugeben, daß triftige Gründe vorlagen, die das Gesetz nicht voll anwendbar gemacht haben.

Eine noch beredtere Sprache sprechen dazu die amtlichen Aufzeichnungen, die über die durchgeführten Untersuchungen gemacht wurden. Im Jahre 1963 konnten mit 141.500 Untersuchungen nur rund 63 Prozent der jugendlichen Dienstnehmer erfaßt werden; im Jahre 1967 war mit 134.100 Untersuchungen immerhin eine Steigerung auf mehr als 70 Prozent der jugendlichen Dienstnehmer möglich — allerdings, ich möchte das noch einmal sagen, einmal im Jahr.

Meine Damen und Herren! Es ist angesichts dieser Tatsache wohl der ehrlichere Weg, wenn sich der Gesetzgeber dazu entschließt, der tatsächlichen Situation Rechnung zu tragen und nichts vorzuschreiben, was unerfüllbar ist. Nichts schadet dem Rechtsstaat mehr, als wenn es ein öffentliches Geheimnis ist, daß Normen existieren, die man nicht zu beachten braucht. Man würde besonders der sozialen Rechtsordnung einen schlechten Dienst erweisen, wenn man auf die Dauer unerfüllbare Schutzvorschriften für die Dienstnehmer sozusagen aus rein „optischen“ Gründen aufrecht lassen wollte.

Wer aber damit noch immer nicht beruhigt ist, der möge bedenken, daß die neuen Bestimmungen „jährlich mindestens einmal“ eine Untersuchung vorschreiben. Diese obliegt — wie die Entwürfe sagen — dem Träger der Krankenversicherung, also nicht mehr nur den Gebietskrankenkassen, wie die Frau Kollegin Winkler ausgeführt hat, sondern der jeweils zuständigen Krankenkasse. Und nichts hindert diese Krankenkasse daran, wenn sie es für notwendig hält, wenn sie Besorgnisse über den Gesundheitszustand eines Jugendlichen hat, eine Nachuntersuchung in einer kürzeren Zeit vorzuschreiben, etwa in Zusammenarbeit mit anderen interessierten Stellen wie der Jugendschutzabteilung der zuständigen Arbeiterkammer. (*Abg. Herta Winkler: Wer bezahlt's?*)

Wenn man weiters bedenkt, daß der Bund seinen Kostenanteil ohne Beschränkung auf irgendeine Höchstzahl, also auch bei vier Untersuchungen im Jahr, tragen müßte, so stellt das Gesetz doch geradezu eine Ermunterung an die Kassen dar, möglichst gründlich zu

sein und nicht nur 70 Prozent der jugendlichen Dienstnehmer, sondern 100 Prozent, und zwar genau, zum Teil sogar mehrmals zu untersuchen! Wenn dies auch in Zukunft nicht geschehen sollte, so wird es wohl nicht an einem unsozialen Gesetz liegen, sondern eher an den technischen Schwierigkeiten, die sich auch schon bisher ausgewirkt haben. Daß die Kassen alles tun werden, um die Dinge in die rechte Ordnung zu bringen, wollen wir doch alle annehmen. Auch die Klarstellung, daß die Untersuchung keine Unterbrechung der Entgeltzahlung bringt, wird sicherlich zur Verbesserung der Situation beitragen.

Ich darf nun, meine sehr geehrten Damen und Herren, auf die sicherlich etwas heikle Frage der Kostenteilung eingehen. Hier wäre zunächst festzustellen, daß durch die Novellen eigentlich erstmals dem Krankenversicherungsträger eine Vorsorgeuntersuchung aufgetragen wird und der Bund hierfür einen Teil der Kosten übernimmt. Wir müssen uns doch immer wieder vor Augen halten, daß hier nicht nur ein Anliegen des Arbeitsschutzes erfüllt wird, sondern daß auch ein eminentes Interesse von der Prophylaxe her besteht. Die Ersparnis, die bei der Früherkennung von Krankheiten für die Versicherungsgemeinschaft eintritt, ist bekanntlich gewaltig. Dazu kommt, daß ja alle diese Jugendlichen auch ohne Berufung auf ein Gesetz bei auftretenden Beschwerden zum Arzt oder in ein Ambulatorium gehen könnten und daß dann die vollen Kosten für die Untersuchungen von der Kasse zu tragen wären.

Alle diese Überlegungen haben dazu geführt, daß man sich über die Richtigkeit der Kostenteilung bei der Untersuchung selbst einig geworden ist. Was mir aber nicht sehr logisch erscheint, ist, daß man bei den Fahrtkosten diese Teilung nicht aufrechterhalten will. Ich sehe nämlich keinen wesensmäßigen Unterschied zwischen diesen beiden auflaufenden Arten von Belastungen beziehungsweise Kosten. Auch bei normalen Behandlungsfällen, zum Beispiel bei Überweisungen oder bei Vorladungen zu Untersuchungen, sehen die Satzungen der Kassen schon heute Ersätze für Fahrtspesen an die Versicherten vor. Bekanntlich ist zuletzt anläßlich der 21. ASVG.-Novelle der Plan ventiliert worden, diese Kostentragung ganz wesentlich auszuweiten. Es dürfte daher wohl keine unzumutbare Belastung für die Krankenversicherungsträger sein, wenn sie in Zukunft 40 Prozent, also mehr als ein Drittel, der Fahrtkosten tragen. Dazu kommt, daß sich daraus auch für die Krankenversicherung ein gewisser Anreiz ergibt, diese Spesen durch eine rationellere Erfassung, nämlich nach Mög-

**Dr. Kohlmaier**

lichkeit durch dezentralisierte Erfassungsmethoden, möglichst niedrig zu halten.

Ich darf hiezu noch einige Zahlen nennen. Die Gebietskrankenkassen haben laut Mitteilung des Arbeiterkammertages vom Juli 1968 für die Jugendlichenuntersuchung rund 5½ Millionen Schilling pro Jahr ausgeben müssen. Auf Grund der bisher unzureichenden Pauschalierung des Bundes wurden vom Staat etwas mehr als 4 Millionen Schilling gezahlt. (*Abg. Herta Winkler: Für die Kassen tritt aber keine Besserung ein!*) — Darauf komme ich. — Die Fahrtkosten, die der Staat bisher allein getragen hat, betragen aber nur 380.000 S. Man soll also die Dinge in den richtigen Dimensionen sehen. Vergleichen Sie: 5,5 Millionen, 4 Millionen und dann 380.000 S, von denen ohnedies fast zwei Drittel der Bund tragen wird. Ich glaube, man soll hier die Dinge im richtigen Licht sehen und ein Problem nicht größer machen, als es ist.

Es ist meiner Meinung nach nicht richtig, wenn die Frau Kollegin Winkler gesagt hat, daß für die Kassen keine Besserung eintritt. Man muß das nur zusammenrechnen und die neue Aufteilung berücksichtigen, dann wird man sehen, daß sehr wohl eine Entlastung für die Kassen eintritt.

Ich habe fast den Eindruck, daß hinter dieser Reklamation für eine andere Regelung die Absicht steht, nachzuweisen, wie schlecht angeblich die Krankenversicherung vom Bund behandelt wird. Meine Damen und Herren! Es ist notwendig zu sagen, wie gut die Krankenversicherung vom Bund behandelt wird. Wir können für das Jahr 1968 erwarten, daß die Gebietskrankenkassen doch einen recht ansehnlichen Gebarungüberschuß von etwa 110 Millionen Schilling haben werden, allerdings mit unterschiedlichen Einzelergebnissen. Es werden auch im Jahr 1968 zwei Kassen mit Gebarungsdefiziten schließen, nämlich Burgenland voraussichtlich mit 3 Millionen Schilling und Oberösterreich — ich weiß nicht, ob die Zahl stimmt, es ist ein vorläufiges Gebarungsergebnis — mit etwa 35 Millionen Schilling. Wir haben aber sehr wesentliche Überschüsse, die eigentlich nicht erwartet waren. Wir haben bei der Salzburger Gebietskrankenkasse einen Überschuß von 35 Millionen Schilling im Vorjahr, bei der Wiener Gebietskrankenkasse von 30 Millionen Schilling, bei der niederösterreichischen von 25 Millionen Schilling und dann einige etwas geringere Überschüsse. (*Abg. Herta Winkler: Die steirische hat einen Abgang von 20 Millionen Schilling!*) Das stimmt nicht! Die Steiermark wird nach Mitteilungen einen vorläufigen Gebarungüberschuß von 17 Millionen Schilling haben; einen Überschuß! Wir haben also im Vorjahr Überschüsse von

149 Millionen Schilling und Abgänge von 38 Millionen Schilling, die aber rein strukturell bedingt sein dürften.

Das alles sind ja Globalzahlen, und sie würden ja nichts aussagen, wenn man nicht bedenken würde, daß wir 1966 wieder einmal vor einer schweren finanziellen Krise der Krankenversicherung standen. Wenn man bedenkt, daß die österreichischen Dienstgeber und Dienstnehmer im internationalen Vergleich sehr niedrige Beiträge zahlen — 4,8 Prozent für die Angestellten, 7,3 Prozent für die Arbeiter, während die meisten deutschen Ortskrankenkassen Beiträge um 11 Prozent kassieren —, so muß man sagen, daß es eine Leistung war, nicht nur diese drohende finanzielle Krise abzuwenden, sondern auch gleichzeitig ganz beachtliche Leistungsverbesserungen einzuführen. Im Rahmen des sogenannten Sozialstopps wurden unter anderem die Anstaltspflege und die Krankenbehandlung auf unbegrenzte Dauer im Gesetz verankert; es wurde der Krankengeldbezug von einem Jahr auf eineinhalb Jahre verlängert und die Kindeseigenschaft um ein Lebensjahr hinaufgesetzt. Von anderen Maßnahmen, wie etwa einer gänzlichen Neuregelung von zwei Sonderversicherungszweigen, will ich gar nicht sprechen.

Wir werden freilich in der Krankenversicherung nicht auf die Dauer sorgenfrei bleiben. Es wäre eine Abschweifung vom Debattengegenstand, wenn ich mich darüber verbreiten wollte. Die vorliegenden Gesetze — ich glaube, das konnte ich durch die Anführung der entsprechenden, sicherlich außer Zweifel stehenden Zahlen, die vom Österreichischen Arbeiterkammertag beziehungsweise vom Sozialministerium stammen, beweisen — werden jedenfalls eine Entlastung für die Kassen bringen — das läßt sich wohl kaum widerlegen —, weshalb wir keine Gründe sehen, das Gesetz nicht in der Form zu beschließen, wie es vom Ausschuß dem Plenum vorgelegt wurde. (*Beifall bei der ÖVP.*)

**Präsident:** Zum Wort gemeldet ist der Abgeordnete Melter. Ich erteile es ihm.

**Abgeordneter Melter (FPÖ):** Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der Redner der Österreichischen Volkspartei hat sich mit ziemlich großem Einsatz für die Annahme der zwei Vorlagen 1064 und 1065 eingesetzt und die Auffassung vertreten, daß beide Gesetze nicht nur für den Personenkreis, sondern auch für die Gebietskrankenkassen Vorteile mit sich bringen würden. Hier muß man doch einige Bedenken anmelden.

Ich möchte mich jedoch zuerst mit einer besonderen Äußerung des Herrn Dr. Kohl-

11302

Nationalrat XI. GP. — 132. Sitzung — 13. Feber 1969

**Melter**

maier beschäftigen. Er hat ausgeführt, daß nichts dem Rechtsstaat mehr schadet als unerfüllte Gesetze. Diese Äußerung sollte er insbesondere dem Herrn Unterrichtsminister vorhalten, der durchaus bestätigen muß, daß Schulgesetze bestehen, die in manchen Belangen nicht eingehalten werden, bei denen also die staatliche Verwaltung durchaus gesetzwidrig handelt. Was tun Sie auf diesem Gebiet, um eine Bereinigung herbeizuführen? Womit sorgen Sie dafür, daß dieser Rechtsstaat tatsächlich so geordnet wird, daß in jeder Beziehung nach den gesetzlichen Bestimmungen vorgegangen wird? Wir erwarten diesbezüglich auch Ihre eindeutige Stellungnahme.

Es sollte nicht nur in einem gewissen Bereich des Sozialen so vorgegangen werden, daß man Unmögliches, das das bisherige Gesetz vorschreibt, derart neu gestaltet, daß es vielleicht möglich sein wird. Dieses bisher Unmögliche, nämlich die zweimalige jährliche Untersuchung, wäre rein sozial gesehen zweifellos das bessere gewesen. Das dürfte wohl unbestritten sein. Gerade bei Jugendlichen würde ein frühzeitiges Erkennen von Krankheiten oder Körperschäden, insbesondere von Haltungsschäden, eine frühere ärztliche Behandlung, eine prophylaktische Betreuung ermöglichen. Wenn Sie nun aber sagen, es müsse nur mindestens einmal jährlich untersucht werden, so ist dies eindeutig und zweifellos eine Verschlechterung, auch wenn die Möglichkeit besteht, öfter zu untersuchen.

Bisher bestand die gesetzliche Vorschrift, und es hätte an und für sich das Ministerium Vorsorge treffen müssen, daß diese Vorschrift auch eingehalten wird. Warum das nicht geschehen ist, hat weder der ÖVP-Sprecher erklärt, noch hat dies die Frau Bundesminister im Rahmen ihrer Erklärung im Ausschuß bekanntgegeben. (*Abg. Altenburger: Für die Untersuchungen sind die Krankenkassen zuständig, nicht die ÖVP!*) Herr Abgeordneter Altenburger! Nach dem Gesetz war für die Jugendlichen eine zweimalige ärztliche Untersuchung vorgeschrieben. Zuständig für die Überprüfung der Einhaltung dieser gesetzlichen Vorschrift ist das Sozialministerium. Das dürfte doch wohl auch von Ihnen nicht bestritten werden! (*Abg. Altenburger: Nein! Die Krankenkassen sind zuständig!*) Zuständig ist das Sozialministerium für die Kontrolle, für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, Herr Altenburger, und nicht die Krankenkassen. (*Abg. Altenburger: Es untersucht ja nicht das Sozialministerium!*) Die Krankenkasse muß es durchführen, aber das Sozial-

ministerium muß die Kassen kontrollieren, ob sie die gesetzlichen Bestimmungen erfüllen. (*Abg. Altenburger: Man kann auch in Zukunft zwei- oder dreimal untersuchen!*) Das habe ich ja nicht bestritten, Herr Abgeordneter Altenburger, aber bisher mußte es sein, war es gesetzliche Vorschrift. (*Abg. Altenburger: Einmal muß man!*) Ja. Wir hoffen nur, daß wenigstens dieses eine Mal die Untersuchungen tatsächlich ordnungsgemäß durchgeführt werden.

Allerdings muß man dazu sagen, daß die neue Vorschrift, die Sie nun vorsehen, daß man den Kassen nur 60 Prozent der Fahrtkosten vergütet, dafür kein Anreiz ist, sondern gerade das Gegenteil. Bisher ist aus Bundesmitteln der gesamte Fahrtkostenaufwand ersetzt worden; jetzt will man das nicht mehr tun. Es ist also auch hier eine eindeutige Verschlechterung, die man nicht ummünzen kann in einen Vorteil gegenüber dem früheren Zustand. Tatsache ist, daß die Kassen aus diesem Titel weniger bekommen werden.

Wir Freiheitlichen sehen nicht ein, daß man eine derartige Verschlechterung vorsieht, und wir werden demzufolge den diesbezüglichen sozialistischen Antrag im Hause genauso unterstützen, wie wir dies bereits im Ausschuß getan haben.

Der Antrag auf Fortzahlung des Entgelts für die Zeit der Arbeitsverhinderung wegen der Folgeleistung der ärztlichen Untersuchung ist auch von uns eingebracht worden. Es ist ganz klar, daß wir dem sogenannten Dreiparteiantrag beigetreten sind.

Gestört hat uns Freiheitliche noch eine Beschränkungsbestimmung im Artikel II, in der vorgesehen wird, daß die zwei Gesetzesvorlagen mit 31. Dezember 1971 ihre Geltung verlieren sollen. Dies ist eine Vorgangsweise, die eigentlich von Seite des Gesetzgebers nicht ganz in Ordnung geht. Wieso kommt der Gesetzgeber dazu, sich selbst diesbezügliche Vorschriften zu machen? (*Abg. Herta Winkler: Wir machen es dann besser!*) Der Nationalrat hätte auch ohne diese Bestimmung jederzeit die Möglichkeit, im Falle des Bedürfnisses diese gesetzlichen Bestimmungen zu novellieren. Ich glaube, er sollte diese Möglichkeit jederzeit ausnützen, ohne sich selbst eine moralische Hilfe mit der Frist zu setzen.

Ich begreife den Standpunkt der Sozialisten, die sagen, die Regierung würde sonst nichts tun, wenn das Gesetz auslaufen würde. Das ist ein begreiflicher Standpunkt, allerdings kein schmeichelhafter für die Bundesregierung. Trotzdem sind wir Freiheitlichen der Auffassung: Auch für das Parlament ist diese

**Melter**

Vorgangsweise nicht schmeichelhaft, und wir begrüßen daher diese Beschränkung keineswegs.

Im gesamten werden wir der Vorlage die Zustimmung geben. (*Beifall bei der FPÖ.*)

**Präsident:** Zum Wort gemeldet ist der Abgeordnete Pansi. Ich erteile es ihm.

**Abgeordneter Pansi (SPÖ):** Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Ich muß im Zusammenhang mit der Änderung des Kinder- und Jugendlichen-Beschäftigungsgesetzes und des Hausgehilfengesetzes leider die bedauerliche Feststellung treffen, daß diese Gesetze für einen bestimmten Personenkreis keine Anwendung finden. Das Kinder- und Jugendlichen-Beschäftigungsgesetz gilt nicht für die Jugendlichen in der Land- und Forstwirtschaft, und nicht nur das: die Gesetze für die Dienstnehmer in der Land- und Forstwirtschaft sehen keine ähnlichen Bestimmungen vor, wie sie im Kinder- und Jugendlichen-Beschäftigungsgesetz vorgesehen sind.

Die Untersuchungen der Jugendlichen, die für die übrige Bevölkerung schon seit 1948 durchgeführt werden, werden für die Jugendlichen in der Land- und Forstwirtschaft nicht durchgeführt. Es ist auch gegenwärtig keinerlei Vorsorge dafür getroffen, daß endlich auch für diesen Personenkreis die gleichen Gesundheitsvorschriften eingeführt werden, wie sie sonst allgemein gelten.

Diese Ausnahme ist meiner Meinung nach nicht nur vollkommen ungerechtfertigt, sondern sie ist auch geradezu verantwortungslos. Warum werden die Untersuchungen bei den Jugendlichen durchgeführt? Man weiß, daß die Jugendlichen, die in Beschäftigung stehen, besonders gesundheitsgefährdet sind. Man will die Krankheiten rechtzeitig erkennen, um spätere, viel größere gesundheitliche Schäden zu vermeiden.

Was aber allgemein gilt, das gilt für die Jugendlichen in der Land- und Forstwirtschaft im besonderen. Das schöne Märchen vom gesunden Landleben ist schon lang nicht mehr Wirklichkeit. Von den Schulärzten wird ununterbrochen festgestellt, daß der Gesundheitszustand der Landkinder wesentlich ungünstiger ist als der Gesundheitszustand jener Kinder, die in größeren Siedlungen oder in Städten leben.

Das gleiche Bild zeigen uns auch die Musterungsergebnisse. Aus den Musterungsergebnissen ist ersichtlich, daß die jungen Männer aus der Land- und Forstwirtschaft zu einem viel geringeren Grad Tauglichkeit besitzen als die Wehrpflichtigen aus anderen Berufsgruppen.

Was sind nun die Ursachen dieses Zustandes? Zuerst darf ich darauf hinweisen, daß es für die Kinder in der Land- und Forstwirtschaft hinsichtlich der Kinderarbeit wesentlich ungünstigere Bestimmungen gibt als in der übrigen Wirtschaft. Nur in einigen Bundesländern finden wir überhaupt neuzeitliche Vorschriften über die Kinderarbeit; in den anderen Bundesländern gelten noch die veralteten Vorschriften aus der Ersten Republik, und danach ist vielfach die Kinderarbeit in der Landwirtschaft ab dem zehnten und in der Forstwirtschaft ab dem zwölften Jahr erlaubt.

Das gleiche gilt auch für die Beschäftigung von Jugendlichen. So haben wir zum Beispiel in den Landarbeitsordnungen keinerlei Bestimmungen darüber, daß die Jugendlichen nicht zur Akkordarbeit herangezogen werden dürfen. Gerade in der Forstwirtschaft ist die Akkordarbeit sehr weit verbreitet. Weitaus der größte Teil der Arbeiten wird dort grundsätzlich im Akkord durchgeführt, und die Jugendlichen in der Forstwirtschaft werden einfach in eine Akkordpartie gesteckt und müssen genauso wie die übrigen Forstarbeiter die schwere Akkordarbeit verrichten. Auf Grund dieses Zustandes wäre es umso notwendiger, daß endlich auch für die Jugendlichen in der Land- und Forstwirtschaft die jährlichen Untersuchungen ein- und durchgeführt werden.

Zu diesen mangelhaften Bestimmungen kommt aber auch noch, daß die Ernährung der Landbevölkerung heute teilweise noch sehr einseitig ist und daß auch dadurch bestimmte gesundheitliche Schäden entstehen.

Es wäre nun verhältnismäßig einfach, die bestehenden Vorschriften auch auf die Jugendlichen in der Land- und Forstwirtschaft auszudehnen. So könnte das Gesetz über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen mit einer Verfassungsbestimmung versehen werden. Es wäre nicht das erste Mal, daß so etwas geschieht. Wir haben auch die Gesetze über die Einstellung von Jugendlichen und das Arbeitsplatzsicherungsgesetz mit einer entsprechenden Verfassungsbestimmung versehen, und diese Gesetze gelten daher auch für den Bereich der Land- und Forstwirtschaft. Eine noch bessere Möglichkeit wäre, die Sondergesetzgebung für die Land- und Forstwirtschaft zu beseitigen. Das wurde von uns ja schon einige Male verlangt.

Da aber wahrscheinlich die Mehrheit des Hohen Hauses nicht dazu bereit ist, das Gesetz mit einer Verfassungsbestimmung zu versehen, gäbe es nur die eine Möglichkeit, daß das Parlament eine Änderung des Landarbeitsgesetzes beschließt und daß auf Grund



11304

Nationalrat XI. GP. — 132. Sitzung — 13. Feber 1969

**Pansi**

der Änderung des Landarbeitsgesetzes dann die Landtage verpflichtet werden, ähnliche Regelungen zu treffen, wie sie für die übrigen Jugendlichen gelten.

Es besteht auch durchaus die Möglichkeit, die Jugenduntersuchungen durchzuführen. Für die Dienstnehmer wären selbstverständlich die Landwirtschaftskrankenkassen zuständig, und für die Jugendlichen der Selbständigen könnten diese Untersuchungen von den Bauernkrankenkassen durchgeführt werden, die ja nun auch schon seit einiger Zeit bestehen. (*Präsident Dipl.-Ing. Waldbrunner übernimmt den Vorsitz.*)

Frau Sozialminister! Ich weiß, daß für diesen Personenkreis nicht Sie zuständig sind, sondern der Herr Landwirtschaftsminister. Ich darf aber auch gleichzeitig feststellen, daß der Herr Landwirtschaftsminister nicht etwa erst seit 1966 dafür zuständig ist, sondern für die Gesetzgebung für die Land- und Forstarbeiter ist schon seit eh und je das Landwirtschaftsministerium zuständig.

Ich ersuche daher den Herrn Landwirtschaftsminister — er ist anwesend, aber ich glaube, er hört nicht zu —, eine Novelle zum Landarbeitsgesetz vorzubereiten, damit auch die Jugendlichen in der Land- und Forstwirtschaft in die Jugenduntersuchungen miteinbezogen werden.

Und Sie, Frau Sozialminister, darf ich bitten, den Herrn Landwirtschaftsminister bei seinen Bestrebungen in der Bundesregierung zu unterstützen.

Ich glaube, Hohes Haus, Sie müssen mit mir übereinstimmen, daß es keinesfalls gerechtfertigt ist, wenn wir die Jugendlichen in der Land- und Forstwirtschaft schlechter behandeln als alle übrigen Jugendlichen. Es ist vielmehr ein Gebot der Zeit, auch für diese Jugendlichen endlich die ärztlichen Untersuchungen einzuführen. (*Beifall bei der SPÖ.*)

**Präsident Dipl.-Ing. Waldbrunner:** Zum Wort gemeldet hat sich die Frau Bundesminister für soziale Verwaltung Rehor. Ich erteile es ihr.

**Bundesminister für soziale Verwaltung Grete Rehor:** Herr Präsident! Hohes Haus! Ich fasse mich kurz und möchte nur auf einige Anfragen, die an mich gerichtet worden sind, eine Antwort geben. Die erste Frage hat gelaute: Warum ist in der neuen Novelle nicht eine zweimalige Untersuchung im Jahr vorgesehen, wie es in dem bis heute gültigen Gesetz der Fall ist?

Ganz deutlich ausgedrückt: Es fehlen die Voraussetzungen, um alle Jugendlichen tatsächlich zweimal im Jahr untersuchen zu können, sowohl von der Warte der Amtsärzte

in Österreich als auch von der zur Verfügung stehenden Zahl der Ärzte in den Ambulatorien der Krankenversicherungsträger her gesehen.

Das war auch der Anlaß, der zu den Erlässen des Sozialministeriums aus den Jahren 1951 und 1962 geführt hat. In diesen wurde verfügt, daß die Untersuchungen nur einmal und nicht, wie im Gesetz vorgesehen, zweimal zu erfolgen haben.

Ich bin der Meinung, daß wir gemeinsam — und zwar die Interessenvertretungen, der Oberste Sanitätsrat, die Amtsärzte und Krankenversicherungsträger — alles vorzukehren haben, daß alle Jugendlichen mindestens einmal im Jahr untersucht werden. Bisher waren es durchschnittlich nur 60 bis 65 Prozent.

Ich glaube, daß dieses Ausmaß der Untersuchungen nicht entspricht, daß wir versuchen sollten, auf 100 Prozent mindestens einmal im Jahr zu kommen. Aber dazu bedarfes der Unterstützung. Das Sozialressort kann allein die Voraussetzungen dafür nicht schaffen. Ich möchte noch einmal betonen: Wir bedürfen dazu der Unterstützung der Interessenvertretungen, sprich Ansporn der Jugendlichen, und auch der Unterstützung von seiten der Arbeitgeber. Andererseits aber bedarf es der Überlegungen im Obersten Sanitätsrat.

Zu der Frage „begrenzte Wirksamkeit der Novelle“ darf ich folgendes sagen: Das war der Wunsch der Krankenversicherungsträger bei den Gesprächen, um die Auswirkungen der nunmehr im Gesetz vorgesehenen Vergütungen sowohl hinsichtlich der Untersuchungen als auch der Fahrtkosten kennenzulernen und zu sehen, wie sich diese innerhalb von rund zwei Jahren gestalten, um dann neuerlich zu beraten, was notwendig ist.

Zu dem Wunsch des Herrn Abgeordneten Pansi darf ich sagen, daß der Herr Landwirtschaftsminister mit mir gemeinsam überlegen wird, ob es nicht doch möglich wäre, daß auch die Jugendlichen im Bereich der Land- und Forstwirtschaft auf Grund einer Novelle zu den bestehenden Gesetzen wie alle anderen Jugendlichen untersucht werden.

Schlußendlich zu der Feststellung der Frau Abgeordneten Winkler in bezug auf die Hausgehilfen. Wir haben uns sehr bemüht, Frau Abgeordnete Winkler, jede Stunde aller Gespräche waren wir mit dabei, als wir im Jahre 1961 das neue Hausgehilfengesetz geschaffen haben. Alle Fraktionen in diesem Parlament haben bei der Diskussion zu dieser Regierungsvorlage zum Ausdruck gebracht, daß dieses Gesetz ein vorbildliches Gesetz ist, daß es sicher Verbesserungen insbesondere im Bereiche der Arbeitszeit gebracht hat, weil wir ja



**Bundesminister Grete Rehor**

vorher überhaupt keine Arbeitszeitregelung hatten. Es ist uns gelungen, hier einen wesentlichen Schritt im Sinne dieser Berufsgruppe nach vorwärts zu machen.

Ich bin überzeugt, Frau Abgeordnete Winkler, daß die Frage Arbeitszeit wahrscheinlich auch für diese Berufsgruppe in das Gespräch, das ja zwischen den Sozialpartnern im Gange ist, miteinbezogen wird, später auch bei der Schaffung eines österreichischen Gesetzes im Bundesministerium für soziale Verwaltung. Ich bin davon überzeugt — ich habe das schon ausgedrückt —, daß diese Frage nicht ausgeklammert sein wird. Wir sind dabei, für diese Berufsgruppe eine weitere fortschrittliche Maßnahme zu setzen. Den Hausgehilfinnen soll auch ein zweiter Bildungsweg möglich gemacht werden. Die Frau Abgeordnete Winkler hat diesen Schritt anerkennend bestätigt. Die Frage der Einbeziehung der jungen Hausgehilfinnen in die Berufsschulpflicht hat schon weit zurück viele Beratungen erfordert. Man ist dann auch gemeinsam zu der Auffassung gekommen, daß der Einbezug in die Berufsschule nicht möglich ist. Wir haben einen anderen Weg gesucht, um den Hausgehilfinnen einen zweiten Bildungsweg zu eröffnen. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Präsident Dipl.-Ing. **Waldbrunner**: Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Die Frau Berichterstatterin verzichtet auf ein Schlußwort.

Wir kommen nun zur Abstimmung, die ich über jeden der beiden Gesetzentwürfe getrennt vornehmen werde.

Zunächst stimmen wir über den Gesetzentwurf, mit dem das Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz abgeändert wird, ab. Hiezu liegen Abänderungsanträge vor. Ich werde daher getrennt abstimmen lassen.

Zu Artikel I, der eine Neufassung des § 7 des Stammgesetzes zum Gegenstand hat, liegen bis einschließlich Absatz 5 des § 7 des Stammgesetzes keine Abänderungsanträge vor.

Ich bitte jene Damen und Herren, die diesem Teil des Gesetzentwurfes in der Fassung des Ausschlußberichtes ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Danke. Das ist einstimmig angenommen.

Zum Absatz 6 des § 7 des Stammgesetzes liegt ein Abänderungsantrag der Abgeordneten Herta Winkler und Genossen vor. Ich lasse zunächst über diesen Abänderungsantrag abstimmen. Sollte er keine Mehrheit finden, dann werden wir über den Absatz 6 in der Fassung der Regierungsvorlage abstimmen.

Ich bitte jene Damen und Herren, die dem Absatz 6 des § 7 in der Fassung des Abänderungsantrages der Abgeordneten Herta Wink-

ler und Genossen ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Danke. Das ist die Minderheit. Abgelehnt.

Ich bitte nunmehr jene Damen und Herren, die dem Absatz 6 des § 7 in der Fassung der Regierungsvorlage zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. — Danke. Das ist die Mehrheit. Angenommen.

Zu den restlichen Teilen des Gesetzentwurfes liegen keine Abänderungsanträge vor.

Ich bitte jene Damen und Herren, die diesen restlichen Teilen des Gesetzentwurfes samt Titel und Eingang in der Fassung der Regierungsvorlage ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Danke. Das ist einstimmig angenommen.

Damit ist die zweite Lesung beendet.

Es ist die sofortige Vornahme der dritten Lesung beantragt. — Kein Einwand.

Ich bitte jene Frauen und Herren, die dem vorliegenden Gesetzentwurf auch in dritter Lesung ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Danke. Das ist einstimmig angenommen.

Wir gelangen nunmehr zur Abstimmung über den Gesetzentwurf, mit dem das Bundesgesetz über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen abgeändert wird. Auch hiezu liegt ein Abänderungsantrag vor. Ich lasse daher getrennt abstimmen.

Zu Artikel I, der eine Abänderung des § 25 des Stammgesetzes zum Gegenstand hat, liegt bis einschließlich Absatz 4 des § 25 Stammgesetz kein Abänderungsantrag vor.

Ich lasse hierüber unter einem abstimmen und bitte jene Damen und Herren, die diesem Teil des Gesetzentwurfes in der Fassung des Ausschlußberichtes ihre Zustimmung erteilen, sich von den Sitzen zu erheben. — Danke. Das ist einstimmig.

Zu Absatz 5 des § 25 liegt ein Abänderungsantrag der Abgeordneten Herta Winkler und Genossen vor.

Ich lasse zunächst über diesen Abänderungsantrag abstimmen und bitte jene Damen und Herren, die hiezu ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Danke. Das ist die Minderheit. Abgelehnt.

Ich lasse nun über den Absatz 5 des § 25 in der Fassung der Regierungsvorlage abstimmen und bitte jene Damen und Herren, die hiezu ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Danke. Das ist die Mehrheit. Angenommen.

Zum restlichen Teil des Gesetzentwurfes liegen keine Abänderungsanträge vor. Ich lasse daher hierüber unter einem abstimmen und bitte jene Damen und Herren, die diesem restlichen Teil des Gesetzentwurfes samt Titel

11306

Nationalrat XI. GP. — 132. Sitzung — 13. Feber 1969

**Präsident Dipl.-Ing. Waldbrunner**

und Eingang ihre Zustimmung erteilen, sich von den Sitzen zu erheben. — Danke. Das ist wieder einstimmig.

Damit ist die zweite Lesung beendet.

Es ist die sofortige Vornahme der dritten Lesung beantragt. — Kein Widerspruch.

Dann bitte ich jene Frauen und Herren, die dem vorliegenden Gesetzentwurf auch in dritter Lesung zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. — Danke. Das ist einstimmig angenommen.

**5. Punkt: Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über den Antrag (86/A) der Abgeordneten Kulhanek, Mayr und Genossen, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Gewerbliche Selbständigen-Krankenversicherungsgesetz neuerlich abgeändert wird (2. Novelle zum Gewerblichen Selbständigen-Krankenversicherungsgesetz) (1164 der Beilagen)**

**Präsident Dipl.-Ing. Waldbrunner:** Wir kommen zum 5. Punkt der Tagesordnung: 2. Novelle zum Gewerblichen Selbständigen-Krankenversicherungsgesetz.

Berichterstatter ist Herr Abgeordneter Doktor Hauser. Ich bitte um den Bericht.

**Berichterstatter Dr. Hauser:** Hohes Haus! Ich berichte über den Antrag der Abgeordneten Kulhanek, Mayr und Genossen (86/A), betreffend 2. Novelle zum Gewerblichen Selbständigen-Krankenversicherungsgesetz.

Die erwähnten Abgeordneten haben am 10. Dezember 1968 einen Antrag auf neuerliche Abänderung des Gewerblichen Selbständigen-Krankenversicherungsgesetzes eingebracht.

Die beantragten Änderungen betreffen im wesentlichen eine Neuregelung der Ruhensatbestände, verschiedene Angleichungen an Regelungen des ASVG. und GSKVG., die Beseitigung von Härten bei den Krankenversicherungsbeiträgen der Pensionisten sowie sonstige Verbesserungen am Stammgesetz, die auch der Verwaltungsvereinfachung dienen. Im Antrag sind die einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfes eingehend erläutert.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat den gegenständlichen Initiativantrag in seiner Sitzung am 7. Februar 1969 in Gegenwart der Frau Bundesministerin Grete Rehor der Vorberatung unterzogen. Nach Wortmeldungen der Abgeordneten Müller, Melter, Kulhanek und Dr. Hauser wurde mehrheitlich beschlossen, dem Hohen Hause den im Antrag enthaltenen Gesetzentwurf in der angeschlossenen Fassung zur Annahme zu empfehlen.

Ich verweise in diesem Zusammenhang darauf, daß in der Ziffer 5 der vervielfältigten Fassung in § 9 Abs. 2 ein Druckfehler enthalten ist, den ich zu berichtigen bitte. In der 9. Zeile

dieses Absatzes 2 soll es statt „des Eintrittes zur Selbstversicherung“ richtig heißen „des Beitrittes zur Selbstversicherung“.

Ich stelle sohin namens des Sozialausschusses den Antrag, der Nationalrat wolle dem vorgeschlagenen Gesetzentwurf unter Berücksichtigung der Druckfehlerberichtigung die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Für den Fall, daß Wortmeldungen vorliegen, bitte ich, General- und Spezialdebatte unter einem abzuhalten.

**Präsident Dipl.-Ing. Waldbrunner:** Danke.

Es ist beantragt, General- und Spezialdebatte unter einem durchzuführen. — Kein Widerspruch. Dann gehen wir in die Debatte ein.

Zum Wort gemeldet hat sich der Herr Abgeordnete Müller. Ich erteile es ihm.

**Abgeordneter Müller (SPÖ):** Herr Präsident! Hohes Haus! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Die heute vorliegende Novelle geht ebenso wie die vorhergehende Novelle an den brennendsten Problemen der Selbständigenkrankenversicherung vorbei. Ich gebe zu, daß eine gewisse Flurbereinigung analog dem ASVG. in der Novelle enthalten ist, aber von echten Verbesserungen für die Versicherten kann keine Rede sein.

Die vorliegende Novelle enthält jedoch nach meiner Auffassung gewisse problematische Bestimmungen. In der Ziffer 1 bestimmt der § 5 Abs. 1, daß der Personenkreis, der aus der Pflichtversicherung nach dem GSKVG. herausgenommen werden kann, erweitert wird. Nach der bisherigen Regelung konnten ASVG.-pflichtversicherte Personen nur dann aus der Pflichtversicherung nach dem GSKVG. herausgenommen werden, wenn sie erwerbstätig waren. Hingegen entstand eine Doppelversicherung, wenn die Krankenversicherungspflicht auf einem Pensionsbezug beruht. Die vorliegende Novelle sieht nun vor, daß die Ruhensatbestände dahin gehend erweitert werden, daß auch auf Grund eines Pensionsbezuges ein Ruhen der Pflichtversicherung nach dem GSKVG. beantragt werden kann. Hier liegt nach meiner Auffassung eine gewisse Problematik.

In der Ziffer 10 wird im § 23 die Höchstbeitragsgrundlage von 48.000 S auf 60.000 S jährlich erhöht. Teilt man den Betrag von 60.000 S durch die Zahl 12, so kommt man auf den Betrag von 5000 S monatlich, teilt man diesen Betrag durch die Zahl 14, dann kommt die Zahl 4285 S monatlich heraus. Die Höchstbeitragsgrundlage nach dem ASVG., also für die Unselbständigen, beträgt derzeit 4050 S. Mit der vorliegenden Novelle wird also die Höchstbeitragsgrundlage für die Selbständigen in der Gewerblichen Selbständigenkranken-

**Müller**

versicherung höher erstellt als die Höchstbeitragsgrundlage für die Versicherten nach dem ASVG.

In der Ziffer 14 sollen im § 47 Abs. 3 die Worte „von der Kasse“ gestrichen werden. dadurch soll die direkte Einhebung des Kostenanteils durch die Vertragspartner der Selbständigenkrankenkasse ermöglicht werden. Es ist nach meiner Auffassung sehr fraglich, ob die Ärzteschaft diese Kassierung für die Selbständigenkrankenkasse vornehmen wird.

Ich sagte schon, daß in der vorliegenden Novelle keine echten Verbesserungen für die Versicherten enthalten sind. Die große Diskrepanz zwischen der Beitragsseite und der Leistungsseite bleibt vor allem bestehen. Ich möchte dies auf der Basis der derzeitigen Höchstbeitragsgrundlage nach dem ASVG. beleuchten.

Ein Gewerbetreibender mit drei Kindern zahlt bei einer Bemessungsgrundlage von 4050 S monatlich 437,40 S. Es sind dies 10,8 Prozent, 6 Prozent Grundbetrag und 4,8 Prozent Zusatzbeitrag für die Familie.

Ein Angestellter mit der gleichen Bemessungsgrundlage bezahlt 4,8 Prozent, je 2,4 Prozent Dienstnehmer- und Dienstgeberbeitrag, es sind dies zusammen 194,40 S.

Ein Vergleich zeigt uns nun, daß bei den Versicherten nach dem Gewerblichen Selbständigen-Krankenversicherungsgesetz eine höhere Höchstbeitragsgrundlage vorhanden ist, ein höherer Beitragssatz und keine Familienversicherung; Familienversicherung nur dann, wenn hierfür ein zusätzlicher Beitrag geleistet wird.

Nun kommt die Leistungsseite. Die Versicherten nach dem GSKVG. haben einen 20prozentigen Kostenanteil zu tragen. Hiezu kommt eine Rezeptgebühr von 5 S je Verschreibung. Die Versicherten nach dem ASVG. haben keinen Kostenanteil zu tragen, jedoch eine Rezeptgebühr von 4 S je Verschreibung. Was ich besonders hervorheben möchte, ist, daß die Versicherten nach dem ASVG. die Möglichkeit haben, Kur- und Genesungsaufenthalte zu konsumieren, während die Versicherten nach dem GSKVG. nur einen geringfügigen Kostenzuschuß für einen Kuraufenthalt bekommen.

Trotz diesen schlechteren Leistungen beim GSKVG. gegenüber den Leistungen des ASVG. besteht ein erschreckendes Defizit. Der Grund für das Defizit kann beim Gewerblichen Selbständigen-Krankenversicherungsgesetz nun keineswegs auf der Leistungsseite liegen. Ich gebe zu, daß bei den Gewerblichen Selbständigen-Krankenversicherungsträgern eine schlechtere Altersschichtung besteht als bei den ASVG.-Versicherungsträgern. Aber das sagt uns mit Recht, daß hier eine größere

Risikengemeinschaft notwendig und erforderlich wäre, um diese Risiken auszugleichen.

Das Problem des Abganges wurde in der vorliegenden Novelle keineswegs gelöst. Die Erhöhung der Höchstbeitragsgrundlage ist nur eine Injektion mit einer vorübergehenden Stärkung, aber das Problem selbst, das Problem des enormen Abganges, des enormen Defizits, wurde mit der vorliegenden Novelle keineswegs echt gelöst.

Wir Sozialisten haben bei der Beratung des Stammgesetzes echte Alternativen vorgelegt und haben im Hohen Haus ein eigenes Krankenversicherungsgesetz vorgelegt. Es war ein Antrag der Abgeordneten Kostroun und Genossen. Aber alle unsere Initiativen, alle unsere Alternativen, alle unsere Abänderungsanträge wurden von der Mehrheit dieses Hohen Hauses abgelehnt. Durch diese Ablehnung entstand das Dilemma, in dem sich derzeit die Krankenversicherungsträger nach dem Gewerblichen Selbständigen-Krankenversicherungsgesetz befinden.

Wir stehen nach wie vor auf dem Standpunkt, daß nur durch die Einbeziehung aller in der gewerblichen Wirtschaft Tätigen, sei es im Gewerbe, im Handel, im Fremdenverkehr oder auch in der Industrie, eine große Risikogemeinschaft geschaffen werden kann. Nur durch die Einbeziehung aller und durch entsprechende Beiträge können entsprechende Leistungen erbracht werden. Es ist eben so in der Sozialversicherung, daß einer für den anderen da sein muß. Gerade in der Sozialversicherung hat der berühmte Wahlspruch: „Einer für alle, alle für einen!“ eine große Berechtigung.

Wir Sozialisten haben keineswegs an dem derzeitigen Dilemma in der Krankenversicherung der Selbständigen eine Freude, weil ja die Zeche zweifellos die Versicherten zu tragen haben. Aber wenn die Leistungserbringung der Gewerblichen Selbständigen-Krankenversicherungsträger nicht gefährdet werden soll, dann muß das Problem des enormen Defizits baldigst einer entsprechenden Lösung zugeführt werden.

Ich möchte abschließend sagen, daß die vorliegende Novelle keine echten Verbesserungen für die nach dem GSKVG. Versicherten nach sich zieht und daß sie an den brennendsten Problemen der Selbständigen-Krankenversicherung vorbeigeht. Aus diesen Gründen lehnen wir die vorliegende Novelle ab. *(Beifall bei der SPÖ.)*

**Präsident Dipl.-Ing. Waldbrunner:** Als nächstem Redner erteile ich dem Herrn Abgeordneten Kulhanek das Wort.

11308

Nationalrat XI. GP. — 132. Sitzung — 13. Feber 1969

Abgeordneter **Kulhanek** (ÖVP): Herr Präsident! Hohes Haus! Mein Vorredner hat sich leider für seine Partei nicht dazu finden können, die Zustimmung zur vorliegenden Novelle zu geben. Das war eigentlich zu erwarten, denn schon das Stammgesetz ist ja von den Sozialisten abgelehnt worden.

Ich muß allerdings sagen: Wenn man Vergleiche hinsichtlich der Beiträge und der Leistungen gezogen hat und aus dem Unterschied Schlüsse zieht, so sind manche dieser Schlüsse nicht ganz richtig. Die Beitragssumme pro Jahr, die zugrunde gelegt wird, ist ziemlich einheitlich, der Unterschied ist nicht groß. 14mal 4050 ergibt 56.700, und wir liegen bei 60.000.

Es ist allerdings auch wieder richtig, daß der Beitragssatz bei den Unselbständigen mit 7,3 und 4,8 Prozent durchschnittlich auch auf die 6 Prozent der Selbständigen kommt. Aber es sei unbestritten, daß das Leistungssystem besser ist, denn dort gibt es die Familienversicherung, die beitragsfrei ist, es gibt dort das Taggeld; also die Leistungen sind besser.

Mit einer Behauptung kann ich mich nicht identifizieren, nämlich damit, daß, wie es auch in dem Blatt der Selbständigen des Abgeordneten Kostroun vermerkt ist, das Übel der Gewerblichen Selbständigenkassen darin liegt und eine Abhilfe dagegen nur dann gegeben wäre, wenn wir zu einer größeren Risikogemeinschaft kämen. Diese Meinung über die größere Risikogemeinschaft hat ihre Richtigkeit auf dem Sektor der Pensionen. Dort müssen wir alle zusammenfassen, weil durch das Fluktuieren die einen die Beiträge zahlen und die anderen die Pension beziehen. Aber bei der Krankenversicherung kommt es ja darauf an, daß man eine normale, gesunde Risikogemeinschaft bekommt, die im Verhältnis von Kindern zu den mittleren Lebensschichten und Pensionisten richtig aufgebaut ist. Es wäre bestimmt eine große Gemeinschaft, wenn alle Pensionisten in einer Krankenkasse zusammengefaßt würden. Ich würde aber sagen, daß das nur eine im Defizit endende Einrichtung sein kann, weil ihr lauter alte Menschen angehören. Ich glaube also, die Forderungen müssen dahin gehen, daß wir Kreise erfassen, die von sich aus eine normale Struktur von Kindern, Erwachsenen und alten Leuten aufweisen. Dann wird es eine gesunde Gemeinschaft geben.

Es ist allerdings richtig, daß man für die Verwaltung einer solchen Risikogemeinschaft selbstverständlich eine optimale Größe braucht. Man kann nicht von Zwergeinrichtungen ausgehen. Ich möchte ganz offen sagen: Ich finde es bedauerlich, daß wir heute in den

Bundesländern Wien, Niederösterreich und Burgenland nicht nur nach den Ländern eine Unterschiedlichkeit haben, sondern auch nach den einzelnen Berufen, nach dem Handel, nach dem Handwerk, nach dem Fremdenverkehr. Hier glaube ich wirklich, daß eine solche Zersplitterung nur schwer zu verantworten ist.

Bei aller Achtung vor dem Gewordenen, vor der Tradition muß ich sagen: Es nützt eben nichts, neue Zeiten bringen neue Pflichten und neue Anpassungsnotwendigkeiten, und eine moderne Verwaltung mit Elektronik und Datenverarbeitung braucht optimal große Betriebe. Ich glaube nicht, daß es zu verantworten ist, wenn heute Spesen feststellbar sind, die sich zwischen 9 und 14 Prozent des Gesamtaufwandes bewegen, während vergleichbare Institute nur bei 4 Prozent liegen. Hier können auch die Gutachten, die über eine Verwaltung abgegeben wurden, keine Rechtfertigung bedeuten.

Ich möchte ganz offen sagen: Man hat im Zuge der Maßnahmen, die getroffen werden sollten, um das Defizit zu verringern und die Kosten herabzudrücken, auch an uns von der Gewerblichen Pensionsversicherungsanstalt die Frage gerichtet, ob wir in der Lage wären, mit unserer Datenverarbeitungsmaschine unter Umständen die Beiträge der Selbständigenkrankenkassen einzuheben, so wie es die Gebietskrankenkasse umgekehrt macht. Wir mußten so antworten, wie die Wirklichkeit es gebietet. Wir haben gesagt, wir sind dazu in der Lage. Ich muß hier mit Bedauern feststellen, daß wir auf Grund dieser Erklärung zum Feind Nummer 1 gestempelt worden sind. Es hat sich sogar die Krankenkasse des Handels dazu verstiegen, in einem Artikel festzuhalten, in Zukunft würde das Verhältnis anders sein, die Krankenkasse würde auch die Pensionsbeiträge kassieren. Wer weiß, welche Arbeit drinsteckt, bis so eine Programmierung brauchbar ist und für den täglichen Bedarf zur Verfügung steht, der wird wohl kaum solche Feststellungen treffen können.

Wir haben schon im Jahre 1959 mit der Errichtung einer Datenverarbeitung begonnen. Wir haben damals die Widerstände, die wir heute hören, noch im eigenen Lager gehabt: daß man Zentralismus betreibt, daß man Zentralist ist, daß man kein tagfertiges Konto besitzt. Es war ein gewisses Mißtrauen gegen diese Neuerung, die ja tatsächlich von besonderen Veränderungen gezeichnet ist. Heute ist das überwunden, und heute müssen wir feststellen, wenn dieses Mißtrauen wieder kommt, daß hier doch eine zu geringe Kenntnisnahme des Bestehenden feststellbar ist. Denn wir haben heute immerhin mit der Anlage, der IBM 360, etwas

**Kulhanek**

geschaffen, was nicht nur innerhalb unseres Bereiches Anerkennung findet, also in der Verwaltung selbst — die große Hilfeleistung, das geringere Personal, die Einsparungen, die möglich geworden sind —, sondern es vergeht kein Monat, wo nicht aus dem Ausland Delegationen kommen und bei uns nachsehen: Wie ist das, wie läuft das, wie wird das gemacht?

Zurzeit ist das Fernsehen in unserer Anstalt. Das Fernsehen selbst hat gebeten, einen Film herstellen zu dürfen, der die moderne Verwaltungsart in einer aufklärenden Weise im Fernsehen bringen will.

Auch ein Wissenschaftler, Herr Professor Dr. Bruckmann, sitzt zurzeit bei uns in der Anstalt, um seine Theorie hier nachzuprüfen, wie sie praktisch ihre Anwendung findet.

Ich möchte in diesem Zusammenhang auch sagen, daß es notwendig wäre, auf dem Gebiet der Selbständigenkrankenkasse eine Einheitlichkeit zu schaffen. Wir brauchen ein einheitliches Beitrags- und Leistungssystem. Es sind mir sehr viele Klagen und Interventionen zugegangen, wo man sich gegen den gleich hohen Kopfbeitrag der Handelskrankenkasse gewendet und ihn als unsozial bezeichnet hat, weil er nicht auf die Vermögens- und Einkommensverhältnisse des einzelnen Rücksicht nimmt, sondern jeden gleich besteuert.

Es war darüber hinaus auch die Art der Beitragsvorschreibung Anlaß dafür, daß mit dieser Novelle heute eine Änderung in der Handelskrankenkasse geschieht. Es hat sich folgendes herausgestellt: Die Pensionisten wurden im Beitrag nach dem Prozentsatz behandelt, während die aktiv Versicherten nach einem Kopfbeitrag behandelt wurden; dieser war mit 120 S festgesetzt. Wenn jetzt jemand eine Pension in der Höhe von 3000 S gehabt hat, hat er bei 6 Prozent schon 180 S bezahlt. Diese Ungerechtigkeit und diese Ungleichheit ist mit dieser Novelle hier beseitigt worden. Aber es sollte hier auch eine Einheitlichkeit sein wie bei allen Krankenkassen der Selbständigen, die nach dem Einkommen wohl in Klassen, aber untergestuft immer auf der Grundlage 6 Prozent des Einkommens erfolgt.

Noch etwas fehlt am Leistungssystem, was ebenfalls sehr unangenehm von den Mitgliedern der Handelskrankenkasse vermerkt wird. Es gibt nur eine Barbehandlung, nur einen Kostenrückersatz. Wir haben bei allen anderen Selbständigenkrankenkassen die Einkommensgrenze von 33.000 S im Jahr, die mit den Ärzten ausgehandelt worden ist. Wer ein geringeres Jahreseinkommen hat, hat eine Sachbehandlung, wird also so wie ein ASVG.-Patient auf Krankenschein be-

handelt — bis auf den Selbstbehalt, den wir eingeführt haben —, während Personen mit höherem Jahreseinkommen zum Arzt als Privatpatient kommen und dann eine Refundierung von der Kasse erhalten.

Die Leistungen selbst, die als Barrückersatz gegeben werden, sind auch unterschiedlich. Ich habe mir einen Fall herauschreiben lassen. Es handelt sich um eine Leistung, die dem Patienten seinerzeit 13.500 S gekostet hat; es handelte sich um eine Magenoperation, wo der Patient längere Zeit im Spital war. Der Betreffende hat von der Selbständigenkrankenkasse in Niederösterreich 10.700 S ersetzt bekommen, während der Ersatz aus der Krankenkasse des Handels — ich habe um die entsprechende Aufstellung gebeten — nur 7700 S ausmacht. Daraus ersieht man, daß die Krankenkasse des Handwerks immerhin eine um 40 Prozent bessere Leistung erbringt.

Man darf auch nicht vergessen — und das muß immer gesagt werden, wenn man hier von der großen Pflichtversicherung spricht, was der Kollege Kostroun getan hat, und darin das Allheilmittel sieht —, daß der Unterschied zu den Gebietskrankenkassen ja ganz woanders liegt: er liegt einzig und allein darin, daß wir Selbständigen für die ärztlichen Leistungen wesentlich mehr bezahlen müssen. Bei den Gebietskrankenkassen erhält ein Arzt 63 S für einen Krankenschein im Vierteljahr. Damit sind alle Visiten und Ordinationen abgegolten. Bei den Selbständigen bekommt der Arzt innerhalb von vier Wochen für eine Untersuchung zehn Punkte à 2 S, das sind 20 S, und für eine erste Untersuchung innerhalb von vier Wochen 44 S oder 45 S. Das ist natürlich eine ganz andere, eine viel bessere Bezahlung als nach dem ASVG. Hier liegt die Unterschiedlichkeit. Unsere Leistungen, die wir an die Ärzte zu erbringen haben, sind wesentlich höher.

Ich möchte noch dankbarst vermerken, daß wir in dieser Novelle auch die Härte einer Doppelversicherung bei Pensionisten beseitigt haben. Ich möchte aber hinzufügen: Das Problem ist damit nicht gelöst. Denn es ist richtig: Es sind die Ausnahmegründe bei den einzelnen Krankenkassen — Bauernkrankenkasse, Beamtenkrankenkasse, ASVG.-Krankenkasse und bei uns — immer andere. Das müßte man schon auf einen Nenner bringen, auf eine gleiche Art der Ausnahme. Wir wollen uns in Zukunft bemühen, hier eine Lösung zu finden. Aber momentan wird eine große Härte und eine Unverständlichkeit für den Versicherten eliminiert. Denn bislang war es so, daß zum Beispiel eine Witwe, die mit ihrer kleinen Pension nicht auskam und ein Delikatessengeschäft oder

**Kulhanek**

ein Zuckerlgeschäft betrieben hat, so lange, als sie das Geschäft betrieben hat, von uns, von der gewerblichen Krankenkasse ausgenommen war, weil sie ja nach der Witwenpension im ASVG. versichert war. Wenn sie aber dann das Geschäft aufgegeben hat, wenn ihre Einkünfte geringer geworden sind, dann hat auf einmal die Ausnahme aufgehört, und sie war zweimal versichert. Das konnte man beim besten Willen niemandem verständlich machen. Diese Härte wurde mit dieser Novelle geändert, und ich darf das mit größter Dankbarkeit vermerken.

Abschließend möchte ich nur einer Hoffnung Ausdruck geben: Alles im Leben hat seine Entwicklung — man sieht es ja am Kind, daß mit den Jahren auch die Einsicht kommt —, und ich hoffe, daß auch wir auf dem Sektor der Krankenversicherung der Selbständigen zu jenem einheitlichen System des Beitrages und der Leistung finden, das uns dann bestimmt auch für die Mitglieder in einer vorteilhaften Weise tätig sein lassen kann. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Präsident Dipl.-Ing. **Waldbrunner**: Als nächstem Redner erteile ich dem Herrn Abgeordneten Dr. **Scrinzi** das Wort.

Abgeordneter Dr. **Scrinzi** (FPÖ): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Bei der vorliegenden 2. Novelle zum GSKVG. erweist sich die Frau Sozialminister wieder einmal als eine Anhängerin des homöopathischen Verfahrens: kleine Dosen über lange Zeiträume verteilt. Das ist ein Verfahren, das in der Sozialpolitik geeignet ist, gewisse Diskrepanzen, die auf diesem Gebiete bestehen, nur zu vergrößern.

Ich bedaure das ganz besonders bei der vorliegenden Novelle, denn ich muß dem Herrn Abgeordneten Müller beipflichten, daß gerade das GSKVG. eine Unzahl von Ungerechtigkeiten enthält, daß — wenn man es etwas überspitzt formulieren wollte — dieses Zwangsversicherungsgesetz, verglichen mit anderen Zwangsversicherten, ja geradezu eine Diskriminierung eines großen Personenkreises geschaffen hat.

Leider trägt auch die vorliegende Novelle lediglich dazu bei, ein paar ganz besonders ins Auge fallende Härten zu beseitigen. Wenn wir uns trotzdem entschlossen haben, namens der Freiheitlichen Partei der Novelle zuzustimmen und sie hier im Haus zu unterstützen, so aus der Erkenntnis, daß eben eine homöopathische Therapie selbst dann zu vertreten ist, wenn sie nicht das Optimum darstellt, weil sie eben besser ist als gar keine. Es ist also völlig richtig, was der Abgeordnete Müller gesagt hat, daß die Diskrepanzen zwischen Beitragspflicht und Leistungspflicht zum Teil uner-

träglich sind und immer noch von Vorstellungen ausgehen, die der soziologischen Wirklichkeit, in der wir heute leben, nicht mehr gerecht werden.

Ich möchte im Zusammenhang damit — obwohl es mit dem Thema nur am Rande zusammenhängt — noch ein paar Kritiken anbringen.

Ich glaube, daß noch viel größer als die Ungerechtigkeiten auf dem Sektor der gewerblichen Krankenversicherung jene sind, die sich in der gewerblichen Pensionsversicherung ergeben. Hier finde ich, daß die Härten nachgerade unerträglich sind. Ich darf das aus vielfältiger persönlicher ärztlicher Erfahrung sagen. Seit das GSPVG. in Kraft ist, werden wir Ärzte ständig mit jenen alten Menschen aus dem Personenkreis der kleineren gewerblichen Selbständigen konfrontiert, welche mit 67, 68 und 69 Jahren weit über ein Alter und einen Gesundheitszustand hinaus zu sein pflegen, die sie noch in die Lage setzen würden, wirklich ihrer Arbeit, ihrem Gewerbe und ihrem Beruf nachzugehen. Da geht man offensichtlich, wenn man die Praxis des Gesetzes ansieht, davon aus, daß der kleine Meister in dem Spenglereibetrieb oder sonstigen Betrieb dort nur am Schreibtisch sitzt, die Arbeit verteilt und am Abend kassiert. Das Gegenteil ist wahr, wie jeder, der die Wirklichkeit in diesen Bereichen kennt, zu sagen vermag. Der Meister muß mindestens soviel wie jeder seiner Gesellen oder Gehilfen arbeiten, ja er muß mehr arbeiten, er hat noch alles andere mit zu bewältigen, was ihm eben als Betriebsinhaber, als Gewerbekonzessionsinhaber zukommt.

Wenn solche Menschen einfach am Ende der Kraft sind und nicht mehr weiterkönnen, haben wir immer wieder mit der Tatsache zu kämpfen, daß im Gegensatz zur Regelung, wie sie für die Pensionsberechtigten im Bereiche der Arbeiter- und Angestelltenschaft besteht, die genannten Personen nachweisen müssen, daß ihre Leistungskraft, ihr Vermögen, etwas ins Verdienen zu bringen, unter die Hälfte eines Gesunden abgesunken ist. Vom Gewerbetreibenden wird verlangt, daß er gänzlich erwerbsunfähig ist, und es werden insbesondere außerordentlich harte Maßstäbe bei der Auslegung angelegt, was gänzliche Erwerbsunfähigkeit bedeutet.

Dann erleben wir es immer wieder, daß diesen alten, nicht mehr leistungsfähigen Gewerbetreibenden nahegelegt wird: Wissen Sie was? Melden Sie sich krank, dann legen Sie das Gewerbe, die Konzession zurück, und dann werden Sie schon in den Genuß der Pension kommen! — Später stellt sich heraus, daß sie die Hürde dieser Bestimmung, dieser außerordentlich harten, ungerechten und diskrimi-

**Dr. Scrinzi**

nierenden Bestimmung nicht nehmen können, und es ergeben sich daraus für diese alten Menschen echte Tragödien. Vielfach ist ja dieser Personenkreis nicht mehr in der Lage — was er einstens war —, etwa Vermögen anzusammeln, Rücklagen zu bilden, um dann vielleicht diese kritischen Jahre aus diesen Reserven zu überbrücken.

Ich habe daher den Anlaß dieser kleinen Novelle, die nur ganz unbedeutende Härten beseitigt, gerne ergriffen, auf diese Ungerechtigkeit, auf diese Diskrepanz, auf diese Diskriminierung, welcher der genannte Personenkreis immer noch im Pensionsrecht unterliegt, hinzuweisen, und möchte insbesondere an die Frau Sozialminister appellieren, daß auch dieses Problem, das echte menschliche Tragödien schafft, einmal angegangen wird.

Es ist auch die Bedingung der Zurücklegung der Konzession des Gewerbes meines Erachtens in dieser absoluten Form nicht gerechtfertigt. Ich verkenne nicht, daß hier dem Mißbrauch gesteuert und vorgebeugt werden muß, aber umgekehrt ergibt sich für viele dieser Leute doch das Problem, daß ein Nachfolger da ist, der unter Umständen im kritischen Zeitpunkt, in dem die Leistungsfähigkeit schon entsprechend abgesunken ist, nicht in der Lage ist, schon in das Gewerbe einzutreten, sodaß also deshalb das Gewerbe gehalten wird und der Betreffende weit über sein Vermögen und seine Gesundheit hinaus arbeitet.

Frau Minister! Ich würde Sie bitten, auch das ins Auge zu fassen und hier nicht bloß homöopathische Initiativen seitens Ihres Ministeriums zu ergreifen.

Im übrigen — wie gesagt — kann ich namens der Freiheitlichen Partei der Novelle mit den Vorbehalten, den Bedenken und den Einschränkungen zustimmen, die hier auszuführen ich mir erlaubt habe. *(Beifall bei der FPÖ.)*

Präsident Dipl.-Ing. **Waldbrunner**: Zum Wort gemeldet hat sich der Herr Abgeordnete Ing. Häuser. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter Ing. **Häuser** (SPÖ): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Wir Sozialisten und vor allem die Arbeitnehmer, die nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz ihre Sozialleistungen erhalten, wären sehr glücklich, wenn wir die Möglichkeit hätten, allfällige berechnete Initiativen hier in diesem Hause in jener Raschheit und mit jenem Erfolg einbringen zu können, wie das jetzt mit einer Initiative des Herrn Abgeordneten Kulhanek geschehen ist, wobei ich grundsätzlich gleich feststellen möchte, daß wir diese Initiativmöglichkeiten der Abgeordneten des Hohen Hauses sehr begrüßen. Ich stelle nur sachlich fest, daß sie sehr unterschiedlich behandelt werden. Eine Initiative der Regierungsmehr-

heit wird selbstverständlich über den Sozialausschuß in das Haus gebracht, eine Initiative der Opposition bleibt jahrelang liegen.

Ich stelle hier einmal sachlich fest, daß es eine Fülle von notwendigen Maßnahmen im Rahmen der sozialen Sicherheit gibt, die seit Jahren von diesem Hause den Ausschüssen zugewiesen wurden, die aber kraft der Entscheidung der Mehrheit nicht zur Behandlung kommen. Ich möchte hier nur auf zwei wichtige Punkte, die in diesen Bereich fallen, verweisen: Das ist die endliche Regelung — ich sage das sehr allgemein — der Frage der Witwenpension, und das ist die noch dringlichere Frage — die ja jetzt, wie man aus Zeitungsmeldungen hört, auch im Kreise des ÖAAB eine Bewegung ausgelöst hat — der endlichen Regelung der Berechnung des Richtsatzes.

Meine Damen und Herren von der rechten Seite des Hauses! Nehmen Sie gleich vorweg zur Kenntnis: Sie können nicht etwa aus der Situation heraus: Wir stehen nur mehr dreihundert Tage vor einer theoretischen Wahlentscheidung!, jetzt so tun, als wäre das die sozialpolitische Offensive der ÖVP, sondern diese Fragen — und das werden wir in diesem Hause und das werden wir in der Öffentlichkeit sagen — sind immer wieder von uns aufgeworfen worden, aber Sie haben mit Ihrer Mehrheit bestenfalls dazu in der Form Stellung genommen, daß Sie gesagt haben: Wir werden es halt prüfen! — Und Sie prüfen es noch immer.

Ich habe mich aber eigentlich auf Grund einer Äußerung, die der Herr Abgeordnete Kulhanek hier in seinem Diskussionsbeitrag abgegeben hat: „Alles im Leben hat seine Entwicklung“, zu Wort gemeldet. Dieser Satz — so hinausgetragen — könnte den Eindruck erwecken, daß wir mit den Novellen, die wir hier vorlegen, einen Weg gehen wollen, der letzten Endes zur vollen Sicherung des Verhältnisses von Beitragspflicht zur Leistungspflicht führt. So könnte das aufgefaßt werden. Meine Damen und Herren! Das, was Sie hier als einen essentiellen Punkt in diesem Initiativantrag vorlegen, ist gerade das Gegenteil dessen, was in diesem Slogan — wenn ich das so bezeichnen darf — zum Ausdruck kommt. *(Zwischenrufe der Abg. Kulhanek und Suppan.)* Denn Sie versuchen mit dieser Novelle, einen bestimmten Kreis von bisher Versicherten aus der Beitragspflicht herauszunehmen und sie in bezug auf Leistungsrecht und Leistungspflicht anderen Sozialversicherungsstellen und -institutionen zu überantworten. Hier gilt also das Subsidiaritätsprinzip: Helfen soll der andere, wir sind dazu nicht willens!, oder besser gesagt: Dadurch kannst du dir bei uns den Beitrag ersparen!



**Ing. Häuser**

Herr Abgeordneter Kulhanek! Das ist der Kerngedanke dieses Initiativantrages, der lediglich mit einigen rein sachlichen und textlichen Klarstellungen verbrämt wird. Auf das kommt es Ihnen letzten Endes an. Sie haben das ja auch irgendwie ausgedrückt, weil Sie sich selbst — so ist das meine Meinung gewesen — schuldig gefühlt haben, daß man zwar die Riskengemeinschaft im Bereich der Pensionsversicherung als selbstverständlich betrachtet, aber die Riskengemeinschaft in der Krankenversicherung — das haben Sie auch wieder so verbrämt gebracht — von den Verhältnissen der normalen Struktur abhängig ist. Damit meinten Sie also, hier soll man womöglich ein gesundes Maß von Kindern und Pensionisten, also von noch sehr Gesunden und von sehr Kranken, finden. (*Abg. Kulhanek: Genau!*) Herr Abgeordneter Kulhanek! Man kann es sich im Leben nicht selbst zurecht-richten, wie die Gesundheitsverhältnisse sind. Aber dieser Kerngedanke, daß man eine normale Struktur einer Riskengemeinschaft in der Krankenversicherung zugrunde legt, beweist doch erst recht, daß Sie den Gedanken der Riskengemeinschaft doch gar nicht erfaßt haben. Hier geht es darum, daß alle — mein Klubfreund Kollege Müller hat das schon sehr deutlich gesagt —, die zu dieser Riskengemeinschaft gehören, gleichgültig ob sie gesund sind, gleichgültig ob sie materiell in der Lage sind, für ihre eigene Sicherheit aufzukommen, mit dazu herangezogen werden, diese Riskengemeinschaft zu bilden und damit die sozial Schwachen entsprechend zu schützen. (*Abg. Kulhanek: Das ist der Grundgedanke!*) Das ist der Kerngedanke der Riskengemeinschaft. Da kann man sich keine normale Struktur aus-suchen, sondern da kann man eben nur von den Berufsgruppen, von den Gesellschaftsgruppen und so weiter ausgehen, aber nicht solche Aus-nahmen machen, wie Sie sie vorhaben.

Aber, Herr Abgeordneter Kulhanek, Sie haben ja diesen Gedanken der Riskengemein-schaft auch schon bisher in der Pensionsver-sicherung abgelehnt. Sie haben ja auch dort das Subsidiaritätsprinzip sehr deutlich in der Form veranlaßt, daß man, wenn man eine selbständige Tätigkeit hat und daneben eine unselbständige ausübt, nur in bezug auf die unselbständige Tätigkeit versichert ist, nur dort die Beiträge bezahlt und ... (*Abg. Kulhanek: Sie wissen doch genau, es besteht nur eine Versicherungspflicht, entweder als Unselbändiger oder als Selbständiger!*) Ja, schön. Aber das war ja auch Ihr Verlangen. Bei uns ist es so, daß wir bei mehrfacher Beschäftigung im Rahmen des ASVG. alle bis zur Höchst-beitragsgrundlage vorhandenen Einkommen der Pflichtversicherung unterwerfen. Bei Ihnen ist es so — und das war Ihr Wunsch, und des-

halb sage ich nur, daß Sie von dieser Risken-gemeinschaft auch damals schon ausgegangen sind, denn Sie dürfen doch nicht behaupten, daß etwa wir dagegen waren, daß selbständige und unselbständige Versicherte zusammen-gelegt werden —, daß jemand, wenn er etwa 1000 S als Stundenbuchhalter verdient und daneben aus einem Gewerbebetrieb 5000 S be-zieht, nur für 1000 S versichert ist und auch seiner Altersversicherung nur 1000 S zugrunde legen kann, während die 5000 S völlig außer Betracht bleiben und er natürlich auch für diese Zeit von diesen 5000 S keinen Sozial-versicherungsbeitrag zu leisten hat.

Ich habe mich deshalb zum Wort gemeldet, weil ich den Unterschied der grundsätzlichen Auffassungen zwischen den unselbständig Er-werbstätigen und den Selbständigen aufzeigen möchte. Hier sehe ich, Frau Minister, auch eine Gefahr für den Bereich der Selbständigen, weil, ob es uns paßt oder nicht, der Neidkomplex irgendwo verständlich ist. Wenn man jetzt hergeht und etwa im Bereich der Selbständigen jenem, der eine Pension aus der Unselbänd-igenversicherung hat, sagt: Du brauchst bei uns keinen Krankenversicherungsbeitrag mehr zu bezahlen, weil du ja schon aus der Pen-sionsversicherung einen solchen Beitrag be-zahlst!, dann ist es sehr, sehr leicht möglich, daß etwa unsere Pensionisten, die jetzt noch im Berufsleben stehen, genauso sagen werden: Warum soll ich als Pensionist und auf Grund meiner Erwerbstätigkeit einen Sozialversiche-rungsbeitrag bezahlen?

Wir bekennen uns grundsätzlich dazu, daß die Riskengemeinschaft nur dann gewahrt ist, wenn alle für den Bereich ihres Einkommens verpflichtet werden, Sozialversicherungsbei-träge zu leisten. Das ist unser Grundsatz. Aber dieser wird mit diesem Initiativantrag, der hier eingebracht wurde, völlig gebrochen, und wir sehen darin eine Gefahr.

Aber ich möchte noch auf eines hinweisen, Herr Abgeordneter Kulhanek, und das sollte man doch auch hier deutlich sagen: daß Sie mit der so formalen Festlegung, es soll jemand nicht zweimal versichert sein, einen Weg be-schreiten, der die Leistungsverpflichtung auf einen anderen Bereich verschiebt. Sie werden keine Beiträge bekommen. Das wird die Kraft der Riskengemeinschaft der Selbständigen et-was schmälern. Sie brauchen auch keine Lei-stungen zu erbringen, aber die Leistungen muß jemand erbringen, dem ein ganz niedriger Beitrag bezahlt wird.

Ich darf das wieder zum Verständnis an einem Beispiel illustrieren. Eine Witwen-pensionistin betreibt auch noch einen kleinen Gewerbebetrieb. Sie ist mit ihrer Witwen-pension im Rahmen des ASVG. versichert, sie



**Ing. Häuser**

ist als Pensionistin auch krankenversichert und bezahlt dort, wenn die Pension niedrig genug ist, 6,80 S Krankenversicherungsbeitrag. Aber daneben hat sie einen Gewerbebetrieb mit einem Einkommen von — ich bin sehr bescheiden — 3000, 4000 oder 5000 S. Dieses Einkommen wird überhaupt nicht für den Gedanken der solidarischen Riskengemeinschaft herangezogen, sondern man verlangt von der Gruppe der Unselbständigen, daß sie ganz einfach alle Leistungen für diese Versicherte, die dazu noch über ein wesentlich anderes Einkommen verfügt, erbringt. Das ist der Kerngedanke Ihres Antrages. Ich wollte ihn mit aller Deutlichkeit hier zum Vortrag bringen, weil ich die grundsätzlich differente Auffassung von solidarischem Verhalten, von echten Riskengemeinschaften zwischen denen, die schon seit Jahrzehnten bestehen, und jenen aufzeigen möchte, die uns immer wieder vorwerfen, daß wir den Staat als Subsidiaritätsträger in Anspruch nehmen wollen, während sie selbst aber diesen Staat in noch weit stärkerem Maße, als wir es tun, und dazu noch die solidarische Gemeinschaft der Unselbständigen in Anspruch nehmen, um ihre soziale Sicherheit aufrechtzuerhalten. (*Beifall bei der SPÖ. — Zwischenruf des Abg. Kulhanek.*)

Präsident Dipl.-Ing. Waldbrunner: Zum Wort gemeldet hat sich die Frau Bundesminister für soziale Verwaltung Rehor. Ich erteile es ihr.

Bundesminister für soziale Verwaltung Grete Rehor: Herr Präsident! Hohes Haus! Ich möchte nur ganz kurz etwas zu der Ausführung des Herrn Abgeordneten Primarius Dr. Scrinzi sagen. Er befindet sich momentan nicht im Saal, dennoch möchte ich das sagen, was ich mir vorgenommen habe. Er meinte, ich solle mich nicht nur zu homöopathischen Maßnahmen entschließen.

Herr Abgeordneter Dr. Scrinzi! Ich respektiere persönlich in höchstem Maße die Humanmediziner, alle Ärzte selbstverständlich. Was ich mir nur auf Gegenseitigkeit vorstellen würde, ist, daß sich auch die Ärzte mit dem Bundesministerium für soziale Verwaltung nicht nur gelegentlich zu homöopathischen Vereinbarungen bereit finden, sondern zu großzügigen, weitreichenden und notwendigen Maßnahmen. Ich darf in diesem Zusammenhang darauf verweisen, daß im Bundesministerium für soziale Verwaltung eine Novelle zum GSPVG. in Bearbeitung ist und daß Wünsche, die hier von Herrn Abgeordneten Dr. Scrinzi vorgetragen worden sind, schon in dieser Novelle berücksichtigt werden.

Zu den Ausführungen des Herrn Abgeordneten Ing. Häuser möchte ich nur eine ganz kurze

Bemerkung machen. Herr Abgeordneter Ing. Häuser! Ich habe den Eindruck gehabt, als wollten Sie hier vermerken, daß gewisse Initiativen Berücksichtigung finden und andere nicht. Ich möchte von dieser Bank aus zu dieser Frage nicht grundsätzlich Stellung nehmen, aber ich darf von der Warte des Bundesministeriums für soziale Verwaltung doch sagen, daß wir gemeinsam in der Zeit von ungefähr Sommer 1966 bis Ende Dezember 1968 sechs Novellen für den Bereich ASVG. im Parlament eingebracht und auch die Zustimmung aller zu diesen Novellen erreicht haben. Diese alle haben eine Anzahl von bedeutenden Verbesserungen im Sinne der ASVG.-Versicherten gebracht. Sicher konnten nicht alle Wünsche erfüllt werden. Aber ich darf unterstreichen, daß das ASVG. in den letzten rund 1½ Jahren immerhin bedeutsame fortschrittliche Maßnahmen im Sinne der Versicherten erreicht hat.

Wir werden uns auch weiter bemühen, solche Maßnahmen von der Warte des Ressorts gemeinsam mit den Vertretern der Versicherten auch in Zukunft im Hohen Hause vorzulegen. (*Beifall bei der ÖVP.*)

Präsident Dipl.-Ing. Waldbrunner: Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen. Der Herr Berichterstatter verzichtet auf sein Schlußwort.

Wir kommen daher zur Abstimmung.

*Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf in der Fassung des Ausschußberichtes unter Berücksichtigung der Druckfehlerberichtigung in zweiter und dritter Lesung mit Mehrheit zum Beschluß erhoben.*

**1. Punkt: Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (1023 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz betreffend die Regelung des Krankenpflegefachdienstes, der medizinisch-technischen Dienste und der Sanitätshilfsdienste neuerlich abgeändert und ergänzt wird (1161 der Beilagen)**

Präsident Dipl.-Ing. Waldbrunner: Wir gelangen nun zum 1. Punkt der Tagesordnung: Neuerliche Abänderung und Ergänzung des Bundesgesetzes, betreffend die Regelung des Krankenpflegefachdienstes, der medizinisch-technischen Dienste und der Sanitätshilfsdienste.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Stohs. Ich bitte um den Bericht.

Berichterstatter Stohs: Hohes Haus! Der gegenständliche Gesetzentwurf soll in Berücksichtigung der Vielseitigkeit der Sanitätsberufe und der an diese bei ihrer praktischen

11314

Nationalrat XI. GP. — 132. Sitzung — 13. Feber 1969

**Stohs**

Ausübung gestellten Anforderungen neue Möglichkeiten für die Ergreifung der Berufe, für die Berufsausbildung und -ausübung sowie für eine angemessene Fortbildung und Sonderausbildung eröffnen.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 7. Februar 1969 in Verhandlung gezogen. In der Debatte ergriffen außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Ing. Häuser, Herta Winkler, Altenburger, Dr. Johanna Bayer, Vollmann, Melter, Pansi, Anton Schlager, Kulhanek, Kabesch, Libal und Lola Solar sowie Frau Bundesminister für soziale Verwaltung Grete Rehor das Wort.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung legte besonderen Wert auf die Feststellung, daß die Bestimmung des § 12 a Abs. 3 davon ausgehe, daß die Ausbildung im Bundesheer der Ausbildung in der allgemeinen Krankenpflege nach § 10 dem Grunde nach gleichwertig ist. Um dies sicherzustellen, sind die Ausbildungsvorschriften im Rahmen des Bundesheeres der Krankenpflegeausbildung nach § 10 jeweils anzupassen.

Ich wurde ferner beauftragt, namens des Sozialausschusses zu beantragen, daß General- und Spezialdebatte unter einem abgeführt werden.

Präsident Dipl.-Ing. Waldbrunner: Danke. Es ist beantragt, General- und Spezialdebatte unter einem durchzuführen. — Kein Widerspruch. Dann gehen wir in die Debatte ein.

Zum Wort gemeldet ist die Frau Abgeordnete Solar.

Abgeordnete Lola Solar (ÖVP): Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Es ist sehr zu begrüßen, daß das Ministerium für soziale Verwaltung unter der Leitung von Frau Minister Rehor auch auf dem Gebiet der Gesundheitspolitik so aktiv geworden ist, daß wir laufend Gesetze und Gesetzesnovellen in dieser Richtung im Hohen Hause zu beschließen haben. Dies wird auch immer notwendiger, denn Hand in Hand mit dem steigenden Wohlstand der modernen Gesellschaft häufen sich auch die Gefahren, die unserer Gesundheit drohen. Diese Gefahren entstehen einerseits durch die zunehmende Industrialisierung und Motorisierung und andererseits natürlich auch durch den Wohlstand an und für sich, der viele schlechte Auswirkungen auf die Gesundheit des Menschen hat.

Es erscheint daher auf dem Gebiete der Gesundheitspolitik eine Neuordnung und eine umfassende Konzeption sehr notwendig, um dem vielseitigen Wandel sowohl der Gesellschaft als auch der Medizin gerecht zu werden

und die gestellten Aufgaben zum Nutzen der gefährdeten Menschheit auch meistern zu können.

Ein wichtiger Teil im Rahmen der Gesundheitspolitik ist die Erfüllung der Aufgaben durch jene Menschen, die im Dienste der Gesundheitsbetreuung stehen. Das ist neben dem ausschlaggebenden Beruf der Ärzte das Pflegepersonal, bei dem wir leider in Österreich so wie schließlich in den meisten europäischen Staaten einen ganz empfindlichen Mangel aufzuweisen haben.

Mit dem Mangel an Personal in den Sozialberufen — besonders im Pflegerinnenberuf — beschäftigen sich viele Staaten. Es hat sich auch bereits der Europarat im September 1966 — es war damals Frau Abgeordnete Firnberg anwesend; ich war auf der Galerie — in Straßburg auf Antrag der Europäischen Frauenunion in seiner Beratenden Versammlung damit beschäftigt und eine Empfehlung an seine Mitgliedstaaten ausgesandt.

Da der Pflegerberuf leider ein fast ausschließlich weiblicher Beruf ist, erreicht die durch die Heirat und Gründung des Familienstandes verursachte Abwanderung aus diesem Beruf laufend einen ganz hohen Prozentsatz. Diese Abwanderung kann leider kaum durch ein Überangebot an Anfängerinnen ausgeglichen werden, weil der größere Teil unserer Jugend bei der Berufswahl immer mehr die materiellen Vorteile den ethischen und humanen Berufsaspekten vorzieht und sich daher immer nur eine für den hohen Ausfall viel zu geringe Anzahl von Anwärtnerinnen im Ausbildungsstadium befindet.

In der heute zu beschließenden Novelle zum Bundesgesetz betreffend die Regelung des Krankenpflegefachdienstes, der medizinisch-technischen Dienste und der Sanitätshilfsdienste wurden nach langen Beratungen aller zuständigen Faktoren, das sind die Interessenvertretungen des Pflegepersonals, die Krankenanstaltenträger, die Ärzte und die damit befaßten Experten des Ministeriums, alle bisher realisierbaren Möglichkeiten ausgeschöpft, um einerseits dem Mangel an Pflegepersonal abzuwehren, soweit das Gesetz Möglichkeiten bieten kann, und andererseits auch durch Qualitätsverbesserung in der Krankenpflegeausbildung den Berufsstand des Krankenpflegedienstes zu heben.

Es waren bis zur endgültigen Gesetzesreife nicht weniger als tausend Verhandlungsstunden notwendig. Die letzte Verhandlung hat erst am vergangenen Montag stattgefunden; das war also am 10. Februar.

Man kann heute mit Genugtuung feststellen, daß in der vorliegenden Novelle eine Übereinstimmung aller zuständigen Gremien erfolgt

**Lola Solar**

ist, selbstverständlich auch bei den Interessenvertretungen der Schwesternschaft. Die Novelle bietet somit die rechtliche Grundlage für wirksame Maßnahmen gegen den Mangel an Pflegerinnen und paßt sich den Erfordernissen einer umfassenden Gesundheitsbetreuung der Bevölkerung an. Sie soll vor allem dazu beitragen, daß die in diesen Sparten ausgebildeten Personen ihre Berufe nicht nur kurzfristig ausüben.

Eine Möglichkeit, die leider in die Novelle zu diesem Gesetz noch nicht aufgenommen werden konnte, ist die Teilzeitbeschäftigung beim Pflegepersonal; das ist ein Steckenpferd auch von mir. Dieser Teilzeitbeschäftigung stehen noch Hindernisse arbeitsrechtlicher Natur und auch solche in der praktischen Diensterteilung entgegen, die jedoch mit einigem guten Willen, wie ich meine, überwunden werden könnten. Was in anderen Ländern, wie in England, möglich ist, muß doch auch bei uns, dem sozialen Staat, durchführbar sein.

Wir wissen — ich habe es vorher erwähnt —, daß ein Großteil der qualifizierten Pflegekräfte durch Übernahme der Familienpflichten aus dem Dienste ausscheiden muß. Das ist umso bedauerlicher, als dadurch viele durch Jahre hindurch geschulte Kräfte verlorengehen. Wenn man dabei bedenkt, daß die Ausbildung durch öffentliche Mittel ermöglicht wurde, müßte man doch schon aus ökonomischen Gründen alles unternehmen, diese Kräfte wenigstens teilweise für den Pflegedienst zu erhalten. Wir geben jedenfalls die Hoffnung nicht auf und glauben im Interesse aller Beteiligten, daß mit der Einführung der Teilzeitbeschäftigung gerade beim Pflegepersonal eine beträchtliche Anzahl qualifizierter Kräfte dem Krankenpflegedienst erhalten bleiben könnte.

Die vorliegende Novelle schließt sich an eine im Juni 1967 verabschiedete Novelle des Krankenpflegegesetzes an, die zur teilweisen Abhilfe des Mangels an Pflegepersonal eine Übergangslösung durch Heranziehung ausländischen Personals an österreichischen Krankenanstalten schuf. Durch diese Novelle konnten bisher etwa 50 ausländische Pflegerinnen an österreichischen Krankenanstalten eingestellt werden, soviel ich erfahren konnte, und dies besonders an Krankenanstalten der Steiermark und Kärntens, weil dort die jugoslawischen Einwanderinnen dazu verwendet werden konnten. Aber auch in Wien konnte ausländisches Pflegepersonal eingestellt werden.

In den einzelnen neuen Bestimmungen des uns heute zur Beschlußfassung vorgelegten Gesetzes sind, wie schon erwähnt, alle Möglichkeiten einer Lösung des Problems ausgeschöpft, die durch das Gesetz geregelt werden können. So wird für das Problem der Nach-

wuchsfrage durch Schaffung neuer Eintrittsmöglichkeiten eine Lösung angeboten. Die Schulentlassenen sollen durch die vorgesehenen Maßnahmen einen erhöhten Anreiz für die Berufswahl der Krankenpflege erhalten. An Stelle des bisherigen Vorpraktikums tritt die Krankenpflegevorschule. Wer diese Vorschule besucht, hat bis zum Diplom eine fünfjährige Ausbildung hinter sich.

In der Neufassung ist vorgesehen, daß in diesen Krankenpflegevorschulen die Unterweisung auf die berufsbildenden Schulen vorbereitet und alle Tätigkeiten zu unterbleiben haben — das ist vielleicht das Neue daran —, die nicht diesem Ziele dienen.

Durch diese Umgestaltung wird es notwendig, daß eigene Vorschriften für den Unterrichtsplan erlassen werden, die auch den Betrieb in den Krankenpflegevorschulen und die Auswahl der Sachgebiete regeln. Für den Eintritt wird nur mehr nach den Grundsätzen des Schulorganisationsgesetzes die erfolgreiche Absolvierung der allgemeinen Pflichtschule notwendig sein. Damit ist auch das fünfzehnte Lebensjahr festgesetzt, wodurch den Schulentlassenen ohne Zeitlücke gleich der Eintritt in die Krankenpflegevorschule geboten wird. Diese Neuregelung läßt auch ein Ansteigen der Krankenpflegeberufe erwarten und ist deshalb, wie wir alle meinen, sehr zu begrüßen.

Es wird aber notwendig sein, daß den Schulentlassenen besonders durch die Berufsberatungen die Möglichkeit dieses Ausbildungsweges von der Krankenpflegevorschule zum Krankenpflegefachdienst auch als ein erhöhter Anreiz aufgezeigt wird. Auf diese Weise kann ein wertvoller Beitrag zur Lösung des Nachwuchsproblems geleistet werden.

Freilich, glaube ich, müßte vor allem auch die Berufsberatung bei der Hilfeleistung in der Berufswahl die Jugendlichen besonders auf diesen Mangelberuf hinweisen und dabei auch den ethischen und humanen Beweggrund bei der Berufswahl stärker werbend betonen, was vielleicht nicht immer geschieht.

Eine weitere Änderung sieht die Novelle in der Struktur der Ausbildung vor. Obwohl das Gesetz auch weiterhin in der Ausbildung im Krankenpflegefachdienst die dreijährige Dauer vorsieht und beibehält, ist eine Verbesserung in der Ausbildung insoweit eingetreten, als eine Aufgliederung des Ausbildungsstoffes in drei Abschnitte vorgenommen wurde, wobei nach jedem Ausbildungsjahr vor einer Prüfungskommission eine Prüfung abzulegen ist.

Es wurde in Anbetracht des Fortschrittes in den einzelnen Disziplinen auch eine Neueinteilung der vorzutragenden Sachgebiete vorge-

11316

Nationalrat XI. GP. — 132. Sitzung — 13. Feber 1969

**Lola Solar**

nommen. Wir sehen, wie vielgestaltig diese Neuregelung vor sich gegangen ist.

Durch eine Herabsetzung des vorgeschriebenen Mindestalters um acht Monate für den Ausbildungsbeginn soll ebenfalls eine Vermehrung des Pflegepersonals erreicht werden. Das Mindestalter beträgt demnach siebzehn Jahre und vier Monate. Dies ist deswegen vertretbar, weil die Schülerinnen erst nach einer viermonatigen Ausbildung zum Krankenpflegehilfsdienst zugelassen werden.

Im Gesetz wurde durch die eben erwähnte Umgruppierung der Sachgebiete im Unterricht der Krankenpflegeschulen auch eine übereinstimmende Basisausbildung geschaffen. Dadurch ermöglicht das Gesetz eine einjährige Zusatzausbildung nach einer mit Diplom abgeschlossenen Ausbildung in einem anderen Zweig des Krankenpflegefachdienstes. Diese Regelung scheint deswegen bedeutend, weil dadurch nach wechsellndem Bedarf die Verwendungsmöglichkeit in verschiedenen Fachgebieten gewährleistet ist. Diese verschiedene Verwendungsmöglichkeit bedeutet eine große Erleichterung und die Überwindung von Engpässen beim Pflegepersonal in Spezialabteilungen der Krankenanstalten.

In einem zweiten Ausbildungsweg, der für diese Novelle besonders bedeutsam ist, soll eine weitere Möglichkeit zur Vermehrung des Krankenpflegepersonals erreicht werden, indem jenen Personen, die eine Kursabschlußprüfung als Stationsgehilfe abgelegt haben, die Ausbildung im Krankenpflegefachdienst offensteht, wenn sie eine dreijährige Dienstzeit als Stationsgehilfe nachweisen können. Hervorzuheben ist dabei, daß diese Ausbildung bei Aufrechterhaltung des Dienstverhältnisses erfolgen kann. Voraussetzung ist die erfolgreiche Absolvierung der Schulpflicht so wie sonst und das vorgeschriebene Alter zwischen 25 und 45 Jahren. Die Altersgrenze nach oben wurde deshalb gewählt, weil die angestrebte Ausbildung im fortgeschrittenen Alter ja doch nicht mehr zweckmäßig erscheint.

Andererseits ermöglicht das Gesetz für alle jene Personen, die bereits eine erste Vorprüfung im Krankenpflegefachdienst abgelegt haben, aber an einer weiteren Ausbildung verhindert sind, die Ausübung gewisser Sanitätshilfsdienste als Beruf, ohne eine eigene Prüfung ablegen zu müssen. Dadurch kann eine einschlägige, wenn auch nur kurze Ausbildung für den Krankendienst ausgewertet werden, die sonst verlorenginge.

Für die Ausbildung im Sanitätshilfsdienst sieht das Gesetz die Ausbildung in Kursen vor, die nur in Verbindung mit Krankenanstalten eingerichtet werden können.

Das Lebensalter für die Aufnahme in den Sanitätshilfsdienst darf nicht unter 18 Jahren sein, da dieses Sanitätshilfspersonal nach seinem Eintritt gleich am Krankenbett Dienst zu machen hat, während die Schülerinnen der Krankenpflegeschulen erst nach viermonatigem Unterricht zum Krankenhilfsdienst zugelassen werden. Das muß besonders betont werden, weil im Ausschuß die Abgeordneten der Freiheitlichen Partei eine Herabsetzung unter das 18. Lebensjahr beantragt haben.

Nach einer dreijährigen Tätigkeit als Stationsgehilfe und dem Besuch des vorgeschriebenen Kurses ist eine Kursabschlußprüfung abzulegen.

Der Sanitätshilfsdienst erfährt im Gesetz insoweit eine Ausweitung, als von nun an auch Heilbadegehilfen zugelassen werden.

Das Gesetz sieht weiter vor, Blinde, die bisher ausgeschlossen waren, in eine Sparte des Pflegedienstes aufzunehmen. Die Blinden sind für diesen speziellen Dienst absolut geeignet, wie man feststellen konnte. Das Gesetz ermöglicht daher die Zulassung von Blinden zur Ausbildung zu Heilbademeistern und Heilmasseuren. Sie können jedoch nur die Berechtigung zur Ausübung der Heilmassage erlangen. Voraussetzung hierfür ist selbstverständlich die sonstige körperliche und gesundheitliche Eignung. Dadurch wird einerseits wieder ein weiterer Personenkreis angesprochen und sicherlich auch für den Pflegedienst gewonnen, andererseits wird für die Blinden selbst eine neue Berufsmöglichkeit erschlossen, die sicher von einer Anzahl Blinder angesprochen werden wird.

Sehr zu begrüßen ist die im Gesetz vorgesehene Anrechnung der Sanitätsgrundausbildung im Bundesheer für den Krankenpflegefachdienst. Diese Neuerung ermöglicht es jenen Personen, die im Bundesheer die Sanitätsgrundausbildung absolviert haben, den Beruf im Krankenpflegefachdienst zu ergreifen. Mit dieser Maßnahme wird es voraussichtlich möglich sein, auch eine Vermehrung des männlichen Krankenpflegepersonals zu erreichen, was besonders in den Männerabteilungen der Krankenanstalten von Vorteil sein wird und eine fühlbare Erleichterung beim Mangel an Pflegepersonal bringen kann. Junge Männer werden von sich aus nicht so leicht den Beruf des Krankenpflegers ergreifen. Wenn sie aber ausbildungsmäßig bereits die Voraussetzungen vom Bundesheer aus mitbringen, wird doch eine Anzahl jener Ausgebildeten dadurch diesen Lebensberuf anstreben.

Wie aus dem Ausbildungsplan der Sanitätsabteilung des Landesverteidigungsministeriums hervorgeht, deckt sich die im Bundesheer vermittelte Fachausbildung mit der zivilen Fach-

**Lola Solar**

ausbildung für den Krankenpflegedienst und Sanitätshilfsdienst insoweit, als bei der Sanitätsausbildung im Bundesheer lediglich die theoretische und praktische Unterweisung in Gynäkologie, in Kinderheilkunde und in Psychiatrie offenbleibt. Für die Nachschulung in diesen Fächern erscheint die im Gesetz vorgesehene einjährige Ausbildung für Sanitätsunteroffiziere hinreichend.

Der Unterschied in der übrigen Ausbildung zeigt sich nur in der zeitlichen Einteilung. Während in der zivilen Fachausbildung in den Krankenpflegeschulen die theoretische und praktische Unterweisung gleichzeitig nebeneinanderlaufen, wird im Bundesheer die praktische Ausbildung zwischen den einzelnen theoretischen Ausbildungskursen getrennt durchgeführt. Für die Ausbildung in reiner Theorie werden volle 13 Monate verwendet. Die praktische Ausbildung beträgt wohl 10 Monate und in der zivilen Ausbildung 13 Monate. Die gesamte Ausbildungsdauer bis zum Abschluß der Ausbildung zum Sanitätsunteroffizier beträgt samt der dazwischen durchgeführten speziellen militärischen Ausbildung drei bis vier Jahre.

Wenn man eine Gegenüberstellung der beiden Ausbildungswege vornimmt, ersieht man, daß außer den genannten Gegenständen, die eben im einjährigen Ausbildungsjahr für den zivilen Krankendienst nachgeholt werden müssen, eine nach Qualität und Quantität durchaus gleichwertige Ausbildung vorliegt.

Damit aber jederzeit auch im Einzelfall diese Tatsache überprüft werden kann, wird von nun an im Bundesheer ein Ausbildungsnachweisbuch eingeführt, wodurch jede Krankenpflegeschule in die Lage versetzt wird, einen um Aufnahme in den einjährigen Ergänzungslehrgang ansuchenden ehemaligen Unteroffizier auf seine Sanitätsausbildung zu überprüfen und auch Inhalt und Umfang der noch fehlenden Ausbildung festzustellen.

Dem Wunsche der Interessenvertretungen der Schwesternschaft nachkommend, sollen aber heute durch einen gemeinsamen Antrag der ÖVP und SPÖ — es hat sich inzwischen der Abgeordnete der Freiheitlichen sozusagen aus diesem Antrag wieder zurückgezogen — jene Personen, die eine Ausbildung zum Sanitätsunteroffizier mit Erfolg abgeschlossen haben, zur zweiten Vorprüfung zugelassen werden. Dabei ist zu berücksichtigen, daß diese Vorprüfung den gleichen Anforderungen entspricht wie bei den Schülerinnen im Krankenpflegefachdienst.

Der Abänderungsantrag hat folgenden Wortlaut:

Der Nationalrat wolle beschließen:

Zu Art. I Z. 5:

§ 12 a Abs. 3 erster Satz hat zu lauten:

„Personen, die als Stationsgehilfen gemäß §49 Abs. 1 letzter Satz anerkannt worden sind, eine Ausbildung zum Sanitätsunteroffizier im Bundesheer mit Erfolg abgeschlossen und die zweite Vorprüfung (§ 15 a) mit Erfolg abgelegt haben, können die Ausbildung in der allgemeinen Krankenpflege nach Absatz 1 ohne Nachweis der unter lit. c angeführten Voraussetzungen absolvieren.“

Nach Art. I Z. 8 ist eine Z. 8 a folgenden Inhalts einzufügen:

„§ 15 a. Außer den Krankenpflegeschülern (-schülerinnen) sind auch Personen zur zweiten Vorprüfung zuzulassen, die eine Ausbildung zum Sanitätsunteroffizier im Bundesheer mit Erfolg abgeschlossen haben.“

Dieser Antrag ist von Altenburger, Lona Murowatz und Genossen unterfertigt.

Einen zweiten Abänderungsantrag, der nur eine stilistische Änderung enthält, bringe ich ebenfalls zur Vorlesung:

**Abänderungsantrag**

der Abgeordneten Altenburger, Lola Solar, Lona Murowatz und Genossen betreffend Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz betreffend die Regelung des Krankenpflegefachdienstes, der medizinisch-technischen Dienste und der Sanitätshilfsdienste neuerlich abgeändert und ergänzt wird (1023 der Beilagen).

Zu Art. I Z. 33:

§57 b Abs. I zweiter Satz hat zu lauten:

„Solche Kurse sind am Sitz einer Ausbildungsstätte zu errichten, sofern nicht die Erreichung des Ausbildungszieles anderes erfordert.“

Diese Anträge liegen bereits vor.

Ich glaube, mit diesen Sicherungen ist wohl jede Gewähr einer gleichwertigen Ausbildung gegeben und keinerlei Grund zu irgendeiner Skepsis mehr vorhanden. Wir hoffen zumindest, daß es so ist.

Ich glaube auch, alle, die daran interessiert sind, unseren Krankenanstalten das notwendige Personal bereitzustellen, müssen geradezu glücklich sein, daß durch die Novelle die gute fachliche Sanitätsausbildung beim Bundesheer berücksichtigt und damit ein ständiges Reservoir für den Krankenpflegefachdienst geschaffen wurde.

Wenn man bedenkt, daß die Soldaten ebenfalls Gewerkschaftsmitglieder sind, so ist es fast unbegreiflich, daß eine andere Gruppe der Interessenvertretung aus der Gewerkschaft immer noch Schwierigkeiten auf diesem Gebiete zu machen gedenkt. Wenn man dabei noch weiters bedenkt, daß für dieses

11318

Nationalrat XI. GP. — 132. Sitzung — 13. Feber 1969

**Lola Solar**

neugewonnene Personal die Ausbildungskosten zum überwiegenden Teil vom Bund getragen werden, so sieht man, daß das eine große Erleichterung auch für die Landesbeziehungsweise Magistratskassen bedeutet.

Neben der Sorge um Vermehrung des Pflegepersonals war das Ministerium für soziale Verwaltung auch noch besonders bemüht, den Pflegedienst an die Erfordernisse des Fortschritts anzupassen. Den steigenden Anforderungen an das Wissen in den verschiedenen Zweigen der gehobenen medizinisch-technischen Dienste mußte durch eine erweiterte theoretische Spezialausbildung Rechnung getragen werden. Das Gesetz weist daher die Festsetzung der Lehrdauer und die Aufzählung der Unterrichtsgegenstände für den medizinisch-technischen Laboratoriumsdienst, den radiologisch-technischen Dienst und den Diätendienst auf.

Es wurde auch eine Neuumschreibung des Berufsumfanges des physiotherapeutischen Dienstes und des radiologisch-technischen Dienstes sowie eine Strukturverbesserung in der Ausbildung zum medizinisch-technischen Dienst vorgenommen.

Interessant ist dabei festzustellen, daß die medizinisch-technischen Schulen für den Diätendienst eine gute Besuchszahl aufweisen; dieser gehört also nicht zu den Mangelberufen. Vielleicht ist dies auch mit ein Grund, daß man die Aufnahmebedingungen in die medizinisch-technischen Schulen für den Diätendienst insofern verschärft hat, als man für Absolventinnen einer dreijährigen Fachschule für wirtschaftliche Frauenberufe noch den Nachweis einer einjährigen Praxis in einer Großküche vorschreiben konnte.

Anders verhält es sich beim logopädisch-phoniatrischen Dienst, also bei einem ganz speziellen Dienst, der einen besonderen Mangel an Bewerbern aufweist. Um hier eine Aktivierung zu erreichen, müßten vor allem die Absolventinnen der Bildungsanstalten für Kindergärtnerinnen angesprochen werden, weil diese am besten für diesen Dienst tauglich sind. Es wird aber schwierig sein, gerade diese Absolventinnen zu bekommen, weil auch bei den Kindergärtnerinnen ein Mangel herrscht.

Einen ganz entscheidenden Schritt unternimmt das Gesetz mit der Einführung der Fortbildung und Sonderausbildung des diplomierten Pflegepersonals. Hier entspricht das vorliegende Gesetz nicht nur einem langgehegten und berechtigten Wunsch der Interessenvertretungen des Sanitätspersonals und den Vorstellungen der Krankenanstaltenträger, sondern trägt auch zur Hebung des gesamten

Berufsstandes beträchtlich bei und gibt den Aufstiegsmöglichkeiten im Sanitätsdienst ein zusätzliches ausbildungsmäßiges Rückgrat. Es ermöglicht außerdem eine weitere Entwicklung des Berufsstandes und eröffnet die Möglichkeit weiterer Initiativen auf diesem Gebiet, was durchaus erstrebenswert und sowohl für den Berufsstand selbst als auch für die Allgemeinheit von Nutzen ist.

Die Sonderausbildung soll vor allem das diplomierte Personal für Spezialaufgaben ausbilden — was bis heran noch nicht möglich war —, wie dies für Stationsschwestern, für Operationsschwestern, für Schwestern auf Intensivpflegestationen oder auch für Lehr- und Führungsaufgaben, wie Schuloberin, Schwesteroberein oder Oberschwestern, der Fall ist. Auch für Lehrschwestern ist in diesem Gesetz vorgesorgt.

Das Gesetz sieht weder eine Verpflichtung zum Besuch von solchen Fort- oder Sonderausbildungskursen vor, noch wird für die Krankenanstaltenträger eine Verpflichtung zur Einrichtung solcher Kurse vorgeschrieben. Es ist notwendig, das zu betonen, weil dabei manche eine Sorge gehabt haben.

Auch ist im Gesetz nicht vorgesehen, daß für die Verwendung der Sanitätspersonen in solchen Funktionen die Absolvierung solcher Lehrkurse vorgeschrieben ist. Dennoch kann man hoffen, daß sich durch die gesetzliche Anerkennung dieser Lehrkurse doch auch die Auswirkung auf den Berufsstand fühlbar macht.

Das Ministerium wird seinerseits durch Erlassung von Richtlinien für die Lehrpläne auf dem Verordnungsweg und durch Abhaltung solcher Kurse für die notwendige Einheitlichkeit der Führung solcher Fortbildungs- und Sonderausbildungskurse Sorge tragen.

Nach Absolvierung dieser Fort- und Sonderausbildungskurse soll ein Prüfungsnachweis ausgefolgt werden, doch soll die Absolvierung der Kurse nicht im Diplom eingetragen werden, um jenen nicht zu schaden, die keine solche Prüfung ablegen und auch nicht abzugeben gedenken.

Wenn wir also heute mit der Beschlußfassung über diese Gesetzesnovelle einen ganz entscheidenden Schritt zum Abbau des Mangels an Pflegepersonal unternehmen, so können wir mit Genugtuung feststellen, damit eine humane Tat zum Wohle unserer leidenden Mitmenschen gesetzt zu haben. Wir wollen aus diesem Grunde vor allem der Frau Minister für ihre Initiative auf diesem Gebiet besonderen Dank sagen (*Beifall bei der ÖVP*), aber auch allen jenen Personenkreisen, die sich bei der Ausarbeitung dieser Gesetzes-

**Lola Solar**

novelle in einer Unzahl von Verhandlungen wirklich redlich bemühten, Mittel und Wege zu einer raschen Lösung dieses unseres gemeinsamen Anliegens zu finden, was ich besonders betonen möchte.

Es ist uns aber gerade heute ein Bedürfnis, allen jenen Frauen und Männern aufrichtig zu danken, die ihr Leben in den Dienst der Kranken gestellt haben und weiterhin noch stellen werden. (*Beifall bei der ÖVP.*) Es ist sicherlich kein leichter Dienst. Er erfordert täglich Überwindung und oft eine ungeheure seelische Kraft, denn diese Helfer sind fast unausgesetzt von Leid umgeben, und ihr Arbeitstag und auch ihre Arbeitsnacht ist selten unbeschwert.

Alle jene, meine Damen und Herren, die die gütige, pflegende Hand einer Krankenschwester in schweren Stunden schon erfahren durften, wissen um den Segen dieses Berufes. Sie sind die ungezählten stillen, oft unbedankten Heldinnen und Helden, denen selten ein Orden an die Brust geheftet wird. In einer egoistischen, selbstsüchtigen Welt sind sie die Beispiele und opferbereiten Träger echten Menschentums.

Daher können wir nichts Besseres tun, als diesem Beruf zu größerer verdienter Anerkennung zu verhelfen, sowohl in ideeller, berufsmäßiger, aber besonders auch in materieller Hinsicht. Auch in dieser Richtung ist die Frau Minister bestrebt, eine bessere materielle Basis für den Pflegerinnenberuf zu erreichen, und auch da sind bereits Bemühungen im Gange. Wir stimmen daher mit Genugtuung für dieses wertvolle Gesetz. (*Beifall bei der ÖVP.*)

Präsident Dipl.-Ing. **Waldbrunner**: Die von der Frau Abgeordneten Solar vorgetragenen Änderungsanträge sind genügend unterstützt und stehen zur Behandlung.

Zum Wort gemeldet hat sich die Frau Abgeordnete **Murowatz**. Ich erteile es ihr.

Abgeordnete **Lona Murowatz** (SPÖ): Herr Präsident! Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Um dem fühlbaren Mangel an Krankenpflegepersonal zu begegnen, lag bereits im Juni 1967 dem Nationalrat eine Novelle zu dem 1961 in Kraft getretenen Bundesgesetz, betreffend die Regelung des Krankenpflegefachdienstes, der medizinisch-technischen Dienste und der Sanitätshilfsdienste vor. Die Novelle war ein Teilergebnis der über zwei Jahre dauernden Verhandlungen, die auf das Drängen der Interessenvertretungen des Krankenpflegepersonals vom Bundesministerium für soziale Verwaltung durchgeführt wurden.

Mit dieser Novelle wurden die Voraussetzungen geschaffen, in verstärktem Maß

ausländisches Personal in den österreichischen Krankenanstalten einzusetzen.

Im Herbst 1966 haben die Interessenvertretungen des Krankenpflegepersonals der Frau Bundesminister ein Paket von Forderungen mit der Zielrichtung der Fort- und Weiterbildung vorgelegt.

Aus diesem Anlaß und wegen der in personeller Hinsicht prekär gewordenen Lage des Krankenpflegepersonals wurde vom Bundesministerium für soziale Verwaltung im Oktober 1966 ein Informationsgespräch durchgeführt, zu dem die in Betracht kommenden Dienststellen, Interessenvertretungen und namhafte Experten eingeladen wurden. Um die Fülle der Probleme eingehend beraten zu können, wurden Arbeitskreise und Unterausschüsse gebildet. Das Ergebnis dieser Beratungen liegt uns nun in der zur Behandlung stehenden Regierungsvorlage vor.

Die neuerliche Abänderung des Krankenpflegegesetzes schafft neue Möglichkeiten der Berufsausbildung und -ausübung sowie der gesetzlichen Grundlagen einer Fort- und Weiterbildung in den Krankenpflegeberufen. Insbesondere die Eröffnung eines zweiten Bildungsweges im Rahmen eines Dienstverhältnisses ist begrüßenswert, da Frauen zwischen 25 und 45 Jahren, die sich zu Diplomschwestern weiterbilden wollen, im allgemeinen dank ihrer damit bewiesenen Bildungswilligkeit und Einstellung zum Beruf eine besonders wertvolle Gruppe innerhalb der Krankenschwestern darstellen.

In der Gestaltung des Lehrplanes muß vor allem Vorsorge getroffen werden, daß dieser zweite Bildungsweg der herkömmlichen Schwesternausbildung absolut gleichwertig ist, da die Fortschritte der Medizin eine Erhöhung der Anforderungen, die an Ärzte und Schwesternschaft gestellt werden, notwendig macht.

Durch diese Novelle wird auch den Blinden der Beruf eines Heilmasseurs zugänglich gemacht. Es handelt sich dabei um einen Beruf, den Blinde voll ausfüllen können. In manchen Staaten, in Italien zum Beispiel, genießen die Blinden in diesem Beruf Vorzugsrecht. Erst wenn kein blinder Heilmasseur zur Verfügung steht, darf dort in den Spitälern ein sehender eingestellt werden. Somit kann einer Gruppe von Menschen, die es im Leben besonders schwer hat, geholfen werden.

Weniger erfreulich ist es, daß im Sozialausschuß keine Einigung in der Frage der Ausbildung der gehobenen medizinischen Dienste erzielt werden konnte. Gegen die Stimmen der Sozialisten werden nun diplomierte Krankenschwestern ohne Matura von dieser Ausbildungsmöglichkeit ausgeschlossen. Das ist eine echte Verschlechterung der Aufstiegs-



11320

Nationalrat XI. GP. — 132. Sitzung — 13. Feber 1969

**Lona Murowatz**

möglichkeiten gegenüber den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen.

Die ersatzlose Streichung des § 44 lit. g wurde in einem gemeinsamen Abänderungsantrag der ÖVP und SPÖ im Sozialausschuß beschlossen. Dadurch wurde eine neue Ausbildungsgruppe der Sanitätshilfsdienste, der Röntgenordinationsgehilfen beziehungsweise -gehilfinnen, herausgenommen; denn es hätten, da in der Regierungsvorlage keine besonderen Bestimmungen für die praktische Ausbildung angegeben sind, die Röntgengehilfen des Sanitätshilfsdienstes von jedem einen Röntgenapparat betreibenden Arzt, daher in den meisten Fällen nicht einmal von einem Röntgenfacharzt, im Rahmen seiner eigenen Ordination angelernt werden können.

Erst kürzlich hat sich der Oberste Sanitätsrat mit der Ausbildung der Ärzte in Strahlenschutz befaßt, da diese in Österreich ungenügend ist. Wie soll ein Arzt, der selbst nicht über genügend Kenntnisse auf dem Gebiete des Strahlenschutzes verfügt, die in seiner Ordination arbeitenden Schülerinnen unterweisen können? Es ist kein Geheimnis, daß die Strahlenbelastung der gesamten Bevölkerung durch die röntgendiagnostischen Untersuchungen weit höher liegt als jene Belastung, der sie in den vergangenen Jahren durch die Atombombentests ausgesetzt war. Es konnte daher auf die Einwände der Ärztekammer bei den Beratungen, daß Röntgenärzte, noch mehr aber Landärzte mit ausgehnter Praxis, Internisten, Lungenfachärzte et cetera einer besser ausgebildeten Ordinationsgehilfin zum Zwecke der Hilfeleistung bei der Durchführung einfacher Röntgenaufnahmen bedürfen, nicht Rücksicht genommen werden. Die Durchführung von Röntgenaufnahmen bei Röntgenfachärzten wird fast niemals von einem anwesenden Arzt überwacht. Daher laufen ungenügend ausgebildete Kräfte sowohl selbst Gefahr, Strahlenschäden zu erleiden, sie stellen aber auch eine Gefahr für die Patienten dar.

Die Beibehaltung des § 44 lit. g hätte gerade jener Gruppe, die auf alle Fälle bestausgebildetes Personal benötigt, um ihren Aufgaben zufriedenstellend nachkommen zu können, Röntgenhilfspersonal zur Verfügung gestellt. Der Grund des Personalmangels kann hiezu nicht herangezogen werden, da nach Aussagen der Schulleiterinnen bereits ab dem Jahr 1968 Fachpersonal in ausreichender Zahl vorhanden sein wird und die Entwicklung der Anmeldungen zur Röntgenfachausbildung positiv verläuft.

Im internationalen Maßstab gesehen werden an alle Sparten des medizinisch-technischen Personals entsprechend der technischen Ent-

wicklung immer höhere Anforderungen gestellt. Eine derartige Abwertung der Röntgenfachausbildung wäre daher weder im Hinblick auf die Volksgesundheit noch auf das Ansehen dieser Berufssparte vertretbar gewesen.

Zusammenfassend muß festgestellt werden, daß die Novellierung des Krankenpflegegesetzes nicht ausreichen dürfte, die bestehenden Probleme in den Sanitätsberufen zur Gänze zu lösen. Sie kann daher tatsächlich — wie dies die Erläuternden Bemerkungen auch feststellen — nur als ein erster Schritt betrachtet werden, dem weitere Initiativen auf diesem Gebiete werden folgen müssen. Der Mangel an Krankenpflegepersonal hat wohl seine tiefere Ursache darin, daß die Sozialberufe nicht sehr attraktiv sind. Ein weiterer Grund, soweit es das weibliche Personal betrifft, ist, daß viele Krankenschwestern sehr bald heiraten und so dem Beruf verlorengelassen.

In diesem Zusammenhang sei auch erwähnt, daß die geistlichen Schwestern überaltert sind und in großer Zahl aus dem Beruf ausscheiden. Der Nachwuchs an geistlichen Schwestern ist gering. Dazu kommt, daß in den letzten Jahren etliche Ordenshäuser ihre Schwestern aus öffentlichen Krankenhäusern zurückgezogen haben, damit der Spitalsbetrieb in den eigenen Spitälern weitergeführt werden kann.

Ein weiterer Grund, der sehr viele an sich geeignete Personen, hauptsächlich Mädchen, veranlaßt, sich anderen Berufen zuzuwenden, ist die lange Ausbildungszeit. Die im § 24 der Novelle vorgeschlagene Regelung erscheint wenig zielführend. Die ungebührliche Verlängerung der Ausbildungszeit macht den Beruf nicht anziehender. Der Eintritt in die Vorschule erfolgt mit 15 Jahren, in die Krankenpflegeschule mit 17 Jahren. Nach der gegenwärtigen Regelung wird das Ausbildungsziel mit 20 Jahren erreicht. Jede andere fünfjährige Ausbildung an einer allgemeinbildenden höheren Schule schließt mit Matura, und der Absolvent kommt damit im öffentlichen Dienst in die Verwendungsgruppe B, während die Diplomschwester in C eingestuft ist. Daher wäre eine allgemeinbildende höhere Schule für Sozialberufe eine erstrebenswerte Lösung. An dieser Schule könnte die Grundausbildung für Krankenpfleger, Fürsorger und Bewährungshelfer stattfinden.

In den 310 österreichischen Krankenanstalten gibt es derzeit etwa 76.000 Betten, für die Betreuung der Kranken stehen zirka 16.000 diplomierte und zirka 5500 nichtdiplomierte Bedienstete des Krankenpflegefachdienstes zur Verfügung. In der Zahl der Betten, die auf eine Krankenpflegeperson entfällt und die im



**Lona Murowatz**

Jahre 1962 bereits auf 4,49 gesunken war, jetzt aber auf 5,01 gestiegen ist, spiegelt sich ebenfalls der Mangel an Krankenpflegepersonal wider. Wir können nur durch eine intensive Werbung für diesen sicher sehr harten Beruf, der aber jenen Menschen, die diesen Beruf ausüben, eine innere Befriedigung gibt, erreichen, daß wir mehr Krankenpflegepersonal haben werden.

Wir Sozialisten geben diesem Gesetzentwurf unsere Zustimmung. (*Beifall bei der SPÖ.*)

Präsident Dipl.-Ing. **Waldbrunner**: Zum Wort gemeldet hat sich der Herr Abgeordnete Dr. Scrinzi. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter Dr. **Scrinzi** (FPÖ): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Als wir im Jahre 1967 die heute schon mehrfach zitierte Novelle zu dem vorliegenden Gesetz behandelt haben, hat die Frau Sozialminister eine große Novelle angekündigt. Sie ist leider, wie manches andere, was die ÖVP auch angekündigt hat, bisher ausgeblieben. Wenn ich früher von homöopathischen Dosen gesprochen habe, in denen Sozialpolitik gemacht wird, so möchte ich, um im Metier zu bleiben, einen anderen Vergleich für diese Novelle gebrauchen und sagen: sie operiert leider nicht ausreichend im Gesunden.

Aber wiederum sind wir Abgeordnete in der Zwangslage, daß man einer zwar als ungenügend empfundenen Novelle zustimmen muß, weil sie eben besser ist als nichts und weil — das will ich hier anfügen — diese Novelle in manchen Punkten doch Fortschritte bringt.

Aber, meine Damen und Herren, vor einem möchte ich gleich eingangs warnen und auch gleich auf Widersprüche hinweisen: wie unterschiedlich man argumentiert, je nachdem, um welches Feld der Politik es sich handelt. Wir erleben jetzt die große Debatte in der Öffentlichkeit um die Frage der Verlängerung der Schulzeit in den allgemeinbildenden höheren Schulen, und ich höre besonders auf der linken Seite des Hauses die großen Rufer unter Hinweis auf die steigenden Bildungsanforderungen, daß man hier einer Verlängerung einer an sich schon langen Schulzeit das Wort redet. Ich bin durchaus dafür, daß man da wie dort den zweiten Bildungsweg ermöglicht, aber ich warne — und gewisse Ansätze dafür sind in dieser Novelle zu finden —, daß dieser zweite Bildungsweg zu einer Niveausenkung führe. Denn diese Niveausenkung können wir nicht nur an sich nicht verkraften, sondern diese Niveausenkung würde zwangsläufig — das läßt sich im Leben nur eine Zeitlang kaschieren — auch wieder zu einer Gruppenbildung führen, zu einer Art

sekundärer Diskriminierung. Also keinen zweiten Bildungsweg, der auf Kosten der Qualität der Bildung geht! Ich werde den Finger auf einige Stellen dieser Novelle legen, die uns diesbezüglich Gefahren zu beinhalten scheinen.

Es ist unter anderem darauf hingewiesen worden, daß nunmehr das Gesetz nicht jene Gleichstellung in den Beförderungsmöglichkeiten bringe, die nach Auffassung der sozialistischen Sprecherin notwendig wäre, aber ich darf nun auf eine gegenteilige Tatsache hinweisen: Ich kann Ihnen zahlreiche Fälle anführen, wo diplomierte Krankenschwestern mit Vollmatura auch noch in C bleiben, also wo selbst das erworbene Volldiplom plus der abgelegten Matura den Dienstgeber nicht dazu bringt, diese Krankenschwestern in B einzustufen. Eine ganze Reihe von solchen Fällen sind mir persönlich bekannt.

Meine Damen und Herren! Auf dem Gebiete der Sanitätsdienste haben wir ja in mancher Richtung in Österreich eine Situation, die mich sehr lebhaft an die Verhältnisse im Bundesheer erinnert: Wir haben in ausreichendem Maße Generäle, wir haben in ausreichendem Maße Stabsoffiziere, aber uns fehlen die Unteroffiziere, uns fehlt jene Mannschaft, die dort das Heer und hier auf dieser Seite den Krankenhausbetrieb wesentlich trägt.

Es ist einiges zu den Ursachen dieser Diskrepanz gesagt worden. Nun darf ich daran erinnern, daß wir 1967 seitens der Freiheitlichen Partei bei der Debatte zur damaligen Novelle darauf hinweisen mußten, daß Österreich zwar das Land mit dem Ärztehöchststand ist, zugleich aber das Land mit der schlechtesten Versorgung in Richtung Krankenpflegepersonal.

Wir haben auch in Österreich auf dem Sektor Ärztenachwuchs keine Sorgen. Im Gegenteil, wir müssen uns allmählich mit der Frage beschäftigen, wie weit hier nicht langsam eine Übersättigung eintritt, wenn gleich sich unabhängig davon ein echtes Strukturproblem in der Gesundheitspolitik daraus ergibt, daß bekanntlich in den letzten zehn Jahren die Zahl der praktischen Ärzte bei insgesamt steigender Ärztezahle um 10 Prozent abgenommen hat, hingegen die Zahl der vorwiegend in den Städten konzentrierten Fachärzte um 33 Prozent zugenommen hat. Das schafft also strukturelle und regionale Probleme; aber immerhin, die Gesamtentwicklung ist positiv.

Anders beim Krankenpflegepersonal. Ich darf noch einmal gekürzt die Zahlen wiederholen, die ich schon 1967 dem Hohen Haus hier vorgelegt habe. Auf 10.000 Einwohner bezogen hat Irland 69,3, England 52,8, Hol-

**Dr. Scrinzi**

land 45,8, die Schweiz 19,7, die Bundesrepublik Deutschland 18,5 und Österreich nur 11,7 Pflegepersonen. Meine Vorrednerin hat einige Gründe genannt, die für diese Entwicklung maßgeblich sind. Ich darf sie zum Teil wiederholen, zum Teil darf ich auch noch einige meiner Meinung nach maßgebliche Ursachen für diesen Mangel anführen.

Es ist schon gesagt worden: Das Sozialprestige dieses Berufes wie aller Berufe, die in den Bereich der persönlichen Dienstleistungen gehören, hat irgendwie abgenommen. Das hängt zum Teil auch mit der schlechten materiellen Stellung dieser Personengruppe zusammen. Wenn wir gerade im Zusammenhang mit Problemen der Arbeitszeitverkürzung diesbezüglich die Verhältnisse auf dem Gebiete der Berufe der persönlichen Dienstleistungen und auch im besonderen des Krankenpflege- und Sanitätspersonals sehen, dann werden wir hier auch die Diskriminierung feststellen müssen, wobei gleich eingefügt werden soll: hier kann es selbstverständlich keinen Arbeitszeitschematismus geben, weil die Krankenpflege etwas anderes ist — eben der Dienst am kranken Menschen, der ja Tag und Nacht, Sonn- und Feiertag krank ist und der Hilfe bedarf — als etwa die Tätigkeit in einem maschinell ausgestatteten Betrieb, und weil dort vor allem der Schichtbetrieb keine Lösung darstellt. Ja im Gegenteil: Der Schichtbetrieb, zu dem wir zum Teil durch den Mangel gezwungen sind, stellt, gemessen am Wohle des Patienten, ein notwendiges Übel dar. Das muß ich als langjähriger Chef einer großen Krankenabteilung immer wieder betonen, und das gibt auch das Krankenpflegepersonal zu.

Nur muß man hier eines sagen: Die materiellen Konsequenzen, die man daraus zu ziehen hat, das heißt die materielle Besserstellung für den zeitlichen Mehraufwand, der heute gefordert werden muß, ist nicht entsprechend und stellt keinen echten Ausgleich für das dar, was an großen Opfern vom Pflegepersonal hier gebracht werden muß.

Dabei gleich eine kleine Anmerkung, die nicht die Absicht einer Diskriminierung hat, aber vielfach werden auch die guten Ziele dieses Gesetzes unter anderem — wenn wir die vollqualifizierten Krankenschwestern, das vollqualifizierte Krankenpflegepersonal im Auge haben — daran scheitern, daß das Lohngefälle zu den Stationsgehilfen viel zu gering ist, um für das übrige Personal einen echten Anreiz darzustellen, sich der Vollausbildung mit allen Konsequenzen, die sich auf der materiellen Seite ergeben, zu unterziehen. 200 S im Monat — soviel etwa beträgt das Gefälle — sind keine gerechte Abgeltung für die Mehrausbildung und für die größere, wesentlich größere

Verantwortung, die die vollqualifizierte Krankenschwester zu tragen hat. (*Präsident Wallner übernimmt den Vorsitz.*)

Nun ist mit Recht — ich weiß nicht, ich glaube von der Abgeordneten Solar — das Thema angeschnitten worden: Teilzeitbeschäftigung, Halbtagsbeschäftigung. Ich möchte ihr voll zustimmen und sagen: das ist geradezu das Gebiet, wo wir das Teilzeitarbeitsgesetz primär exerzieren müssen. Damit würden wir wirklich zahlreiche Frühabgänge aus diesem Beruf verhindern können, weil zum Beispiel die Halbtagsbeschäftigung gerade der verheirateten Krankenschwester, welche Familie hat, das Verbleiben im Beruf ermöglicht, was ihr heute mit Rücksicht auf die früher genannten Gründe einer ganz anderen Dienstzeitregelung — eines Dienstzeitregelungszwanges, der hier besteht — vielfach unmöglich ist, sodaß manche Schwester ungenut, weil sie am Beruf hängt, aber weil sie natürlich auch nicht gerne auf das Einkommen verzichtet, vom Beruf Abschied nehmen muß, vor allem dann, wenn das erste oder das zweite eigene Kind da ist.

Frau Kollegin Solar! Ich muß allerdings sagen, daß wir es hier in diesem Hause an Initiativen zur Frage des Teilzeitarbeitsgesetzes nicht fehlen ließen. Ich erinnere hier an eine Anfrage, die wir am 24. Mai 1966 zu dem Thema gestellt haben. Ich darf auch an eine Entschließung erinnern, die gemeinsam von allen im Hause vertretenen Parteien am 1. Dezember 1966 gefaßt wurde, über die eine völlige Meinungsübereinstimmung geherrscht hat und auf Grund der uns dann mitgeteilt wurde, daß diesbezügliche Untersuchungen, die von uns gewünscht wurden, angestellt werden. Wir haben gebeten, daß das Ergebnis dieser Untersuchungen im Sozialbericht dem Hohen Hause bekanntgegeben werde. Der 1967 erschienene Bericht über die soziale Lage 1966 enthält — wenn ich es nicht überlesen habe — diesbezüglich nichts. Ich hoffe, Frau Bundesminister, daß zumindest der Bericht über das Jahr 1968 darüber etwas enthält.

Nun haben wir auf dem Gebiet nachgestoßen und haben in einer neuerlichen Anfrage vom 22. Jänner 1969 darauf verwiesen, daß eine im Auftrage des Wirtschafts- und Sozialbeirates vom Institut für empirische Sozialforschung erstellte Studie über die Teilzeitarbeit nunmehr vorliegt. Das Ergebnis ist interessant: 44 Prozent der heute nicht berufstätigen Frauen erklären sich bereit, eine Teilzeitarbeit zu übernehmen; 19 Prozent der voll im Beruf stehenden Frauen sind ebenfalls an der Teilzeitarbeit interessiert. Ich möchte hier behaupten — ich weiß nicht, ob man das auch bei dieser Befragung gemacht hat —, daß unter den befragten

**Dr. Scrinzi**

Frauen zahlreiche Angehörige des Krankenpflegedienstes, des Sanitätspersonals waren.

Es wurde uns dann in einer Antwort, die das Bundeskanzleramt seinerzeit gegeben hat, mitgeteilt, daß Untersuchungen im Gange seien. Das ist nun bald zwei Jahre her, und es darf erwartet werden, daß doch Ergebnisse vorliegen, wenn wir von dieser Studie absehen, und daß das Haus sehr bald Gelegenheit haben wird, sich mit einem entsprechenden Gesetzentwurf zu befassen.

Ich sage noch etwas, was vielleicht weder von der rechten noch von der linken Seite dieses Hauses ganz gern gehört wird: Nicht zuletzt gibt es sehr viele Abgänge oder manch frühen Abgang, weil leider bei den Beförderungsmaßnahmen nicht immer Qualität, Eignung und Vorbildung den Ausschlag geben. Leider ist auch auf diesem Gebiet der Eingriff der Parteipolitik am Werke. Auch hier könnte ich Ihnen zahlreiche Beispiele dafür geben, daß Stationschwestern oder Oberschwestern ernannt werden, welche weder in bezug auf die Länge der Dienstzeit noch in ihrer beruflichen Ausbildung einen Vorrang aufweisen, und daß hingegen vollausgebildete, volldiplomierte, bewährte Krankenschwestern zugunsten solcher Protegiertes zurückgestellt werden, die nur einen Dreimonatekurs aufweisen, und dann allerdings von den Übergangsbestimmungen Gebrauch machen und nachgezogen wurden. Vom Standpunkt der jeweils Leidtragenden ist aber natürlich die Berufung auf die Möglichkeiten der Nachziehung keine Entschuldigung und keine ausreichende Erklärung dafür, daß man Voll-diplomierte gegenüber solchen Personengruppen lediglich aus Gründen guter politischer Beziehungen zurückstellt. Das mögen Sie bestreiten, aber das ist einfach die Wirklichkeit, die Sie, wenn Sie vorurteilsfrei nachfragen, immer wieder in jedem Krankenhaus bestätigt erhalten werden.

Ich bin leider auch hier genötigt, gleich festzustellen, daß ein Antrag, den wir in dieser Richtung gestellt haben, nämlich daß der Nachweis von Sonderausbildungen zur bevorzugten Beförderung pflichtgemäß erbracht werden solle, abgelehnt wurde. Für mich ist das wiederum ein Beweis dafür, daß man eine Entwicklung zur parteifreien, zur objektiven Qualitätsbeurteilung nicht wünscht. Das ist sehr bedauerlich!

Wir haben etwa das gleiche erlebt, als wir ähnliche Vorschläge bei der Novelle zum Gesetz über die Promotion sub auspiciis gemacht haben. Hier hat man zwar große Töne gesprochen, aber man hat es peinlich unterlassen festzustellen, daß natürlich ein solcher wissenschaftlich besonders qualifizierter Promovent Anspruch auf bevorzugte Anstellung etwa im

öffentlichen Dienst habe. Hier herrscht die gleiche Tendenz.

Ich hoffe, daß Österreich langsam diese üble Krankheit aus der Zeit der großen Koalition überwinden möge; auf diesem Gebiet wäre es jedenfalls dringend notwendig.

Weiters wurde auf das Problem der Überbrückung der Zeit zwischen dem Ausschulen aus der Pflichtschule und dem Eintritt in die Vorschule hingewiesen. Hingewiesen wurde auch auf die Benachteiligung — wiederum vom materiellen Standpunkt aus gesehen —, welche eine solche Vorschülerin gegenüber einer Alters- und Klassengenossin hat, die einen anderen Beruf erlernt hat oder nach dem Ausschulen erlernen konnte oder die eine Handelsschule oder ähnliche Schulen besucht hat.

Ich darf hier daran erinnern, daß die Frau Abgeordnete Herta Winkler dazu im Jahre 1967 sehr umfangreiche und, wie ich glaube, zutreffende Ausführungen gemacht hat. Ich weiß aber nicht, ob die Wege — sie hat damals auf das Beispiel Jugoslawien hingewiesen — für die gesellschaftspolitischen Verhältnisse, die wir hier haben, anwendbar sind. Ich gebe Ihnen aber nach wie vor zu, daß wir diese Frage noch nicht befriedigend gelöst haben.

Es wäre noch darauf hinzuweisen, daß das in mancher Richtung auch etwa für den Besucher einer allgemeinbildenden höheren Schule gilt, der als 19-, 20jähriger Maturant in einer vergleichsweise ähnlichen Lage gegenüber demjenigen ist, der ein Handwerk erlernt hat oder als angelernter Facharbeiter mit 20 Jahren schon ein kleiner Herr mit einer relativ dicken Brieftasche ist. Der andere wandert dann als zum Teil jetzt vielgeschmähter Student auf die hohe Schule und kommt erst in sechs bis acht Jahren zum Verdienen.

Ein Problem, mit dem wir uns beschäftigen müssen und bei dem wir versuchen sollten, Lösungen zu finden — aber ich betone noch einmal, nicht auf Kosten des Ausbildungsziels und nicht auf Kosten der Qualität des diplomierten Personals —, möchte ich herausgreifen. Ich würde die Frau Minister bitten — ich weiß nicht, vielleicht gibt es darüber Zahlenmaterial —, uns einmal, sei es im Sozialausschuß oder hier im Hohen Hause, Zahlen vorzulegen: Wie steht es eigentlich mit der Abwanderung von diplomiertem Personal ins Ausland? Auch darauf habe ich 1967 hingewiesen, daß sich der Sog der ungeheuer oder der jedenfalls wesentlich besseren Bezahlung deletär auswirkt. Ich selbst bin seit 20 Jahren Lehrer an einer Diplom-schwesternschule und kann aus dem Gedächtnis frei sagen: 30, 40 von diesen Schülern und Schülerinnen sind in der Zwischenzeit nach Erlangung des österreichischen Diploms

11324

Nationalrat XI. GP. — 132. Sitzung — 13. Feber 1969

**Dr. Scrinzi**

ins Ausland abgewandert und sind dann gewöhnlich etwas betagter und mit recht beachtlichen Ersparnissen zurückgekehrt, sind nun aber verheiratet und haben Familie. Sie würden gerne ins Berufsleben eintreten, können die Hürde der Vollbeschäftigung nicht nehmen, wären aber wohl daran interessiert, eine Teilzeitbeschäftigung einzugehen. (*Abg. Herta Winkler: Arbeitszeitverkürzung!*) Ich glaube, die Arbeitszeitverkürzung löst das Problem nicht voll. Selbst wenn wir bei der Krankenschwester auf die 40-Stunden-Woche kommen, reicht diese 40-Stunden-Woche nicht aus — vor allem bei dem völlig alternierenden Einsatz —, um daneben noch vollwertig die Aufgaben einer Hausfrau und Mutter zu bewältigen.

Erwähnt wurde schon seinerzeit, daß eine nicht unbeträchtliche Lücke der Abgang von geistlichem Pflegepersonal darstellt. Ich bin nicht kompetent, die Ursachen zu untersuchen, warum das eingetreten ist. Ich habe auch keine Vorschläge zu machen, wie man das besser machen könnte; dafür sind ja andere Instanzen zuständig.

Es wurde darauf verwiesen, daß wir steigende Bettenzahlen haben und natürlich eine geänderte Medizin. Der Fortschritt der apparativen Medizin, also alles das, was unter dem Thema Intensivpflege läuft, bedeutet selbstverständlich eine Vermehrung des Personaleinsatzes, bezogen auf die Zahl der jeweils zu betreuenden Kranken.

Frau Minister! Im Zusammenhang mit der Novelle vom Jahre 1967, befristet bis 31. Dezember 1969, erlaube ich mir die Frage, wie es auf dem Gebiete der Aufnahme ausländischen Krankenpflegepersonals aussieht. Wie viele solcher Krankenpflegerinnen sind in Österreich tätig und mit welcher Erfahrung sind sie tätig? Im großen und ganzen glaube ich sagen zu können, wenn ich das aus dem Kärntner Bereich beurteilen darf, daß wir diesen aus dem Ausland kommenden Krankenschwestern im allgemeinen ein recht gutes Zeugnis ausstellen müssen. Interessant wäre aber, was der globale Eindruck ist.

Nun zu einigen kritischen Anmerkungen, zu Kritiken an diesem Gesetz. Ich habe schon ganz generell davor gewarnt, jede Tendenz durch verschiedene Änderungen, die das Gesetz dahin vorsieht, daß die Gesamtqualität der Ausbildung gemindert wird, energisch abzdrehen. Damit hätten wir keinen Dienst am kranken Menschen geleistet, wenn wir zwar vielleicht etwas rascher in die Lage kämen, den großen Fehlbestand auszugleichen, das aber auf Kosten des Niveaus ginge.

In diesem Zusammenhang habe ich es ganz besonders zu beklagen, daß im § 10

Abs. 1 lit e die taxative Aufzählung, die das ursprüngliche Gesetz hinsichtlich der klinischen Ausbildungsfächer beinhaltet hat, neuerlich fortgefallen ist oder neuerlich nicht korrigiert wurde. Wir haben das schon 1967 hier urgiert, aus einem ganz einfachen Grund. Ich weiß, das war eine Forderung sehr vieler Provinzkrankenhäuser, welche sich nicht in der Lage sahen, ein solches Ausbildungsoll auf Grund der Strukturen dieser Krankenhäuser zu erreichen.

Nun hat man das fortfallen lassen. Ich könnte Ihnen auch schon Beispiele dafür aufzählen, wie nun die Praxis aussieht. Hier wird unter Wahrung gewisser formeller Charakteristiken einfach eine Ausbildung gewährt, die nicht jener gleichwertig ist, die an Diplomkrankenschwesternschulen erfolgen kann, welche auf ein Krankenhaus oder auf eine Klinik zurückgreifen, die über alle Fachabteilungen verfügen.

Natürlich besteht die Möglichkeit, daß diese Verordnung die Lücke oder den Rahmen des Gesetzes in einer Weise ausfüllt, daß unseren Bedenken und Sorgen Rechnung getragen wird, aber auch hier muß ich unterschiedliche Tendenzen feststellen. Während angemerkt werden muß, daß etwa im Zusammenhang mit den Hochschulstudiengeetzen ein außerordentlich harter Druck ausgeübt wird, möglichst viel in das Gesetz selbst hineinzubringen — aus einem berechtigten oder nicht berechtigten Mißtrauen, daß das, was im Verordnungswege erlassen wird, nicht immer dem entspricht, was man will —, ist hier festzustellen, daß man das Gesetz außerordentlich elastisch gehalten hat.

Grundsätzlich würden ja schon durch die Tatsache, daß sich die Medizin in einem ständigen sehr raschen Fortschritt befindet, eine elastische Handhabung und Regelung der Ausbildungsordnung am Platze sein. Aber: cave canem! Ich will damit die Frau Sozialminister nicht mit einem Hund vergleichen.

Wir haben seit dieser Änderung, die im Gesetz eingetreten ist, aus der bisherigen Praxis Grund zu sagen, daß die Qualität der Ausbildung unserer Meinung nach bedroht ist. Ich appelliere an Sie, Frau Bundesminister, daß jetzt wenigstens in der Verordnung ganz klare Auflagen erteilt werden. Das ist umso notwendiger, wie ja von meinen verehrten Vorrednerinnen schon gesagt wurde, als ja die moderne Medizin zwangsläufig immer höhere Ansprüche an die Ärzte, an das Sanitätspersonal, das im Krankenhausbetrieb beschäftigt ist, stellt.

Bei dieser Gelegenheit gestatten Sie mir, Frau Abgeordnete Murowatz, daß ich doch einer Kritik entgegenrete, die Sie im Zu-

**Dr. Scrinzi**

sammenhang mit den Vorstellungen der Österreichischen Ärztekammer, betreffend die Hilfskräfte in der Ordination, welche mit Röntgenaufgaben betraut sind, angebracht haben.

Ich gebe zu, es gibt gewisse Mängel. Aber wenn es Mängel gibt, dann muß ich sagen, daß nicht primär die Ursachen bei den Ärzten oder bei der Ärztekammer liegen, sondern sie liegen darin, daß wir seit Jahren immer wieder und leider immer noch vergeblich ein umfassendes Strahlenschutzgesetz fordern, etwas, was wirklich dringend notwendig ist. Ich verhehle nicht, daß es da und dort in Ordinationen Mißstände geben mag, aber im großen und ganzen, glaube ich, darf nicht der globale Vorwurf erhoben werden, daß etwa die Röntgenfachärzte, jene Fachärzte oder auch jene praktischen Ärzte, die in beschränktem Umfang Röntgentätigkeit ausüben, auf die Gefährdung, der sie selber und auch das Personal selbstverständlich ausgesetzt sind, nicht Bedacht nehmen. Hier ist natürlich durch das Gesetz auch eine Ungleichstellung von Krankenhäusern und praktizierender Ärzteschaft eingetreten, die man beseitigen sollte und müßte, weil es ohnedies unerhört schwierig ist, heute, vor allem in kleineren Städten und auf dem Land, ärztliche Sprechstundenhilfen zu bekommen.

Aber gerade um den praktischen Arzt auf dem Lande draußen halten zu können, müssen seine therapeutischen Möglichkeiten erweitert werden und muß er heute diagnostische und auch therapeutische Aufgaben übernehmen, an die man vor zehn, zwanzig und dreißig Jahren nicht gedacht hat.

Diese Entwicklung ist auch gesund, denn sonst werden wir dem Schwund der praktischen Ärzte nicht steuern können. Dazu gehört gerade bei der Struktur der in den eigentlichen Alpengebieten liegenden Länder — ich rede hier auch von den Fremdenverkehrs- und Sportgebieten im Ötztal oder im Zillertal —, daß viele praktische Ärzte ohne Röntgenapparate einfach nicht auskommen können.

Darüber muß man sich doch auch Gedanken machen und darf hier nicht nur von einer im Einzelfall unbestritten gegebenen Gefährdung der Sprechstundenhilfen reden.

Ich glaube, daß man vor allem noch eines hätte tun können: Man hätte bei der Ausbildung, was auch ein echtes Strukturproblem ist, die unterschiedliche Stellung von großen Vollkrankenhäusern gegenüber kleineren Provinzkrankenhäusern, die nur einzelne Fachabteilungen haben, dadurch ausgleichen können, daß man in der Ausbildung den jeweiligen Austausch der Schülerinnen vorge-

sehen und die Voraussetzungen hiezu erleichtert hätte. Das ist eine Frage, vor der wir bei der Führung von Schulen immer wieder stehen; denn es ist nicht gleichgültig, ob ich zwar das Fach Kinderheilkunde an einem Krankenhaus, wo keine Kinder aufgenommen werden, von einem praktizierenden Kinderfacharzt vorgetragen bekomme oder ob ich diese gleiche Ausbildung an einem Krankenhaus mit einer Kinderabteilung mache. Das gilt selbstverständlich für alle in der klinischen Ausbildung notwendigen Fächer. Da hätte es Möglichkeiten gegeben, Möglichkeiten, die wir auch heute in der sogenannten Turnusausbildung der Ärzte zunehmend suchen müssen. Wir stehen hier vor dem gleichen Problem.

Die allgemeine Ausbildung des Arztes erfordert, daß er möglichst an Kliniken, möglichst an großen Krankenhäusern diese Ausbildung erfährt. Es gibt aber auch eine Reihe von Vorzügen, die das kleine Krankenhaus bei der ärztlichen Ausbildung bietet. Es muß hier ein Ausgleich gesucht werden, ein Ausgleich, der die Schwierigkeiten beseitigt, sowohl Krankenpflegepersonal für kleine Krankenhäuser zu bekommen wie Ärzte für diese Anstalten zu finden.

Ein weiteres dringendes Problem, das von den einschlägigen Verbänden schon wiederholt an das Ministerium herangetragen wurde, blieb auch in dieser Novelle ungelöst: das sind die Begrenzung jener Tätigkeiten, welche die vollqualifizierte Krankenschwester heute ausüben kann, darf und in manchen Fällen muß, und die damit zusammenhängenden straf- und zivilrechtlichen Fragen.

Wer den modernen Krankenhausbetrieb kennt, weiß, daß der in § 1 genannte Personenkreis die in § 2 definierten Arbeiten einfach zwangsläufig überschreiten muß. Das bringt nun für die betreffenden Personen rechtliche Probleme mit sich, aber auch für die verantwortlichen Ärzte im Hinblick auf den § 7 des Ärztegesetzes.

Wir haben diese Sache nun bald zwanzig Jahre auf die lange Bank geschoben. Schon vom 21. Oktober 1950 gibt es eine Anweisung — oder eine Rechtsbelehrung, ich weiß nicht, wie ich es bezeichnen soll — an alle Ämter der Landesregierungen, vom damaligen Sektionschef Dr. Khaun unterzeichnet, die sich mit dieser Frage beschäftigt.

Meine Damen und Herren! Wer den modernen Krankenhausbetrieb kennt, wird wissen, daß wir selbst dann, wenn wir den Ärztemangel unter der sich abzeichnenden Entwicklung einer steigenden Zahl von Promoventen eines Tages beseitigen werden können, nicht ausschalten werden können, daß es die

11326

Nationalrat XI. GP. — 132. Sitzung — 13. Feber 1969

**Dr. Scrinzi**

Art der intensiven Krankenbehandlung erforderlich macht, daß das geeignete voll-diplomierete, in Sonderschulen und Sonderkursen ausgebildete Pflegepersonal bestimmte Eingriffe und Tätigkeiten übernimmt, die heute noch dem Gesetze nach den Ärzten vorbehalten sind beziehungsweise die es nach dem Wortlaut des Gesetzes nur über Anordnung — das wird natürlich auch in Zukunft gleich bleiben — und unter ständiger Aufsicht des Arztes durchführt.

Hier ist die Diskrepanz in den Auffassungen des Obersten Sanitätsrates zur Frage, ob eine intravenöse Spritze, eine intramuskuläre Spritze, eine subkutane Spritze von einer Schwester verabreicht werden kann, und jener Auffassung, die das Sozialministerium geäußert hat, unbehoben. Ich fürchte, daß im Streitfall sowohl die Ärzte wie gegebenenfalls die Krankenpfleger, die Krankenschwestern zum Handkuß kommen werden. Denn das Sozialministerium — das ist die letzte Äußerung dazu — steht auf dem Standpunkt: Auch eine intramuskuläre Injektion, die selbstverständlich in jedem Krankenhaus heute routinemäßig von der Schwester und ohne ärztliche Aufsicht gegeben wird, ist im Sinne des Gesetzes ein chirurgischer Eingriff, der dem Arzt vorbehalten ist.

Wenn nun einmal im Zusammenhang damit etwas passiert — von der Verwechslung der Injektion bis zur Verabreichung unter unsterilen Verhältnissen mit Komplikationen, die eintreten, und so weiter; ich will Sie hier nicht mit medizinischen Detailfragen langweilen —, dann sitzen wir wirklich in der Patsche. Diese gewiß schwierige Frage hat die Novelle leider trotz dringlicher Vorstellungen des Krankenpflegepersonals, aber auch der Ärzte nicht gelöst. Auch wir sind daran interessiert; denn nach wie vor trägt dann in erster Linie für etwas, was zwar jahrzehntelang üblich war und überall angewendet wurde, im Einzelfall der Arzt, der eben Pech gehabt hat, die Verantwortung.

Das ist einer der echten groben Mängel beziehungsweise eine der Unterlassungen, die wir der Novelle vorwerfen müssen.

Injektionen vorbereiten, Injektionen verabfolgen, Infusionen anlegen, katheterisieren, intubieren, die Durchführung von Beatmungen, das alles sind nach der strengen Legaldefinition ärztliche Eingriffe, die nur unter den genannten Voraussetzungen vom Krankenpflegepersonal gemacht werden dürfen und die heute überwiegend unter Voraussetzungen gemacht werden müssen — sonst müßte man noch mehr Abteilungen zusperren und wäre der Personalmangel noch viel größer —, die nicht durch das Gesetz gedeckt sind. Neuerlich ein dringender Appell an Sie, Frau Minister:

Weichen wir dieser gewiß schwierigen Frage nicht länger aus, suchen wir hier eine Lösung!

Zu kritisieren habe ich gerade als langjähriger Lehrer an einer Pflegeschule, daß man im § 24 Abs. 4 die Vorschulungsleitung etwas abqualifiziert hat, indem man nur davon spricht, man müsse die Leitung einer erfahrenen diplomierten Krankenpflegeperson übertragen. Auch hier sind aus der Praxis mit dem bisherigen Stand relativ traurige Erfahrungen zu berichten. Aber vor allem eines wird hier meines Erachtens verkannt: Die entscheidende Prägung, die entscheidende Weichenstellung, das echte innere Engagement für den schweren Beruf, von dessen Schwierigkeiten die mit Idealismus eintretende junge Vorschülerin vielfach noch gar keine Ahnung hat, erfolgt in diesen Vorschulen. Hier sind gerade an die verantwortlichen Leitungen dieser Vorschulen höchste Anforderungen — nicht nur in bezug auf Erfahrung, sondern auch in bezug auf pädagogisches Vermögen — zu stellen. Hier hätte man doch ganz klar definieren müssen, daß eine Schuloberin mit den für sie erforderlichen Anstellungskriterien zu bestellen ist und daß ihr Ersatz die Ausnahme sein muß und nicht umgekehrt. Das ist auch etwas, was ich im besonderen aus der ärztlichen Perspektive und aus der Perspektive eines viele Jahre praktizierenden Lehrers an Krankenpflegeschulen sagen muß.

Wir haben dann noch eine ganze Reihe von weiteren Einwendungen, mit denen sich noch mein Parteifreund, der Herr Abgeordnete Melter, im einzelnen auseinandersetzen wird. Ich kann aber hier ankündigen, daß wir der Novelle unsere Zustimmung geben werden. *(Beifall bei der FPÖ.)*

Präsident **Wallner**: Zum Wort gemeldet hat sich der Herr Abgeordnete Ing. Häuser. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter Ing. **Häuser** (SPÖ): Sehr geehrte Damen und Herren! In der bisherigen Debatte ist schon sehr ausführlich zu den Problemen und zum meritorischen Inhalt dieses Gesetzes Stellung genommen worden.

Noch selten, so glaube ich, ist ein Gesetz in einem so starken Maße von den Berufsverbänden, von den Interessenorganisationen mitgestaltet worden wie dieses Krankenpflegegesetz. Gerade diese Tatsache, daß jene Gruppe von Berufstätigen an einer Gesetzesmaterie mitarbeitet, die ihren Bereich darstellt, hat uns auch veranlaßt, uns hinsichtlich der offengebliebenen Fragen, wie sie in der Regierungsvorlage vom Oktober vorgelegen sind, ebenfalls wieder mit diesen Berufsorganisationen in Verbindung zu setzen.

Wenn heute, da dieses Gesetz zur Beschlußfassung vorliegt, aus einzelnen Landesbereichen

**Ing. Häuser**

Protesttelegramme kommen, so liegt die Ursache und die Wurzel vorwiegend darin, daß die ursprüngliche Vorlage den § 12 a Abs. 3 nicht in der bekannten Form beinhaltet hat, das heißt, daß das Gesetz, das zur Begutachtung ausgeschickt wurde, nicht die Möglichkeit der Einbeziehung des Sanitätsunteroffiziers in den privaten Krankenpflagedienst vorgesehen hat. Erst aus diesem Umstand heraus sind die Berufsverbände hellhörig geworden und haben ihre Bedenken angemeldet. Das war auch die Ursache und der Grund dafür, warum wir bei der Behandlung dieses Gesetzes im Rahmen des Sozialausschusses eine sehr gründliche General- und Spezialdebatte geführt haben. Wir Sozialisten haben sehr klar und deutlich zum Ausdruck gebracht, daß wir nicht deshalb gegen den Sanitätsunteroffizier und seine Einbeziehung Stellung nehmen, weil er vom Militär kommt — das ist uns leider untergeschoben worden (*Abg. Weikhart: Soistes!*) —, sondern deshalb, weil wir verlangen, und zwar im Namen des Krankenpflegepersonals, im Namen der Berufsgruppe, daß die dann Gleichgestellten auch fachlich, theoretisch und praktisch dieselben Ausbildungsvoraussetzungen haben müssen wie das in den Krankenpflegeschulen entsprechend ausgebildete Personal. Ich möchte sehr loyal sagen, daß diese unsere Einstellung auch von den anderen Mitgliedern des Ausschusses akzeptiert wurde.

Es ging also um die Kernfrage: Ist diese Ausbildung wirklich gleich? Dazu muß ich mit Bedauern feststellen, daß auch die Ausschußmitglieder — ich möchte jetzt deshalb gar keine Entschuldigung anführen — erst am Freitag in der Sitzung den offiziellen Ausbildungsplan, wie ihn der Sanitätsunteroffizier zu erfüllen hat, erhalten haben. Dieser Ausbildungsplan war aber auch für die Vertreter der Berufsverbände etwas Neues. Auch wir konnten ihnen den Ausbildungsplan erst übermitteln, nachdem wir ihn zur Verfügung gestellt bekommen haben.

Aus all diesen Gründen sind nun — wie soll man sagen — diese Differenzen darüber entstanden, daß es — und das war die Kernfrage — keine Sicherung gibt, daß der Ausbildungsplan im Rahmen des Bundesheeres in Theorie und Praxis demjenigen im Rahmen der Krankenpflegeschulen völlig gleichgestellt ist. Wir haben daher verlangt, daß das im Gesetz verankert werden muß.

Ich darf sachlich feststellen, daß diese Sicherung durch den § 67 des Gesetzes gegeben ist, in dem mit der Durchführung dieses Bundesgesetzes das Sozialministerium betraut und festgelegt ist, daß hinsichtlich des Sanitätsunteroffiziers das Einvernehmen mit dem Landesverteidigungsministerium herbeigeführt

werden soll. Soweit ist also die sachliche Garantie gegeben.

Sie ist noch im Rahmen des Berichtes unterstrichen worden, in dem es heißt, „daß die Ausbildung im Bundesheer der Ausbildung in der allgemeinen Krankenpflege nach § 10 dem Grunde nach gleichwertig ist“. Um dies sicherzustellen, sind die Ausbildungsvorschriften im Rahmen des Bundesheeres der Krankenpflegeausbildung nach § 10 jeweils anzupassen. Damit ist einer dieser Bereiche gesichert gewesen.

Aber wir haben noch immer aus dem Gefühl einer nicht vollen Überzeugung heraus, daß alle Voraussetzungen erfüllt sind, dann einen Weg beschritten, wie wir ihn noch sehr selten gegangen sind. Wir haben, obwohl am Freitag dieser Bericht fertiggestellt wurde, mit Zustimmung der Frau Sozialminister nochmals die Berufsverbände, die Interessenorganisationen, am Montag im Sozialministerium zusammentreten lassen, um sozusagen die letzten Schwierigkeiten beseitigen zu können.

Das Ergebnis dieser Beratungen ist der heute vorliegende Abänderungsantrag, der vorsieht, daß nun gleichsam eine Vorprüfung gemacht werden muß, der nicht nur der gleiche Prüfungstoff sozusagen zugrunde gelegt wird, sondern die durch die — und das war auch so eine wichtige Forderung der Berufsverbände — Teilnahme dieser Berufsverbände an der Prüfungskommission die Gewähr dafür gibt, daß fachlich wirklich die gleichen Voraussetzungen für diese beiden Bildungswege gegeben sind.

Ich glaube, daß mit dieser Feststellung klar unterstrichen wurde, daß wir, soweit es im Rahmen derzeit möglich war, den Berufsinteressenorganisationen alle Möglichkeiten gegeben haben, ihren verständlichen und sicherlich berechtigten Standpunkt auch vertreten und durchsetzen zu können.

Im allgemeinen darf ich aber doch sagen, daß wir dieses Gesetz aus einer Reihe von Überlegungen her begrüßen können, und wir haben in den Stellungnahmen, die die Arbeiterkammer ausgearbeitet hat, diese positive Einstellung schon zum Ausdruck gebracht.

Das Gesetz hat in der Regierungsvorlage noch zwei Punkte beinhaltet, die irgendwie strittig gewesen sind. Wir konnten erfreulicherweise den § 44 lit. g gemeinsam aus sachlichen Überlegungen heraus eliminieren, und zwar aus der Notwendigkeit, Sicherungen für die Berufsgruppen selbst wie auch für die Behandelten zu schaffen. Es blieb als eine der größeren Streitfragen also lediglich — in jedem Gesetz gibt es Maßnahmen, zu denen man verschiedener Auffassung ist — die Behandlung des Sanitätsunteroffiziers offen.

Ich möchte jetzt nicht Ihre Zeit in Anspruch nehmen, um darzustellen, wie man uns am Frei-



11328

Nationalrat XI. GP. — 132. Sitzung — 13. Feber 1969

**Ing. Häuser**

tag in Kenntnis gesetzt hat, in welchem Umfang die Ausbildung des Sanitätsunteroffiziers erfolgt. Ich möchte das nur in der globalen Vorstellung vortragen, weil ich damit unterstreichen möchte, daß wir alle, glaube ich, wirklich von der Verantwortung getragen gehandelt haben, nicht irgendwelchen ausgebildeten Personen eine Berufsweiterentwicklung zu ermöglichen, wenn sie nicht fachlich und praktisch die gleichen Ausbildungsvoraussetzungen mitbringen.

In diesen vier Jahren werden in den insgesamt 5 Ausbildungsstufen 1252 Theoriestunden und 3460 praktische Stunden zu absolvieren sein.

Ich darf annehmen, daß jene Kolleginnen und Kollegen aus der Berufsorganisation vielleicht auch nicht in Kenntnis dessen gewesen sind, wie stark und wie umfangreich diese Ausbildung ist, und daß sie daher ihre verständliche Erregung darin begründet sehen, daß sie sagen, daß eine ungleiche Ausbildung mit der sehr umfangreichen, langwierigen und intensiven Ausbildung gleichgesetzt wird, und daß sie gesagt haben: Gegen solche Maßnahmen wehren wir uns aus unserem Berufsinteresse heraus! Ich glaube, wir werden und würden das alle verstehen.

Ich möchte namens unserer Partei sagen, daß wir gerade auch bei diesem Gesetz, wie es fast bei allen Gesetzen praktiziert wird, engen Kontakt mit den jeweils betroffenen Berufsgruppen herstellen, insbesondere dann, wenn es sich um solche wichtigen Berufsfragen dreht. Wir haben auch in dieser Frage bis zum allerletzten Moment diese Berufsgruppe ihr entscheidendes Wort mitsprechen lassen.

Die Verhandlungen, die am Montag im Rahmen des Sozialministeriums stattgefunden haben, waren ausschließlich Verhandlungen zwischen Vertretern der Berufsorganisationen und den Fachleuten der Ministerien ohne Beziehung von Vertretern des Hauses hier. Das heißt, hier hat die Berufsorganisation gleichsam noch die seltene — das gebe ich zu — Möglichkeit gehabt, ein Gesetz in ihrem Interesse zu verändern zur Sicherung der Gleichstellung der bisherigen Ausbildung und der nun ergänzenden Ausbildung. Und wir in diesem Hause nehmen diesen Wunsch der Berufsvertretung gleichsam als eine einmütige Auffassung und als eine berechtigte Stellungnahme zur Kenntnis.

In diesem Sinne werden wir also nicht nur dem Gesetz, sondern auch dem Abänderungsantrag unsere Zustimmung geben. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Präsident **Wallner**: Zum Wort gemeldet hat sich der Herr Abgeordnete Melter. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter **Melter** (FPÖ): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Wir Freiheitlichen stellen bei diesem Gesetzentwurf wiederum einige Mängel fest; insbesondere daß viele Probleme immer noch offen und noch keiner gesetzlichen Lösung zugeführt worden sind. Einen Teil davon hat unser Abgeordneter Primarius Dr. Scrinzi bereits genannt. Im Vordergrund steht etwa das Recht, Injektionen zu geben. Das ist eine Frage, die die Krankenschwestern und Ärzte in Zweifel versetzt, weil sie nicht wissen, wo die Grenzen eindeutig liegen, vor allem aber weil sich hier das Gesetz auch nicht mit der Praxis in Übereinstimmung bringen läßt. Es ist dies wieder ein Hinweis auf die Ausführungen des Herrn Abgeordneten Dr. Geischläger *(Abg. Lola Solar: Kohlmaier!)*, der gesagt hat, man solle die Gesetze auch so schaffen — Kohlmaier, Entschuldigung —, daß man sie auch tatsächlich durchführen kann und daß nicht die davon betroffenen Personen in Kollision mit diesen gesetzlichen Bestimmungen geraten.

Es ist weiters darauf hinzuweisen, daß die Vorschriften für die Beschäftigung des Krankenpflegepersonals durchaus erneuerungsbedürftig sind, daß man insbesondere die Frage der Nacharbeit der Frauen einer Regelung zuführen muß, auch in Übereinstimmung mit Vereinbarungen auf internationaler Ebene. Hier wäre vordringlich vorzusorgen, damit auch das derzeit zur Verfügung stehende Krankenpflegepersonal nicht überlastet wird.

Dasselbe gilt natürlicherweise auch für den sogenannten Strahlenschutz. Man hat auf diesem Gebiete noch keine Vorsorge getroffen, obwohl diesbezüglich seit Jahren Wünsche an das Sozialministerium herangetragen werden.

Auch wir Freiheitlichen sind der Auffassung, daß die zur Debatte stehende Vorlage einige Fortschritte bringen wird. Es ist zu begrüßen, daß nun durch einen zweiten Bildungsweg die Möglichkeit besteht, daß mehr Menschen, die sich diesem Berufe zuwenden, sich fortbilden und auch im Laufe der Zeit ein Diplom erwerben können.

In diesen Bereich fällt auch die Möglichkeit für die Sanitätsunteroffiziere, sich um das Diplom zu bewerben. Wir wissen, daß gerade diese Frage zu ganz erheblichen Auseinandersetzungen im Sozialausschuß geführt hat, weil man sich nicht im klaren darüber war, ob dieses Problem zweifelsfrei durch die Formulierung geregelt worden ist, die seitens des Sozialministeriums ausgearbeitet und vorgelegt worden ist.

Wir Freiheitlichen sind dem Initiativantrag Altenburger-Murowatz nicht beigetreten, weil



**Melter**

wir noch keine Gewähr dafür gegeben sehen, daß hier eindeutige Übereinstimmung zwischen den Ausbildungsvorschriften, die für das Krankenpflegepersonal im allgemeinen geschaffen wurden, und jenen Vorschriften hergestellt wird, die für die Ausbildung zum Sanitätsunteroffizier bestehen.

Ich darf hier genauso wie der Abgeordnete Ing. Häuser auf den Absatz des Vorlageberichtes des Sozialausschusses verweisen, in dem festgestellt wird, daß der Ausschuß davon ausgeht, daß die Ausbildung im Bundesheer der Ausbildung in der allgemeinen Krankenpflege nach § 10 dem Grunde nach gleichwertig ist. Wir müssen hier schon sehr eindeutig darauf hinweisen, daß diese Festlegung eine Verpflichtung sein muß sowohl für das Bundesministerium für soziale Verwaltung als auch für jenes für Landesverteidigung, die Ausbildungsvorschriften für den zivilen und den militärischen Bereich so aufeinander abzustimmen, daß man absolut von einer gleichwertigen Ausbildung in stofflicher, zeitlicher und qualitativer Hinsicht sprechen kann. Es ist ja so, daß alle diese Ausbildungsgruppen ein bestimmtes Lehrziel erreichen müssen, und es ist bei der Prüfung klarzustellen, ob dieses Lehrziel auch tatsächlich erreicht wird.

Gerade in dem Zusammenhang ist die Forderung, die Abgeordneter Dr. Scrinzi bezüglich des § 10 vertreten hat, von besonderer Bedeutung. Denn wir haben uns vorgestellt, in dieser Vorschrift müsse genau dargelegt werden, was zur Ausbildung einer diplomierten Krankenpflegeperson alles gehört. Wenn das im Gesetz steht, muß es in den Ausbildungsvorschriften sowohl im zivilen als auch im militärischen Bereich genau die gleiche Berücksichtigung finden, und die Kommission, die gemäß § 8 dieses Gesetzes die Aufnahmeprüfungen und die Vorprüfungen für die Aufnahme in die Krankenpflegeschule durchzuführen hat, wüßte genau, nach welchen Kriterien die Prüfungen durchzuführen sind. Sie könnte sich darauf berufen, daß in den konkret angegebenen Punkten, insbesondere der klinischen Ausbildung, jeweils ein Prüfungsgegenstand positiv abgeschlossen werden muß. Das würde dann zweifellos die Gleichwertigkeit in erheblichem Ausmaß verstärken.

Wir können also als Freiheitliche auch nur der Hoffnung Ausdruck geben, daß sich das Sozialministerium mit allem Nachdruck dafür einsetzen wird, daß die Bestimmungen der §§ 12 a und 15 a in diesem Sinne auch vom Bundesministerium für Landesverteidigung beachtet werden.

Entgegen den Ausführungen, die der Herr Abgeordnete Häuser gemacht hat, möchte

ich aber feststellen, daß die Frage nicht so diskutiert worden ist, wie man es vorgegeben hat. Es liegt mir eine Stellungnahme der Gewerkschaft der öffentlich Bediensteten im Rahmen des Gewerkschaftsbundes vor, in welcher ausgeführt wird, daß bezüglich der Diplomausbildung mit den zuständigen Interessenvertretungen im vergangenen Jahr keine Verhandlungen geführt worden sind. Das ist also ein Widerspruch zu den Ausführungen des Herrn Abgeordneten Häuser. Die Verhandlungen wurden erst im letzten Moment, nachdem sich im Sozialausschuß Schwierigkeiten gezeigt haben, tatsächlich durchgeführt, und zwar, wie wir gehört haben, erst am Montag dieser Woche. Und nun wird seitens des Gewerkschaftsvertreters die Überzeugung zum Ausdruck gebracht, daß hier eine Übereinstimmung herbeigeführt worden wäre, nachdem bei der Überprüfung des Ausbildungsplanes für den Sanitätsunteroffizier angeblich die Feststellung getroffen wurde, daß sie zeitlich und inhaltlich etwa dem zivilen Ausbildungsprogramm entsprechen würde.

Ein zweiter Punkt, bei dem wir uns mit der Mehrheit des Hauses sowohl auf der linken als auch auf der rechten Seite des Hauses in Widerspruch befinden, ist die Festsetzung des Alters. Wir haben festgestellt, daß nach dem Gesetz die Aufnahme in die Krankenpflegeschule mit Vollendung des 17. Lebensjahres möglich ist. In Übereinstimmung mit Vertretern der Ärztekammer haben wir die Auffassung vertreten, daß genau in dem Alter, in dem eine Aufnahme in die Krankenpflegeschule erfolgen kann, auch die Aufnahme in die Ausbildung zum Sanitätsgehilfen in der Praxis eines Arztes erfolgen können müßte. Es ist dies unsererseits besonders damit begründet worden, daß nach den allgemeinen Schulvorschriften etwa mit 17 Jahren die Ausbildung in einer Handelsschule abgeschlossen wird und man hier die Möglichkeit schaffen sollte, den Übertritt von der Handelsschule in die Ausbildung zum Sanitätshilfsdienst auch in der Praxis eines Arztes zu ermöglichen, um nicht Gefahr zu laufen, daß die betreffende Schülerin sich zwischenzeitlich bis zur Erreichung des 18. Lebensjahres einem anderen Beruf zuwendet und dann nicht mehr den Weg in den Krankenpflagedienst zurückfindet.

Das würde unserer Auffassung nach die Möglichkeit verbessern, daß auch die Privatärzte geeignetes Personal bekommen. Es stellt sich nämlich heraus, daß durch die lange Wartezeit oft nicht mehr die Auswahlmöglichkeit besteht und daß dann die Ärzte gezwungen sind, eben ohne gute Auslese gerade noch das zu nehmen, was sich anbietet und was man dann trotz des höheren Alters nicht mehr zu der

11330

Nationalrat XI. GP. — 132. Sitzung — 13. Feber 1969

**Melter**

Qualität ausbilden kann, die notwendig ist, um eine geeignete Hilfe in der Ordination zu haben. Das ist jedenfalls ein Nachteil der derzeitigen Regelung, den wir eindeutig aufzeigen müssen, in Übereinstimmung nicht nur mit Ausführungen der Ärztekammer, sondern auch mit Stellungnahmen, die zum Teil von Landesregierungen abgegeben worden sind.

Es wurde festgestellt, daß die Novelle einige Probleme noch nicht behandle und daß in manchen Fragen noch Beratungen durchgeführt werden würden. Nun, das mag zutreffen; es ist dies also die homöopathische Behandlungsweise von Vorlagen. Ob dies immer wünschenswert ist, das bleibe dahingestellt.

Wir Freiheitlichen haben im Rahmen der Beratungen noch weitere Anträge eingebracht und ausnahmsweise einmal einen Antrag auch durchbringen können, der vorsieht, daß man die Sonderausbildung im Diplom vermerkt, sodaß zweifellos die betreffende Krankenpflegeperson eine höhere Bewertung durch dieses ergänzte Diplom erfährt. Dem weiteren Antrag jedoch, diese höhere Bewertung auch bei der Einstellung auf bestimmte Dienstposten bevorzugt zu berücksichtigen, haben weder ÖVP noch SPÖ die Zustimmung erteilt. Das ist an und für sich unverständlich. Wenn sich schon jemand bereit findet, eine weitergehende Ausbildung, eine qualitativ wesentlich höherwertige Ausbildung noch mitzumachen, sich Spezialkenntnisse zu erwerben, so sollte man doch klarerweise daraus die Konsequenz ziehen und festlegen, daß diese Spezialausbildung bei speziellen Dienstposten bevorzugt zu berücksichtigen ist. Demzufolge haben wir beantragt, dem § 57 b noch einen Absatz 5 anzuschließen, in dem vorgesehen wird, daß Personen mit Sonderausbildung bei der Besetzung entsprechender Dienstposten bevorzugt zu berücksichtigen sind. Das würde neben einer besseren Bezahlung, die ebenfalls dringend notwendig geregelt werden sollte, zweifellos einen weiteren Anreiz bilden, die Ausbildung noch mehr zu verbessern und damit in jeder Richtung den Anforderungen gerecht zu werden, die man heute in der modernen Medizin an ein gutes Krankenpflegepersonal stellen muß.

Und nun zum Abschluß noch zu einem besonderen Punkt, nämlich zum § 44 lit. g. Sie haben — sowohl ÖVP wie SPÖ — den Antrag gestellt, aus der Regierungsvorlage diese lit. g, den sogenannten Hilfsdienst für die Röntgendurchleuchtung, also die Röntgenhilfskräfte, zu streichen. Es ist bekannt, daß es um die Aufnahme dieser Bestimmung sehr lange Auseinandersetzungen gegeben hat, bei denen alle Für und Wider zweifellos sehr eingehend erörtert worden sind. Auch in der Ärztekammer hat man sich des langen und

breiten darüber unterhalten und auseinander-gesetzt, ist jedoch schlußendlich doch zu der Auffassung gelangt, daß man einen derartigen Hilfsdienst schaffen sollte, um dadurch einem bestimmten besonderen Mangel abzuhelpfen. Diesem Standpunkt hat sich schließlich auch offensichtlich das Bundesministerium für soziale Verwaltung angeschlossen und diese Bestimmung in die Regierungsvorlage hineingenommen. Es wäre nun doch zu erwarten gewesen, daß das Ministerium diesen seinen Vorschlag mit mehr Nachdruck vertreten würde. Warum das unterblieben ist, entzieht sich meiner Kenntnis. Jedenfalls hat die Ärztekammer und haben verschiedene Fachärzte in dieser Sache wiederholt interveniert und mit Nachdruck darauf hingewiesen, daß Schwierigkeiten bestehen würden, die fachärztliche Praxis in diesem Bereich aufrechtzuerhalten, und daß natürlich durch eine Überbelastung mangels Hilfspersonal unter Umständen die Auswertung derartiger Röntgenverfahren wesentlich schwieriger und unzulänglicher wird und daß damit für den betroffenen Personenkreis jedenfalls auch gesundheitliche Nachteile verbunden sein können.

Wir Freiheitlichen erwarten deshalb vom Präsidenten, daß jedenfalls über den § 44 lit. g die Abstimmung getrennt durchgeführt wird, weil wir die Absicht haben, diesem Punkt der Regierungsvorlage unsere Zustimmung zu geben.

Im gesamten stimmen wir der Vorlage zu. *(Beifall bei der FPÖ.)*

Präsident **Wallner**: Zum Wort gemeldet hat sich die Frau Bundesminister für soziale Verwaltung Rehor. Ich erteile es ihr.

Bundesminister für soziale Verwaltung **Grete Rehor**: Herr Präsident! Hohes Haus! Ich möchte nur einige Sätze zu der Diskussion über die vorliegende Novelle noch hinzufügen.

Ich glaube, es gibt zwei Kernfragen, die diese Novelle umfaßt und die wir auch versucht haben, zu einer Lösung oder zumindest Teillösung zu bringen: den Mangel an Krankenpflegepersonal zu beseitigen und das Sozialprestige des gesamten Krankenpflegepersonals in unserem Lande zu heben. Es ist nachzuweisen, daß bei den Beratungen, die viele Hunderte Stunden umfaßt haben, die Vertreter der Schwestern, die der Ärzte und der Krankenanstalten anwesend waren. Es hat keine Beratung gegeben, bei der nicht die Genannten mit dabeigewesen sind.

Diese Novelle wird nicht alle Wünsche, die bei den Beratungen und heute hier im Hause ausgedrückt worden sind, erfüllen können. Aber ich darf den Damen und Herren des Hohen Hauses sagen, daß nunmehr die Möglichkeit besteht, im neugeschaffenen Kranken-

**Bundesminister Grete Rehor**

pflgebeirat alle offenen Fragen in Zukunft gemeinsam zwischen den Vertretungen der Schwestern, der Ärzte und Krankenanstalten zu beraten. Ich möchte aus diesem Grunde auf die hier geäußerten Fragen der Diskussionsprecher nicht zurückkommen.

Ich darf also wiederholend noch einmal ausdrücken, daß den Schwestern, den Ärzten und den Krankenanstaltenvertretern in Zukunft die Möglichkeit geboten sein wird, ihre Wünsche im Krankenpflegebeirat zu äußern und in den offenen Fragen Übereinstimmung anzustreben. Wir würden uns wünschen, daß eine folgende Novelle weitere Maßnahmen, die zur Behebung des Krankenschwesternmangels führen und das Sozialprestige des gesamten Sanitätspersonals wie in anderen Ländern verbessern, bringt.

Darüber hinaus darf ich den Damen und Herren des Hohen Hauses zu der aufgeworfenen Frage Strahlenschutzgesetz sagen, daß ein diesbezüglicher Entwurf in Begutachtung gegangen ist und daß wir voraussichtlich in absehbarer Zeit im Hohen Hause die Vorlage beraten werden. Damit würde ein lange geäußelter Wunsch in dieser Richtung erfüllt werden.

Abschließend darf ich noch ausdrücken, daß es wohlthuend ist, daß im Sinne der Schwestern und auch im Sinne unserer kranken Mitbürger alle drei Fraktionen dieser Novelle schon in ihren Diskussionsbeiträgen die Zustimmung gegeben haben und wahrscheinlich auch bei der Abstimmung geben werden.

Zu der so schwierigen Frage des § 12 a Abs. 3, der Anlaß zu langen Gesprächen noch am Montag in dieser Woche gewesen ist, darf ich folgendes sagen: Es liegt in der Natur der Sache, daß beim Einbezug einer bestimmten Gruppe von Personen, die nicht gleich den Schwestern ihre Ausbildung in der Krankenpflegeschule absolvieren, genau geprüft wird, ob die Vorausbildung adäquat der Schwesternausbildung ist.

Es freut mich, daß wir hier nunmehr doch eine gemeinsame Lösung finden konnten. Nicht immer gehen die Beratungen so rasch, wie wir es uns vorstellen.

Die notwendigen Unterlagen zum § 12 a Abs. 3 sind zwischen den beiden Ressorts Landesverteidigung und Sozialministerium trotz vieler Bemühungen erst in den allerletzten Tagen in Übereinstimmung gekommen. Darum ist auch die Vorlage an die Vertreter im Sozialausschuß erst in letzter Stunde erfolgt. Aber das ist kein Novum bei Gesetzen, die hier im Hause beschlossen werden. (*Abg. Dr. Pittermann: Schon gar nicht im Sozialausschuß, Frau Minister!*) Das ist ein Fak-

tum, Herr Vizekanzler Dr. Pittermann, das nicht nur im Sozialausschuß zu sehen ist beziehungsweise überwunden werden muß, sondern in der ganzen Gesetzgebung. Für meine Person konnte ich das seit 1949 genau miterleben. Es gibt kaum ein bedeutsames Gesetz, das nicht unter schwierigsten Geburtswehen zustande kommt und wo es nicht noch bis zur letzten Minute Geburtshelfer geben muß. (*Abg. Dr. Pittermann: Geburtshelfer kommen immer in der letzten Minute!*)

Unbeschadet dieser Tatsache danke ich allen, die ihre Anerkennung für die Arbeit an dieser Novelle zum Ausdruck gebracht haben. (*Beifall bei der ÖVP.*)

Präsident **Wallner**: Zum Wort hat sich niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen.

Wünscht der Herr Berichterstatter das Schlußwort?

Berichterstatter **Stohs**: Ich trete den gestellten Anträgen bei.

Präsident **Wallner**: Wir kommen nunmehr zur Abstimmung. Es liegen mir Abänderungsanträge vor. Ich lasse daher getrennt abstimmen.

Zu Artikel I einschließlich Ziffer 4 liegen keine Abänderungsanträge vor. Ich lasse hierüber unter einem abstimmen und bitte jene Damen und Herren, die diesem Teil des Gesetzentwurfes in der Fassung der Regierungsvorlage ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Einstimmig angenommen.

Ziffer 5 hat die Einfügung eines neuen § 12 a im Stammgesetz zum Gegenstand. Zu Ziffer 5 bis einschließlich § 12 a Abs. 2 liegen ebenfalls keine Abänderungsanträge vor. Ich bitte jene Damen und Herren, die diesem Teil des Gesetzentwurfes in der Fassung des Ausschlußberichtes ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Einstimmig angenommen.

Zu § 12 a Abs. 3 erster Satz liegt ein Abänderungsantrag der Abgeordneten Lola Solar, Lona Murowatz und Genossen vor. Ich lasse zunächst hierüber abstimmen und bitte jene Damen und Herren, die dem § 12 a Abs. 3 erster Satz in der Fassung dieses Abänderungsantrages ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Einstimmig angenommen.

Damit erübrigt sich eine Abstimmung über diese Gesetzesstelle in der Fassung der Regierungsvorlage.

Zu den restlichen Teilen der Ziffer 5 bis einschließlich Ziffer 8 liegen keine Abänderungsanträge vor. Ich bitte daher jene Damen und Herren, die diesen Teilen des Gesetzent-

11332

Nationalrat XI. GP. — 132. Sitzung — 13. Feber 1969

**Präsident Wallner**

wurfes in der Fassung der Regierungsvorlage ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Einstimmig angenommen.

Es liegt mir nun ein Antrag der Abgeordneten Lola Solar, Lona Murowatz und Genossen auf Einfügung einer neuen Ziffer 8 a vor. Ich bitte jene Damen und Herren, die diesem Antrag ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Der Antrag ist einstimmig angenommen.

Zu den Ziffern 9 bis einschließlich Ziffer 33, soweit sich letztere auf § 57 a und § 57 b Abs. 1 erster Satz des Stammgesetzes bezieht, liegen keine Abänderungsanträge vor. Ich lasse hierüber unter einem abstimmen und bitte jene Damen und Herren, die diesem Teil des Gesetzentwurfes in der Fassung des Ausschußberichtes ihre Zustimmung erteilen, sich von den Sitzen zu erheben. — Einstimmig angenommen.

Zu § 57 b Abs. 1 zweiter Satz liegt ein Abänderungsantrag der Abgeordneten Lola Solar, Lona Murowatz und Genossen vor. Ich lasse zunächst über diesen zweiten Satz in der Fassung dieses Abänderungsantrages abstimmen und bitte jene Damen und Herren, die hiezu ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Das ist einstimmig angenommen.

Damit erübrigt sich eine Abstimmung über diesen zweiten Satz in der Fassung des Ausschußberichtes.

Zu dem restlichen Teil des Gesetzentwurfes liegen keine Abänderungsanträge vor. Ich lasse daher hierüber unter einem abstimmen und bitte jene Damen und Herren, die diesen restlichen Teilen des Gesetzentwurfes samt Titel und Eingang in der Fassung des Ausschußberichtes ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Das ist einstimmig angenommen. Damit ist die zweite Lesung beendet.

Der Berichterstatter beantragt die sofortige Vornahme der dritten Lesung. Wird dagegen ein Einwand erhoben? — Das ist nicht der Fall. Ich bitte jene Damen und Herren, die dem vorliegenden Gesetzentwurf auch in dritter Lesung ihre Zustimmung erteilen, sich von den Sitzen zu erheben. — Das ist einstimmig. Der Gesetzentwurf ist somit auch in dritter Lesung angenommen.

Die Tagesordnung ist erschöpft.

Die nächste Sitzung berufe ich für heute, Donnerstag, den 13. Februar, um 14.35 Uhr, also in einer halben Stunde, mit folgender Tagesordnung ein:

1. Bericht des Landesverteidigungsausschusses über die Regierungsvorlage (1050 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Wehrdiensterrinerungsmedaille abgeändert wird (1145 der Beilagen);

2. Bericht des Landesverteidigungsausschusses über die Regierungsvorlage (1051 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über das Bundesheerdienstzeichen abgeändert wird (1146 der Beilagen);

3. Bericht des Landesverteidigungsausschusses über die Regierungsvorlage (1053 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Wehrgesetz neuerlich abgeändert wird (Wehrgesetz-Novelle 1968) (1147 der Beilagen);

4. Bericht des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft über die Regierungsvorlage (790 der Beilagen): Bundesgesetz, wirksam für das Land Steiermark, über die Organisation der öffentlichen land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen und die Berufsschulpflicht (Steiermärkisches Landwirtschaftliches Schulgesetz 1968) (1022 der Beilagen).

Diese Sitzung beginnt mit einer Fragestunde.

Die Sitzung ist geschlossen.

**Schluß der Sitzung: 14 Uhr 10 Minuten**